



T A G E S O R D N U N G
43. Sitzung des Hauptausschusses

Termin: Dienstag, 15.03.2016, 16:30 Uhr

Ort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung	
2.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.02.2016	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Ausschreibungstext Leiter/in des Bereiches Feuerwehr	VO/2016/03436
3.2.	FDP: Anfrage des BM/AM Thomas Rathcke bezgl. VO/2015/03069 (Erhöhung der Bauunterhaltungsmittel und Anpassung des Stellenplans/Haushaltsbegleitbeschluss aus der BÜ-Sitzung vom 26.11.2015)	VO/2016/03447
	<i>Zurückgestellt am 23.02.16</i>	
3.3.	Antwort des FB 1 betr. Zeitspanne zwischen Zahlungseingang und Verbuchung im Bereich Buchhaltung und Finanzen (Anfrage von AM Marcel Niewöhner vom 23.02.16)	
3.4.	CDU - BM Zander: Erstaufnahmeeinrichtung Kronsforders Landstrasse	VO/2016/03485
4.	Berichte	
4.1.	Präventiver Kita-Baustein - Unterstützte Elementargruppen	VO/2016/03361
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Annahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung über 50.000 EUR für das Projekt "Der Hanseweg auf dem Wasser: Schiffe als Wissensorte"	VO/2016/03439
5.2.	Umgang mit bis 2045 auslaufenden Erbbaurechten für Wohnbebauung	VO/2015/03216
	<i>Zurückgestellt am 23.02.16</i>	

5.2.1.	Antrag AM Jan Lindenau: Änderungsantrag zur VO/2015/03216 -Umgang mit bis 2045 auslaufenden Erbbaurechten für Wohnbebauung	VO/2016/03459
	<i>Zurückgestellt am 23.02.16</i>	
5.3.	Änderung der im Generalpachtvertrag festgesetzten Pachthöhe zum 31.10.2016	VO/2016/03313
	<i>Zurückgestellt am 23.02.16</i>	
5.4.	Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde (Strandsatzung)	VO/2016/03403
5.5.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum abwehrenden Brandschutz und der Technischen Hilfe mit der Stadt Bad Schwartau	VO/2016/03387
5.6.	Jugendhilfeplanung - Kindertagesbetreuung (Bedarfsplan i. S. v. § 7 KiTaG) Bestandserhebung Kindergartenjahr 2015/16 und Maßnahmenplanung Kindergartenjahr 2016/17 ff.	VO/2016/03363
5.7.	Angebot einer Geldspende der gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck über 9.000,00 EUR (Unterstützung Horst Antes-Ausstellung Völkerkundesammlung im St. Annen Museum)	VO/2015/03198
5.8.	Instandsetzung von Straßen durch das DSK-Verfahren in der Hansestadt Lübeck 2016 (5.660)	VO/2016/03392
5.9.	Grundhafte Sanierung der K20 "Travemünder Landstraße" in der Hansestadt Lübeck (5.660)	VO/2016/03395
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
8.	Verschiedenes	
9.	Ende des öffentlichen Teils	

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Mitglieder des Hauptausschusses voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

Nichtöffentlicher Teil:

10.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.02.2016	
------------	---	--

11.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
11.1.	Antwort des FB 4 betr. Höhe des Zuschusses für die Muk in 2015 (insgesamt) und in 2016 (geschätzt) (Anfrage von AM Andreas Zander vom 23.02.16)	
12.	Berichte	
12.1.	Vereinbarung mit der »Europäisches Hansemuseum Lübeck gemeinnützige GmbH« (EHMgGmbH) betreffend Personal Burgkloster	VO/2015/02939
12.2.	Vergabemitteilungen über bereits erteilte Aufträge im Wert ab 10.000,-- EUR netto	VO/2016/03451
12.3.	Vergabemitteilungen über bereits erteilte Aufträge mit Architekten, Ingenieuren und Sachverständigen im Wert ab 5.000,- EUR netto	VO/2016/03450
13.	Beschlussvorlagen	
13.1.	Beginn der Ausschreibung von Dienstleistungen über 175.000 EUR; Unterhaltsreinigung der Gebäudeinnenflächen, Gewerk: Gebäudereinigung	VO/2016/03454
14.	Verschiedenes	

Öffentlicher Teil:

15.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	



NACHTRAGSTAGESORDNUNG

43. Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 15.03.2016, 16:30 Uhr

Sitzungsort: Große Börse, Rathaus, 23539 Lübeck

Öffentlicher Teil:

Neu:

3.5. CDU - BM Christopher Lötsch: Schuppen F **VO/2016/03508**

Neu: Neu:

3.6. CDU - BM Christopher Lötsch: Schuppen 9 **VO/2016/03509**

Nichtöffentlicher Teil:

Neu:

13.2. Anmietung von Gebäuden in der Ostseestraße in Travemünde **VO/2016/03495**

Es ist vorgesehen, die Tagesordnung im Wege der Dringlichkeit zu erweitern.



► **Nr. VO/2016/03436**
öffentlich

Lübeck, 16.02.2016

Bearbeitung: Ulfert Bloß (E-Mail: ulfert.bloess@luebeck.de Telefon: 122-1151)

Ausschreibungstext Leiter/in des Bereiches Feuerwehr

Langversion Internet

LÜBECK-LEISTE (*schwarz-weiß*)

Bei der Hansestadt Lübeck ist zum 1. August 2016 die Planstelle der

Leitung der Feuerwehr Lübeck

in Vollzeit zu besetzen.

Der Bereich Feuerwehr ist verantwortlich für die Aufgabengebiete Brandschutz, technische Hilfeleistung, Rettungsdienst sowie Zivil- und Katastrophenschutz. Die moderne und leistungsstarke Feuerwehr der Hansestadt Lübeck besteht aus ca. 350 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 4 Feuerwachen sowie ca. 800 Kräften in 22 freiwilligen Feuerwehren.

Erwartet werden

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr
- die uneingeschränkte Feuerwehrdienst- und Atemschutztauglichkeit
- mehrjährige Erfahrung in einer Führungsposition einer Berufsfeuerwehr sowie umfangreiche Erfahrung im Einsatzdienst
- gute fachtechnische Kenntnisse.

Darüber hinaus zeichnen Sie sich als zukünftige Leiterin / als zukünftiger Leiter der Feuerwehr Lübeck als dynamische, verantwortungsfreudige und menschlich überzeugende Persönlichkeit aus. Ihre Führungsqualitäten sind ebenso ausgeprägt wie Ihr Verhandlungsgeschick und Ihre Motivationsfähigkeit, auch in Veränderungsprozessen. Sie handeln entscheidungsfreudig und zielorientiert unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte und arbeiten konstruktiv und vertrauensvoll mit den Freiwilligen Feuerwehren und den Partnern im Rettungsdienst zusammen.

Ihre Bereitschaft zur Beteiligung am Schichtdienst setzen wir ebenso voraus wie eine Wohnsitznahme innerhalb der Hansestadt Lübeck oder im näheren Umfeld.

Die Aufgaben sind bewertet nach Besoldungsgruppe A 16 SHBesG.

Gemäß § 5 des Landesbeamtengesetzes werden Ämter mit leitender Funktion, die mindestens der Besoldungsgruppe A 12 SHBesG angehören, zunächst auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Mit dem erfolgreichen Abschluss

der Probezeit wird das Amt auf Dauer übertragen. Für den Fall, dass kein erfolgreicher Abschluss der Probezeit bestätigt werden kann, endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt, die mit dem Beginn der Probezeit gezahlt wird.

Die Hansestadt Lübeck verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern auf der Grundlage des Frauenförderplans. Da die Hansestadt Lübeck eine Erhöhung des Frauenanteils anstrebt, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bei sonst gleicher Eignung werden schwerbehinderte Bewerberinnen / Bewerber bevorzugt berücksichtigt.

Die Hansestadt Lübeck ist bemüht, das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. Erfahrungen und Fähigkeiten aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die als Qualifikation anhand des Stellenanforderungsprofils von Bedeutung sind, werden bei der Stellenbesetzung berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen und vollständigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum XX.XX.2016 an die

**Hansestadt Lübeck - Der Bürgermeister -
Personal- und Organisationsservice**

Kennziffer _____

Fischstraße 2-6 • 23552 Lübeck

e-mail: personal-und-organisationsservice@luebeck.de

Da es sich bei der ausgeschriebenen Stelle um eine Führungsposition handelt, in der in einem gewissen Umfang aufgrund dezentraler Ressourcenverantwortung für unterstellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statusrechtliche Entscheidungen zu treffen sind, ist die Personalvertretung gemäß § 51 Abs. 4 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein nur auf Antrag der Bewerberin / des Bewerbers zu beteiligen. **Daher bitten wir darum, gleichzeitig mit Ihrer Bewerbung die Beteiligung der Personalvertretung zu beantragen, sofern Sie die Beteiligung wünschen.**

Die Entscheidung über die Stellenbesetzung trifft gemäß § 9 der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck der Hauptausschuss.

Als Ansprechpartner für fachbezogene Fragen steht Ihnen der Leiter der Feuerwehr Lübeck, Herr Bäth, unter der Telefon-Nr. 0451 / 122 – 3700 zur Verfügung. In personalwirtschaftlichen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an Herrn Bloß, Bereich Personal- und Organisationsservice, Telefon 0451 / 122 – 1151.

Kurzversion Fachzeitschrift „Brandschutz“**Lübeck-Leiste** (*schwarz-weiß*)Wir stellen ein: **Leitung der Feuerwehr Lübeck****Aufgaben:** Leitung des Bereiches mit den Aufgabengebieten Brandschutz, technische Hilfeleistung, Rettungsdienst sowie Zivil- und Katastrophenschutz.**Anforderungsprofil:** Hochschulstudium, Laufbahnbefähigung, mehrjährige Erfahrung in einer Führungsposition einer Berufsfeuerwehr, ausgeprägte Führungsqualitäten**Besoldungsgruppe A 16 SHBesG -- Kennziffer __ / 2016**Näheres zu den Aufgaben und zum Anforderungsprofil etc. finden Sie unter www.bekanntmachungen.luebeck.de/stellen und unter www.berufe-sh.de.Anforderung des kompletten Ausschreibungstextes auch bei personal-und-organisationsservice@luebeck.de oder telefonisch unter 0451-122-1151, Herr Bloeiß.

Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

► **Nr. VO/2016/03447**
öffentlich

Lübeck, 19.02.2016

Anfrage

Bearbeitung: Astrid Völker (E-Mail: astrid.voelker@luebeck.de Telefon: 122-1051)

FDP: Anfrage des BM/AM Thomas Rathcke bezgl. VO/2015/03069 (Erhöhung der Bauunterhaltungsmittel und Anpassung des Stellenplans/Haushaltsbegleitbeschluss aus der BÜ-Sitzung vom 26.11.2015)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.02.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anfrage:

1. Welche konkreten Projekte sollen mit den 5 Mio. Euro Mehrbudget im Bereich Bauunterhaltungsmittel, die primär für die Schulgebäudesanierung eingesetzt werden sollen, in 2016 umgesetzt werden?
2. Wird das zusätzliche Budget von 5 Mio Euro in 2016 ausgegeben werden können?
3. Sind die Ausschreibungen für die zusätzlichen Stellen (beschlossen: 6 Techniker und 2 Ingenieure) im Gebäudemanagement bereits erfolgt?
4. Welche organisatorischen Maßnahmen sind für die zusätzlich bewilligten 5 Mio Euro Bauunterhaltungsmittel, die primär für die Schulgebäudesanierung eingesetzt werden sollen, bereits in Vorbereitung? (Neue Stellen? Projekte?)
5. Wird die Projektliste bereichsübergreifend (FB 4 + 5) erarbeitet werden?

Begründung:

Erfolgt mündlich

Anlagen :

► **Nr. VO/2016/03485**
öffentlich

Lübeck, 29.02.2016

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

CDU - BM Zander: Erstaufnahmeeinrichtung Kronsforders Landstraße

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.03.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Wie sind die aktuellen Pläne des Landes zur EAE in der Kronsforders Landstrasse?
Welche Gespräche hat es mit der Stadtverwaltung wann zu dem Thema gegeben?

Begründung:

Anlagen :

► **Nr. VO/2016/03508**
öffentlich

Lübeck, 10.03.2016

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

CDU - BM Christopher Lötsch: Schuppen F

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.03.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Welche Mietverträge sind zurzeit für die Nutzung des Schuppens F abgeschlossen?

Wie Hoch sind die Miteinnahmen aus dem Schuppen F?

Welche Laufzeiten haben die aktuellen Mietverträge?

Ist bei Abschluss der bestehenden Mietverträge der Vorbehalt eingebunden, dass das Mietverhältnis spätestens dann endet, wenn und sobald das betreffende Gebäude nach Ende der Anhandgabezeit an neue Eigentümer veräußert werden wird?

Welche Investitionen hat die Stadt selbst oder über eine städtische Gesellschaft für die aktuelle Nutzung aufgewandt?

Welche baulichen Veränderungen wurden im Inneren oder an der Außenhülle vorgenommen?

Welche baulichen Veränderungen sind aktuell geplant?

Wie hoch ist die Investitionssumme?

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen :

► **Nr. VO/2016/03509**
öffentlich

Lübeck, 10.03.2016

Anfrage

Bearbeitung: Marco Bröcker (E-Mail: broecker@cdu-fraktion-luebeck.de Telefon: 122-1060)

CDU - BM Christopher Lötsch: Schuppen 9

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
15.03.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Anfrage:

Welches Vorgehen für die Entwicklung von Schuppen 9 ist seitens der Stadt geplant?

Wird es eine Ausschreibung für den Verkauf / Vermietung / Erbpacht des Schuppens 9 geben?

Wann wird die Ausschreibung erfolgen?

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Anlagen :



► Nr. VO/2016/03361
öffentlich

Lübeck, 25.01.2016

Bericht

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Renate Heidig (E-Mail: renaite.heidig@luebeck.de Telefon: 122-5701)

Präventiver Kita-Baustein - Unterstützte Elementargruppen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.02.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.03.2016	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
15.03.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
28.04.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anträge aus der Bürgerschaft vom 26.11.2015:
VO Nr. 3148 Antrag aus der Einwohnerversammlung vom 3.11.2015 und
VO Nr. 3228 aus der Bürgerschaft

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: -
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja

die Beteiligung von Kindern erfolgt im
Rahmen der pädagogischen Arbeit in den
Einrichtungen

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Bericht:

Präventiver Kitabaustein- Unterstützte Elementargruppen

Anlagen :

Bericht Präventiver Kitabaustein - Unterstützte Elementargruppen

Senatorin Kathrin Weiher

Bericht

Ausgangssituation

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 26.11.2015 zu Punkt 10.19 der Tagesordnung zwei Anträge an den Jugendhilfeausschuss überwiesen.

VO Nr. 3148, Antrag aus der Einwohnerversammlung vom 3.11.2015:

„Die Bürgerschaft möge beschließen, dass der „Präventive Baustein – Unterstützte Elementargruppe“ gemäß der Jugendhilfeplanung – Kindertagesbetreuung (Bedarfsplan i. S. v. § 7 KiTaG) stadtweit auf alle Kindertagesstätten ausgeweitet werden soll, und das dafür erforderlichen Mittel im Haushalt 2016 bereit gestellt werden.“

VO Nr. 3228, Antrag der SPD-Fraktion:

„Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Anliegen der Bürgerinnen und Bürger gem. Beschluss der Einwohnerversammlung vom 03.11.2015 folgend, der Bürgerschaft im Rahmen der Jugendhilfeplanung – Maßnahmenplanung für das Kita-Jahr 2016/2017 eine Planung vorzulegen, die den „Präventive Baustein – Unterstützte Elementargruppe“ gemäß der Jugendhilfeplanung – Kindertagesbetreuung (Bedarfsplan i. S. v. § 7 KiTaG) stadtweit auf alle Kindertagesstätten ausweitet. Die haushaltsmäßige Ordnung ist nach Vorlage der Jugendhilfeplanung sicherzustellen.“

Präventiver Kita-Baustein „Unterstützte Elementargruppe“

Der Baustein „Unterstützte Elementargruppe“ geht auf einen Auftrag aus dem Jugendhilfeausschuss (10/2008) zurück. Ziel war es, Einrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf zu entlasten und eine intensive Förderung der Kinder zu ermöglichen. Gemeinsam mit den Lübecker Kitaträgern wurden Kriterien für die Auswahl der Standorte sowie zwei Varianten des Bausteins entwickelt:

- Variante A: Reduzierung einer Elementargruppe je Kita von 20-22 auf 18 Plätze
- Variante B: zusätzliche personelle Unterstützung in je einer Elementargruppe pro Kita bei gleich bleibender Gruppengröße.

Die unterstützten Elementargruppen wurden im ersten Schritt in acht Stadtteilen an 24 Kitastandorten eingeführt. Die Kriterien waren:

- Kita liegt im Stadtteil, -bezirk mit besonderem Förderbedarf (Armutsbereich)
- erhöhter Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund/Sprachförderbedarf
- erhöhter Anteil an Kindern mit § 90 Ermäßigung, Jugendhilfebedarf, Frühförderung
- Anzahl der Gruppen mit 20/22 Kindern
- ausreichend Elementarplätze im Einzugsbereich
- Pluralität im regionalen Raum

Nach zweijähriger Laufzeit wurden die Erfahrungen anhand von Expertenbefragung ausgewertet. In allen Einrichtungen konnten positive Effekte dieser Maßnahme festgestellt werden. Die häufig genannten Auswirkungen:

- die Bindungsarbeit gelingt besser
- eine gezielte Förderung der Kinder in Kleingruppen ist möglich
- zusätzliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und Beratungen sind möglich, intensiver Elternkontakt
- durch zusätzlich qualifiziertes Personal findet ein verstärkter fachlicher Austausch im Betreuungsteam statt und erweitert die Handlungskompetenz
- der Lärmpegel sinkt, was sich entspannend auf die Kinder auswirkt

Nach der Erprobungsphase wurde in zehn weiteren Kitas eine unterstützte Elementargruppe eingeführt. Insgesamt gibt es in 34 Lübecker Kitas je eine unterstützte Elementargruppe.

Umsetzung im Sinn der Bürgerschaftsanträge

Bei einer Umsetzung im Sinn der Bürgerschaftsanträge wären zusätzlich zu den bestehenden 34 Standorten noch 48 weitere Kitas mit unterstützten Elementargruppen auszustatten. Eine Platzreduzierung, wie in Variante A vorgesehen, ist mit Blick auf steigende Kinderzahlen derzeit nicht zu vertreten. Aus Sicht der Jugendhilfeplanung kommt ausschließlich die Variante B des Bausteins in Betracht, die eine personelle Verstärkung vorsieht. Für die Umsetzung wären rd. 910.000 Euro erforderlich

Aktuelle Planungen auf Landesebene

Im Rahmen der Vereinbarungen zwischen dem Land S-H und den Kommunen zum weiteren Ausbau der Kinderbetreuung und zur Fortsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung bis 2018 ist man Ende 2015 übereingekommen, mit einer Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels ab 2016 zu beginnen.

Mit dieser Maßnahme ist eine Förderung von Elementar-Ganztagsgruppen (Betreuungszeit über 7 Stunden) vorgesehen. Ab dem Kindergartenjahr 2016/17 soll pro Gruppe eine halbe Fachkraftstelle zusätzlich bzw. eine entsprechende Aufstockung von Stundenanteilen ermöglicht werden. Ein Erlass ist zum Zeitpunkt der Berichtserstellung in Vorbereitung. Eine Sicherung der Förderung über 2018 hinaus ist vorgesehen.

Planung für Lübecker Kitas

Die ab Mitte 2016 vorgesehene zusätzliche Förderung für Ganztagsgruppen durch Landesmittel muss bei der Umsetzung der Anträge berücksichtigt werden.

Durch die Förderung aus Landesmitteln werden bis auf zwei Kitas, die noch keine Ganztagsgruppe anbieten, alle Lübecker Kitas mit Elementargruppen bedacht. Diese geplante Landesförderung entspricht mit Blick auf die Qualitätsverbesserung der in den Anträgen geforderten Ausweitung des präventiven Kitabausteins „Unterstützte Elementargruppen“ (Variante B). Die Aufwendung städtischer Haushaltsmittel im Sinn der Bürgerschaftsbeschlüsse in Höhe von rd. 910.00 Euro ist damit nicht notwendig.

Das Planungsziel des Bausteins „Unterstützte Elementargruppe“, die Einrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf zu entlasten, wird weiterverfolgt, in dem der Baustein an den 34 ausgewählten Kitastandorten erhalten bleibt. Zusätzliche Haushaltsmittel sind nicht erforderlich.



► Nr. VO/2016/03439
öffentlich

Lübeck, 18.02.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
1.010 - Fachbereichs-Controlling

Bearbeitung: Thomas Mutz (E-Mail: thomas.mutz@luebeck.de Telefon: 122-7394)

Annahme einer Geldspende der Possehl-Stiftung über 50.000 EUR für das Projekt "Der Hanseweg auf dem Wasser: Schiffe als Wissensorte"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
02.03.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.03.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Spende der Possehl-Stiftung über 50.000 EUR für das Projekt „Der Hanseweg auf dem Wasser: Schiffe als Wissensorte“ wird angenommen

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201
Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- Ja
 Nein
Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind nicht unmittelbar berührt.

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: § 76 Abs. 4 GO

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Allgemeine Vorbemerkung:

Die vorliegende Vorlage betrifft den Zuständigkeitsbereich des Wissenschaftsmanagement Lübeck "Stadt der Wissenschaft". Die Vorlage ist dem Fachbereich Bürgermeister am 17.02.2016 übersandt worden. Aufgrund des Umstands, dass das Wissenschaftsmanagement Lübeck "Stadt der Wissenschaft" keine eigenen Vorlagen in die Gremien der Hansestadt Lübeck einbringen kann und dies nur dem Fachbereich möglich ist,

geschieht dieses mit dem Deckblatt des Fachbereiches Bürgermeister. Der Fachbereich Bürgermeister weist darauf hin, dass für Inhalte und Umfang der Vorlage ausschließlich das Wissenschaftsmanagement Lübeck Projektbüro "Stadt der Wissenschaft" verantwortlich ist.

Ansprechpartnerinnen im Wissenschaftsmanagement Lübeck "Stadt der Wissenschaft" sind:

Dr. Iris Klaßen, Telefon 0451 / 707 826-22
 Susanne Kasimir, Telefon 122-1321

Die Neuregelung des Spendenannahmeverfahrens gem § 76 Abs. 4 GO und die damit verbundene Dienstanweisung vom 15.01.2014 über die Abwicklung von Spenden, Schenkungen u.ä. machen es erforderlich, dass im Falle der Possehl-Stiftung bei einer Spendensumme von 50.000 EUR der Hauptausschuss über die Spendenannahme entscheidet.

Bei der Possehl-Stiftung handelt es sich um einen Mehrfachspender, somit gilt Abschnitt II der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO. Wenn ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden leistet, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spende zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spende.

Nach Auskunft des Bereichs Haushalt und Steuerung hat die Possehl-Stiftung im Jahr 2016 bislang 335.000 EUR gespendet, somit ist der Hauptausschuss nach der am 21.03.2013 von der Bürgerschaft beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Spende zuständig (Spende einer gemeinnützigen Stiftung von mehr als 300.000 EUR bis 500.000 EUR).

Erläuterung

Schiffe als Wissensorte:

Treffen der Flying P-Liner Kruzenshtern (Padua) und Passat in Lübeck

Situationsbeschreibung und Ausgangslage:

Das Konzept „Der Hanseweg auf dem Wasser: Schiffe als Wissensorte“ des Wissenschaftsmanagements Lübeck wurde erstmalig 2014 als Beitrag der Wissenschaft in Kooperation mit den Lübecker Hochschulen und Forschungseinrichtungen zum Hanseweg umgesetzt. Lübecks Lage an der Ostsee und der Wissenschaftsstandort werden darin verbunden, um Begegnungen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft anzustoßen. Häfen sind seit jeher Orte des Wissensaustausches. Wissen ist die Ressource der Zukunft, insbesondere für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Darin findet sich die Verbindung zwischen Hafen und Wissenschaft. Die Hansestadt Lübeck als einer der größten RoRo- und Fährhäfen Europas mit seiner touristisch geprägten Lage an der Ostsee präsentiert sich mit dem Schiffsprojekt ebenso in einem neuen Zusammenhang.

Das Projekt ist nachhaltig ausgerichtet und plant jährlich unterschiedlich auszugestaltende Schiffsbesuche/-aktivitäten - realisiert und finanziert durch Spenden und sonstige Unterstützungen sowie ehrenamtliches Engagement. Botschafterin für diesen Dialog wird 2016 das russische Segelschulschiff "Kruzenshtern" (Крузенштерн) der Universität Kaliningrad sein, das in diesem Jahr 90. Geburtstag begeht. Die Viermaststahlbark wurde am 11.06.1926 in Bremerhaven als Padua vom Stapel gelassen und gehörte mit Schiffen wie der "Pamir" und der "Passat" zu den berühmten Flying P-Linern der Hamburger Reederei F. Laeisz, deren Namen traditionsgemäß mit einem „P“ begannen. Die "Kruzenshtern" ist als einzige dieser Flying P-Liner noch heute im Einsatz auf See. Heimathafen des Windjammers ist Kaliningrad; es steht im Eigentum der dortigen Universität. Anlässlich dieses besonderen Geburtstags ist ein Besuch in der Hansestadt Lübeck und der "Passat" in der Zeit von Do. 09.06. - So. 12.06.2016 beabsichtigt. (Der letzte Besuch fand in 2011 zum 100-jährigen Geburtstag der "Passat" statt.)

Konkret sind VertreterInnen des Fördervereins Kaliningrad und weiterer Institutionen an das Wissenschaftsmanagement herantreten mit der Bitte, diesen Besuch federführend zu ermöglichen und zu koordinieren. Denn über das bereits erprobte Projekt "Schiffe als Wissensorte" bietet sich mit dem Besuch des imposanten Segelschulschiffs auch in 2016 eine gute Möglichkeit für eine übergreifende Kooperation im Interesse der Hanse-, Hafen-, Kultur- und Wissenschaftsstadt Lübeck zugleich mit einem touristischen und kulturellen Mehrwert - ein weiterer Schritt zur Volkerverständigung. In

dem Zusammenhang wird auf das Memorandum zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Kaliningrader Ministerium über die Vereinbarung regionaler Zusammenarbeit u.a. auf dem Gebiet der Agrar- und Umweltwirtschaft und -wissenschaft verwiesen. Die Verbindung zwischen Kaliningrad und der Hansestadt Lübeck hatte im Jahre 1990 ihren Anfang, als Hilfsgüter über die Lübecker Hafengesellschaft nach Kaliningrad verschifft wurden. Die Gründung des Fördervereins erfolgte bereits ein Jahr später.

Konzept / Programm:

Die imposante "Kruzenshtern" wird in Travemünde am Ostpreußenkai festmachen - gegenüber der "Passat". Rund um den Schiffsbesuch wird es ein Programm geben, das die Begegnung von Wissenschaft und Gesellschaft und den Kulturaustausch fördert. Wissen wird sinnbildlich „verschifft“ und an Bord der Kruzenshtern über Vorträge und andere Aktionen den Besucherinnen und Besuchern vermittelt. Eine Ausstellung im Kreuzfahrtterminal wird Interessantes und Wissenswertes über die Bedeutung des Meeres in verschiedenen Facetten vermitteln. Dies korrespondiert mit dem vom BMBF ausgerufenen und im Juni beginnende Wissenschaftsjahr 2016/17 zum Thema „Meere/Ozeane“. Als Anreiz für den Aufenthalt und zum Verweilen wird im Terminal und auf der Außenfläche ein Loungebereich eingerichtet, der auch für den interkulturellen Austausch von Besatzung und Kadetten der "Kruzenshtern" und Lübecker Studierenden dienen soll. Ein Rahmenprogramm für die russischen Gäste ist ebenso vorgesehen wie ein Rathausempfang für Kapitän und Offiziere sowie einer Delegation der Kadetten.

Eingebunden wird in den Schiffsbesuch selbstverständlich auch aktiv die Viermastbark "Passat" mit ihrer Ausstellung zur Geschichte, deren Konzept aktuell überarbeitet wird und sich am Tagebuch eines Schiffsjungen orientiert. Dieses korrespondiert mit dem an Bord der "Kruzenshtern" befindlichem Museum, das allen Gästen ebenfalls die Geschichte des Schiffes nahe bringt. Open Ship am Freitag und Samstag sowie Schiffsführungen runden die Begegnung der beiden P-Liner ab.

Projekt- und Kooperationspartner:

Das Projekt wird breit getragen:

- Landtagspräsidium des Landes Schleswig-Holstein
- Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein
- Possehl-Stiftung
- Jürgen-Wessel-Stiftung
- Universität Kaliningrad
- Lübecker Hochschulen
- Fraunhofer-Einrichtung für Marine Biotechnologie (EMB)
- Förderverein Kaliningrad e.V.
- Hansebüro-Kaliningrad / Schleswig-Holstein Informationsbüro, Kaliningrad
- Verein Rettet die Passat e.V.
- Fachbereich Kultur / Bereich Schule und Sport der Hansestadt Lübeck
- Lübeck Port Authority
- Bürgermeisterkanzlei
- LTM - Lübeck und Travemünde Marketing GmbH
- Lübecker Hafengesellschaft mbH
- Reederei Lehmann
- Schiffergesellschaft zu Lübeck
- Hansemuseum
- Nautischer Verein Lübeck
- Passat-Chor

Anlagen:

Keine

Bürgermeister Bernd Saxe



► **Nr. VO/2015/03216**
öffentlich

Lübeck, 24.11.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Claus Strätz (E-Mail: claus.straetz@luebeck.de Telefon: 122-2300)

Umgang mit bis 2045 auslaufenden Erbbaurechten für Wohnbebauung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
16.12.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
11.01.2016	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
26.01.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.01.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Soweit nicht im Einzelfall öffentliche Belange dagegen sprechen, wird den Erbbauberechtigten die Möglichkeit des Ankaufes des jeweiligen Grundstückes oder die Verlängerung der Erbbaurechte gegeben.
2. Den Erbbauberechtigten wird die Möglichkeit der Verlängerung des Erbbaurechtes zu folgenden Eckpunkten gegeben:
 - a) Laufzeit ab Vertragsschluss zwischen 30 und 60 Jahre unter Berücksichtigung der Laufzeit der umgebenden Erbbaurechte..
 - b) Der Erbbauzins ist dinglich auf 4 % des aktuellen Bodenrichtwertes zuzüglich 10 % festzusetzen und mit einer automatischen Wertsicherungsklausel (Bindung an den Verbraucherpreisindex VPI) zu versehen.
 - c) Bei vorzeitiger Verlängerung des Erbbaurechtes auf 60 Jahre ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wird der Erbbauzins schuldrechtlich auf einen Mischzins ermäßigt, der sich aus dem derzeit gezahlten Erbbauzins und einem Erbbauzins von 4 % des aktuellen Bodenrichtwertes zuzüglich 10 % unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des bestehenden Erbbaurechtes ergibt. Diese Ermäßigungsregelung gilt nur für Erbbaurechtsverträge mit einer Restlaufzeit von maximal 30 Jahren und bei denen die Erbbauberechtigten bereits 20 Jahre das Erbbaurecht bewohnen.
 - d) Der Erbbauzins wird schuldrechtlich auf 2 % ermäßigt, wenn der/die Erbbauberechtigte mind. 20 Jahre Erbbauberechtigte/r ist und die Einkommensgrenzen gem. §§ 20 – 24 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) erfüllt. Die Ermäßigung bleibt bestehen, so lange die Voraussetzungen nachgewiesen werden können. Diese Ermäßigung gilt jedoch längstens für 10 Jahre ab Beurkundung des Erbbaurechtsverlängerungsvertrages.

e) Der Erbbauzins unter c) (Misch-Erbbauzins) und d) (Härtefallregelung) darf nicht unter dem jetzigen Erbbauzins liegen.

f) Es ist zu regeln, dass die vollen 4 % Erbbauzins fällig werden, wenn
 - das Erbbaurecht im Wege des Verkaufs oder der Schenkung an einen Dritten übertragen wird oder
 - im Wege der Erbfolge auf einen Dritten übergeht. Dies gilt nicht, solange der überlebende Ehepartner das gemeinsame Familienwohnheim bewohnt.

g) Eine Ermäßigung gem. Ziffer 2 c) oder d) findet nicht statt, wenn die auf dem Erbbaurecht belegene Immobilie an Dritte vermietet wird bzw. nicht ausschliesslich vom Erbbaurechtsnehmer genutzt wird.

3. Im Einzelfall können bei besonderen Härtefällen für langjährige Erbbauberechtigte höchstpersönlich abweichende Regelungen getroffen werden.
4. Beim Verkauf des Grundstückes sind mindestens die Bodenrichtwerte für ein unbelastetes Grundstück zuzüglich 10 % zu erzielen. Besonderheiten aufgrund bestehender Bebauungspläne oder bei weiteren Bebauungsmöglichkeiten sind bei der Bodenwertermittlung zu berücksichtigen.
5. Bei Verlängerung des Erbbaurechtes oder Verkauf des Grundstückes sind Nachverdichtungsmöglichkeiten zu prüfen und vertraglich durch Wiederkaufsrechte, Dienstbarkeiten, Nachzahlungsverpflichtungen und/oder Heimfallregelungen abzusichern.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
 Ergebnis:

1.201 – Haushalt und Steuerung =
 zustimmend
 1.300 – Recht = keine rechtlichen Bedenken
 5.610 – Stadtplanung = zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 gem. § 47 f GO ist erfolgt:
 Begründung:

<input type="checkbox"/>	Ja
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein

Kinder und Jugendliche sind nicht
 Erbbauberechtigte

Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

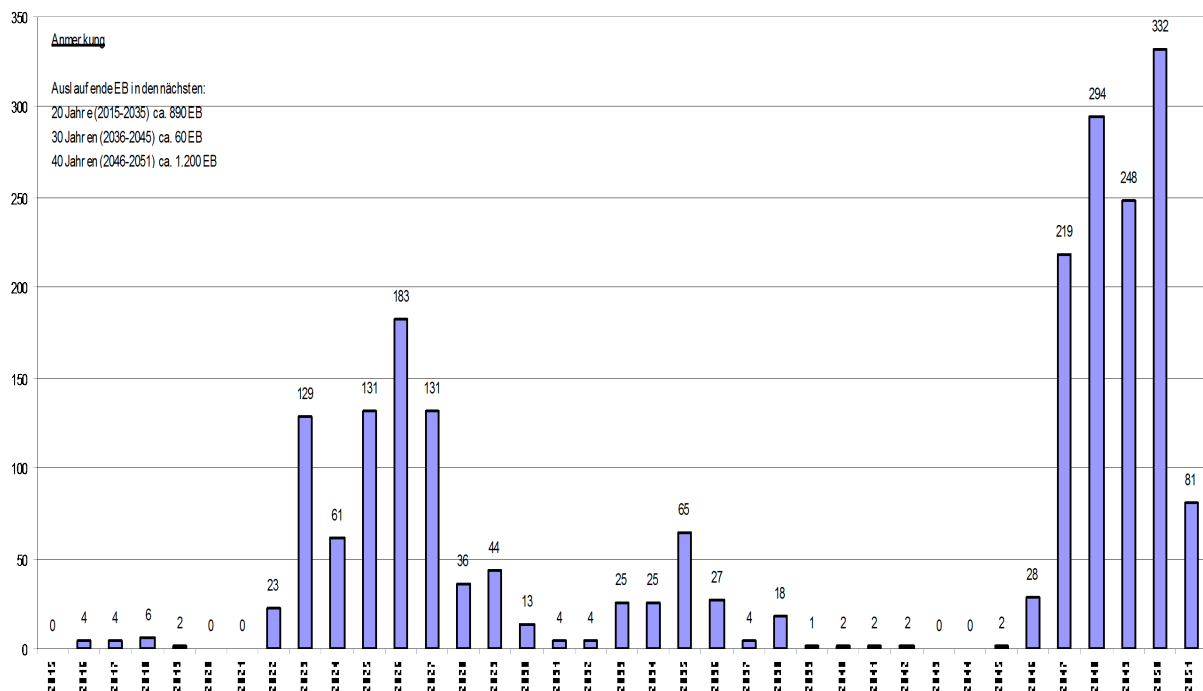
<input type="checkbox"/>	Nein
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, es werden Mehreinnahmen bei den Erbbauzinsen und ggf. bei Verkaufserlösen erwartet. Zum heutigen Zeitpunkt kann jedoch nicht gesagt werden, wann diese budgetrelevant sind.

Begründung:

I. Allgemeines

Die Hansestadt Lübeck ist nach wie vor größter kommunaler Erbbaurechtsausgeber in der Bundesrepublik Deutschland. Insgesamt sind diese Erbbaurechte nach heutigem Stand in ca. 8.700 Verträgen (inkl. Wohnungs- und Teilerbbaurechten) geregelt. Die jährlichen Einnahmen gem. Haushaltsanmeldung 2015 belaufen sich auf ca. 3,7 Mio. EUR.

In den nächsten 20 Jahren, d. h. im Zeitraum von 2015 bis 2035 laufen ca. 890 Erbbaurechte aus, im Zeitraum 2036 -2045 sind weitere 60 Erbbaurechte betroffen. Besonderes Augenmerk muss allerdings auf den Zeitraum bis 2027 gelegt werden. In dieser Zeit laufen rd. 674 Erbbaurechte aus, mit einer Ballung von 635 in einem Zeitraum von über 5 Jahre (2023 – 2027). Das Auslaufen dieser Verträge bietet die Möglichkeit, die Grundstücke entweder zu aktuellen Werten zu veräußern oder die Erbbauzinsen heutigen Konditionen anzupassen.



Die in Rede stehenden Erbbaurechte sind auf das gesamte Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck verteilt und betreffen nicht einzelne Stadtteile. Bei diesen Erbbaurechten handelt es sich bis auf wenige Ausnahmen um 99jährige Erbbaurechte, die für eine Wohnnutzung bestellt wurden.

Sollten die Erbbaurechte nicht rechtzeitig verlängert werden können bzw. die jeweiligen Grundstücke nicht an die derzeitigen Erbbauberechtigten verkauft werden, so würde bei Zeitablauf des Erbbaurechts das auf dem Grundstück befindliche Gebäude in das Eigentum der Hansestadt Lübeck übergehen. Je nach Vertragsgestaltung in den Erbbaurechtsverträgen müsste dann der in jedem Falle durch Gutachten zu ermittelnde Wert des Gebäudes durch die Hansestadt Lübeck entschädigt werden. Die Entschädigungsspanne liegt dabei in der Regel zwischen 2/3 des Verkehrswertes und dem vollen Wert.

Die genaue Höhe der dann zu leistenden Entschädigungsbeträge kann vom Bereich Wirtschaft und Liegenschaften nicht abschließend benannt werden. Da angestrebt wird, rechtzeitig eine Verlängerung der Erbbaurechte bzw. einen Verkauf des jeweiligen Grundstückes zu erreichen, geht der Bereich Wirtschaft und Liegenschaften auch aufgrund früherer Erfahrungen beim Ablauf von Erbbaurechten davon aus, dass nur ein Bruchteil der Erbbaurechte zu entschädigen sein wird. Nachstehende Aufstellung geht von Durchschnittswerten im worst-case aus, die im städtischen Haushalt zu planen sind:

Jahrgang	Anzahl der auslaufenden EB	Entschädigung von 3 % der Fälle	durchschnittl. Entschädigungssumme	Zu zahlende Gesamtsumme d. Entschädigung
2017	2	0,06	€ 60.000,00	3.600,00 €
2018	2	0,06	€ 60.000,00	3.600,00 €
2022	22	0,66	€ 60.000,00	39.600,00 €
2023	120	3,6	€ 60.000,00	216.000,00 €
2024	58	1,74	€ 60.000,00	104.400,00 €
2025	111	3,33	€ 60.000,00	199.800,00 €
2026	162	4,86	€ 60.000,00	291.600,00 €
2027	119	3,57	€ 60.000,00	214.200,00 €
2028	36	1,08	€ 60.000,00	64.800,00 €
2029	45	1,35	€ 60.000,00	81.000,00 €
2030	4	0,12	€ 60.000,00	7.200,00 €

Gesamt

1.225.800,00 €

Mit Ablauf des Erbbaurechtes treten die gesetzlichen Rechtsfolgen aus dem Erbbaurechtsgesetz ein und die Hansestadt Lübeck wird Eigentümerin der auf dem jeweiligen Erbbaurecht befindlichen baulichen Anlagen und ist zur Zahlung der im Erbbaurechtsvertrag vereinbarten Entschädigungssumme verpflichtet. Aus doppischer Sicht erhält die Hansestadt Lübeck durch Zahlung der Entschädigungssumme als Gegenwert die baulichen Anlagen in Eigentum, so dass entsprechend das sich der Bilanzwert des Vermögens erhöht. Entsprechend sind Entschädigungsbeträge über das Konto Grunderwerb im technischen Produkt zu planen. Die Höhe des dann zu bilanzierenden Gebäudewertes würde mithilfe der Anschaffungskosten ermittelt werden. Die Grundlage wird hierfür hauptsächlich die Höhe der Entschädigungszahlung sowie ggf. anfallende Nebenkosten sein. Der Gebäudewert ist nach dem Erwerb regelmäßig abzuschreiben. Hierfür ist eine voraussichtliche Restnutzungsdauer pro Immobilie zum Zeitpunkt des Erwerbs festzulegen. Die lineare Abschreibung ist dann haushalterisch zu planen.

Bei Erbbaurechtsverträgen, die kurz vor Zeitablauf stehen, gibt es folgende Alternativen :

- a) das Grundstück wird aufgrund der jeweils aktuellen Richtwertkarte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Hansestadt Lübeck an die bisherigen Erbbauberechtigten verkauft oder

- b) den Erbbauberechtigten wird eine Verlängerung des Erbbaurechts mit aktualisierten Erbbauzins angeboten, um möglichst eine Entschädigungszahlung zu vermeiden oder
- c) den Erbbauberechtigten wird eine Verlängerung des Erbbaurechts zu den bisherigen Bedingungen für die restliche Standdauer des Bauwerkes angeboten, um dadurch die Verpflichtung zur Entschädigungszahlung für die Gebäude bei Zeitablauf zu vermeiden. Die Alternative c) sollte aus Sicht der Verwaltung allerdings nicht weiter verfolgt werden, da es sich bei diesen Erbbaurechten im Regelfall um Erbbaurechte mit einer äußerst niedrigen Rendite handelt und eine Verlängerung des Erbbaurechts zu den bisherigen Bedingungen daher auch bei einer möglichen Vermeidung der Entschädigungszahlung unwirtschaftlich ist.

II. Bisherige Beschlusslage

Der Umgang mit auslaufenden Erbbaurechten ist kein neues Thema, auch in der Vergangenheit hat es Ende der 90'er Jahre in größerer Zahl (rd. 140 Erbbaurechtsverträge) die Beendigung von Erbbaurechten durch Zeitablauf gegeben (z.B. Dornbreite und Falkenhusener Weg). Regelmäßig kommt es auch zur Verlängerung von Erbbaurechten oder den Verkauf des Grundstückes, wenn insbesondere im Zusammenhang mit Finanzierungen von den Banken die kurze Restlaufzeit eines Erbbaurechtes nicht mehr akzeptiert wird.

Es gelten bisher auf Grund früherer Beschlüsse der Bürgerschaft folgende Grundsätze (s. Anlagen 2a – 2c):

a) Verkauf v. Wohngrundstücken d. mit einem Erbbaurecht belastet sind zum vollen Bodenwert

Die Bürgerschaft hat am 29.11.2009 zu TOP 13.19 Drs.Nr.: 142 den in der **Anlage 2a** beigefügten Beschluss gefasst. Gemäß Ziffer 4 dieses Beschlusses werden die jeweiligen Grundstücke zum vollen Bodenwert veräußert. Die ebenfalls in diesem Beschluss unter Ziffer 1 genannten Sonderkonditionen galten nur befristet bis zum 31.12.2013.

b) Erbbauzinsen

Die Bürgerschaft hat am 26.03.1992 zu TOP 10.7, Drs.Nr. 1564 den in der **Anlage 2b** beigefügten Beschluss gefasst, nach dem der Erbbauzins u.a. bei neu zu bestellenden Erbbaurechten auf 4 v.H. des Bodenwertes festgesetzt wird :

Ferner gibt es noch Sonderregelungen für Sportvereine, Kirchen und anderen Vereinigungen, die sozialen Zwecken dienen, die allerdings für Erbbaurechte für Wohnbebauung nicht anwendbar sind.

c) Sonderregelungen für die auslaufenden Erbbaurechte in der Dornbreite und Falkenhusener Weg

Die Bürgerschaft hat hierzu den in der **Anlage 2c** beigefügten Beschluss vom 26.11.998 zu TOP 11.24 Drs.Nr.: 369 gefasst.

III. Erläuterung der einzelnen Beschlusspunkte

Zu Ziffer 2a - Laufzeit

Die Laufzeit der Erbbaurechte für Wohngrundstücke lagen in der Vergangenheit bei 99 Jahren. Üblicherweise orientiert man sich an der mutmaßlichen Lebensdauer des Bauwerkes. Für die Verlängerung des Erbbaurechtes wird eine im Einzelfall auszuhandelnde Laufzeit zwischen 30 und 60 Jahren unter Berücksichtigung der Laufzeit der umgebenden Erbbaurechte vorgeschlagen. Die Verlängerung der Laufzeit wird gerechnet ab Vertragsschluss, d.h. die Verlängerungszeit wird nicht an die Restlaufzeit angeschlossen, sondern beginnt mit Abschluss des Erbbaurechtsverlängerungsvertrages.

Zu Ziffer 2b – Erbbauzinsberechnung

Die Berechnung des Erbbauzinses erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen aktuellen Bodenrichtwertkarte ohne ggf. zu gewährende Abschläge für mögliche Lagenachteile oder Zuschläge aufgrund von Lagevorteilen.

Die Bodenrichtwerte werden vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte gemäß § 196 des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, und gemäß §§ 14 ff. der Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Ermittlung von Grundstückswerten in der jeweils geltenden Fassung alle 2 Jahre ermittelt. Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte des Grund und Bodens, die für eine Mehrzahl von Grundstücken ermittelt werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Die Bodenrichtwerte der Bauflächen für den individuellen Wohnungsbau beziehen sich auf ortsüblich erschlossene, unbebaute Grundstücke. Die Bezugsgröße liegt in der Regel bei 600 m². Diese Bodenrichtwerte werden mit Hilfe von Umrechnungsfaktoren auf die jeweilige Grundstücksgröße umgerechnet.

Eine Berechnung des Erbbauzinses aufgrund eines individuell ermittelten Verkehrswertes ist nach Rücksprache mit dem Gutachterausschuss im Februar 2015 aus folgenden Gründen nicht praktikabel:

a) Verkehrswertberechnung

Grundlage für die Berechnung des Verkehrswertes ist die jeweils gültige Bodenrichtwertkarte. Das betroffene Grundstück wird sich in dieser Richtwertzone genau angesehen und auf Lagenach- oder auch vorteile überprüft. In diesem Zusammenhang werden dann ggf. Abschläge oder Zuschläge auf den Bodenwert genommen. Im Ergebnis ist jedoch festzuhalten, dass der Verkehrswert nicht immer über dem Bodenrichtwert liegt. Der Verkehrswert kann auch unter dem Bodenwert liegen, wenn Lagenachteile bestehen (z.B. ungünstiger Grundstückszuschnitt, besondere Lärmimmissionen). Der gem. Beschlußpunkte 2 b und 4 vorgesehene Aufschlag von 10 % auf den Bodenrichtwert kompensiert mögliche Differenzen zu einem gutachterlichen Verkehrswert. Der 10 % Aufschlag folgt der Vorgabe der Ziffer 5 der GA Transparenz von Grundstücksverkäufen vom 12.8.2015, dass auch bei der Ermittlung des Erbbauzinses ein Aufschlag von 10 % auf den Bodenwert einzuberechnen ist.

b) Bearbeitungszeit eines Verkehrswertgutachtens

Die Bearbeitungszeit kann im Einzelfall ggf. mit mehr als 12 Wochen dauern

c) Kosten der Verkehrswertgutachten

Die Vorlage weist in den nächsten 20 Jahren 890 auslaufende EB aus. Im Durchschnitt erhält der Bereich Wirtschaft und Liegenschaften in der Woche bislang 3 Anfragen zu den Konditionen der Verlängerung dieser Fallgruppe. Seitens des Gutachterausschusses wurde darauf hingewiesen, dass diese erhebliche Mehrarbeit für die Erstellung individueller Verkehrswertgutachten (aufgrund der Vielzahl der Fälle) nur mit zusätzlichem Personal bewältigt werden kann. Diese Personalkosten sind wiederum aufgrund der Satzung von der HL zu zahlen.

d) Praktische Handhabung in der Bearbeitung

Die Bearbeitung dieser Fallgruppe wird durch Einholung eines jeweils individuellen Verkehrswertgutachtens zeitlich sehr verzögert. Die Erbbauberechtigten müssten jeweils wieder bis zu mind. 12 Wochen warten, bis die Konditionen für eine Verlängerung des Erbbaurechtes mitgeteilt werden können. Im Anschluss würde sich noch weitere Bearbeitungszeit aufgrund der Einholung der Zustimmung des zuständigen Entscheidungsträgers für die Verlängerungskonditionen sowie die Erstellung des Erbbaurechtsvertragsentwurfes. Dieses ist im Sinne von Bürgerfreundlichkeit und aber auch vor dem Hintergrund der Geschäftsprozessoptimierung im Bereich Wirtschaft und Liegenschaften bezüglich des Abbaus von Standards nicht zweckmäßig.

Die Erbbauzinshöhe beträgt weiterhin dinglich 4 % des jeweils aktuellen Bodenwertes und liegt damit deutlich über dem aktuellen Darlehenszins. Die Höhe von 4 % für Wohnnutzung entspricht dem üblichen Zinssatz von kommunalen Erbbaurechtsausgebern.

Eine Umfrage der Stadt München hat folgendes Ergebnis hinsichtlich der Höhe des Erbbauzinses für Wohnen ergeben:

Stadt	Erbbauzins für Wohnen
Aachen	5%
Berlin	4,50%
Bochum	4%
Bonn	4%
Dortmund	4%
Dresden	4%
Düsseldorf	4%
Mainz	5%
München	4,20%
Nürnberg	6%
Remscheid	4%
Stuttgart	4%
Ulm	5%

Ergänzend hierzu ist noch festzuhalten, dass die kirchlichen Erbbaurechtsausgeber in der Regel 5 % nehmen. Der größte Erbbaurechtsausgeber in Deutschland, die Klosterkammer Hannover, nimmt grundsätzlich 5 % und ausnahmsweise im Rahmen der Verlängerung von Erbbaurechten 4 %.

Der Erbbauzins ist mit einer automatischen Wertsicherungsklausel (Bindung an den Verbraucherpreisindex VPI) zu versehen.

Zu Ziffer 2c – Mischzinsberechnung

Um die Verlängerung des Erbbaurechtes attraktiv zu machen, wird vorgeschlagen, den Erbbauzins bei einer vorzeitigen Verlängerung des Erbbaurechts auf 60 Jahre für die Erbbauberechtigten, deren Erbbaurechte eine maximale Restlaufzeit von 30 Jahren aufweisen und die bereits 20 Jahre Erbbauberechtigte sind, auf Basis eines Mischzinses schuldrechtlich zu ermäßigen.

Zur Ermittlung des Mischzinses werden der derzeit gezahlte Erbbauzins für die Restlaufzeit des noch bestehenden Erbbaurechtsvertrages und der neue Erbbauzins in Höhe von 4 v.H. des aktuellen Bodenrichtwert zuzüglich 10 % für das Grundstück bezogen auf die neue Laufzeit von 60 Jahren ins Verhältnis gesetzt. (Beispiel: Restlaufzeit des Erbbaurechtsvertrages 10 Jahre => **alter Erbbauzins x 10 Jahre + neuer Erbbauzins x 50 Jahre geteilt durch 60 Jahre= Mischzins**).

Die möglichen Auswirkungen einer derartigen Ermäßigung des Erbbauzinses ergeben sich beispielhaft aus der **Anlage 3** für eine Verlängerung des Erbbaurechtes auf 60 Jahre sowie Restlaufzeiten von 10, 20 oder 30 Jahren.

Die Ermäßigung des Erbbauzinses unter Ziffer 2 c des Beschlussvorschlages auf Basis des Mischzinses stellt trotz der nach wie vor niedrigen Zinslage auf dem Kapitalmarkt einen Anreiz für die Erbbauberechtigten zur vorzeitigen Verlängerung des Erbbaurechtes dar, zumal einerseits der Misch-Erbbauzins niedriger ausfällt, je früher der Erbbaurechtsvertrag verlängert wird und andererseits der Erbbauberechtigte rechtzeitig vor Zeitablauf des Erbbaurechts wieder Rechtssicherheit und damit Planungsgewissheit über das Bestehen bleiben des Erbbaurechts erhält. Der ermäßigte Erbbauzins gilt grundsätzlich für die Dauer

der neuen Laufzeit des Erbbaurechts und wird nur in den Fällen einer Weiterveräußerung gemäß Ziffer 2 f hinfällig. Auf diesen Erbbauzins findet allerdings auch die automatische Wertsicherungsklausel Anwendung, so dass eine Erhöhung im Rahmen der Steigerung des Verbraucherpreisindex erfolgt.

Für die Hansestadt Lübeck stellt die Variante der schuldrechtlichen Ermäßigung auf Basis eines Mischerbbauzinses ebenfalls einen Vorteil dar, zumal die Erbbauberechtigten erfahrungsgemäß dann nicht bis kurz vor Ablauf des Erbbaurechtes mit einer Verlängerung warten, sondern frühzeitiger eine Verlängerung des Erbbaurechtes in Erwägung ziehen. Durch diesen Effekt kommt die Hansestadt Lübeck dann bereits erheblich früher in den Genuss eines adäquaten Erbbauzinses auf der Grundlage eines aktuellen Erbbaurechtsänderungsvertrages mit entsprechender automatischer Wertsicherungsklausel und sichert somit dauerhaft Erträge im konsumtiven Teil des Haushalts. Weiterhin verbleibt das Grundstück in diesen Fällen im Eigentum der Hansestadt Lübeck und steht damit grundsätzlich für spätere planungsrechtliche Vorhaben im Einzelfall zur Verfügung.

Ebenfalls ist in **Anlage 3** anhand von Beispielfällen aus unterschiedlichen Stadtteilen und unterschiedlichen Bodenwerten die Bandbreite der Erhöhung dargestellt.

Zu Ziffer 2d – Erbbauzinsermäßigung

Durch die in allen Fällen deutliche Erhöhung des Erbbauzinses durch die Berechnung auf der Grundlage des aktuellen Bodenwertes können existentielle Belange der Betroffenen erheblich tangiert werden. Vor diesem Hintergrund wird den Erbbauberechtigten, die bereits 20 Jahre Erbbauberechtigte/r des jeweiligen Erbbaurechtes sind, zusätzlich eine auf 10 Jahre zeitlich befristete höchstpersönliche schuldrechtliche Ermäßigungsregelung auf 2 v.H. (bezogen auf den dinglichen Erbbauzins von 4 % des aktuellen Bodenwertes) angeboten, soweit sie die Einkommensgrenzen gem. §§ 20 -24 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) erfüllt/en.

Die Einkommensgrenzen in der Wohnraumförderung sind in im Gesetz über die Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein (SHWoFG-DVO) ab § 5 geregelt und stellen sich wie folgt dar:

<u>Anzahl der Haushaltsmitglieder</u>	<u>Einkommensgrenze mtl.</u>
1-Person	1.450 EUR
2-Personen	1.967 EUR
2-Personen (Alleinerziehend mit Kind)	2.017 EUR
3-Personen (Eltern + 1 Kind)	2.267 EUR
3 Personen (Alleinerziehend mit 2 Kindern)	2.317 EUR
4 Personen (Eltern mit 2 Kindern)	2.733 EUR
5-Personen (Eltern mit 3 Kindern)	3.200 EUR

Zu Ziffer 2e – Unterste Grenze der Erbbauzinsermäßigung

In der Vielzahl der Vorkriegs-Erbbaurechtsverträge wurde der Bodenwert u.a. zwischen 1,50 – 2,50 Gold-/Reichsmark beziffert. Aufgrund von stattgefundenen Währungsreformen und der stetig steigenden Bodenrichtwerten, ist es daher selbst bei den Ermäßigungsregelungen gem. Ziffer 2c und d) nicht möglich, den jetzigen Erbbauzins zu erreichen oder ggf. zu unterschreiten. Daher ist diese unterste Grenze nur als theoretische Grenze bei der Erbbauzinsgestaltung anzusehen (vgl. auch Anlage 3).

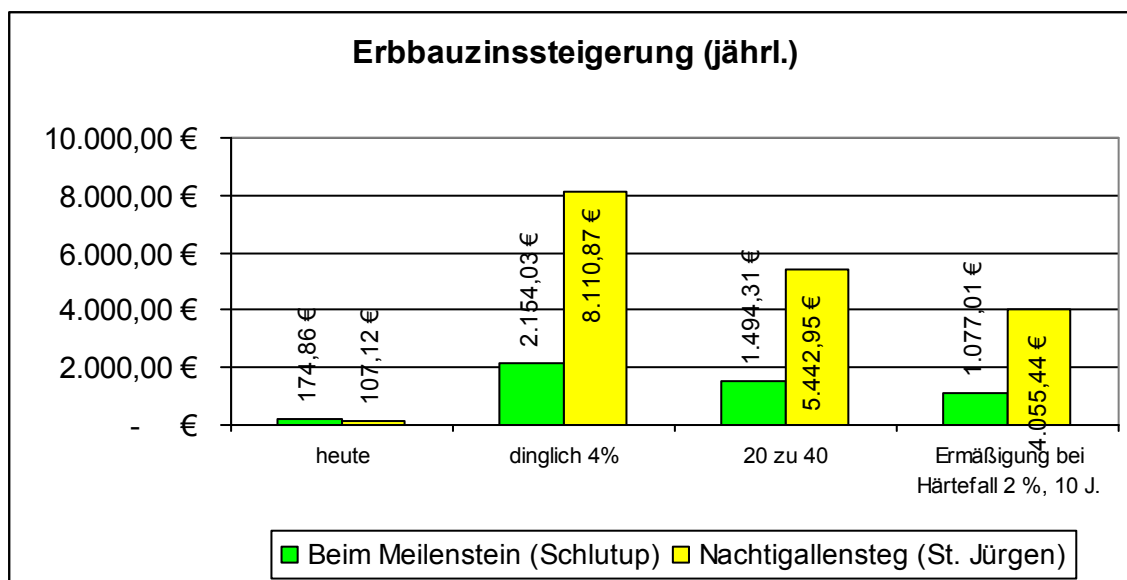
Zu Ziffer 2f – Verkauf des Erbbaurechtes

Bei einem Verkauf oder Schenkung des Erbbaurechts an Dritte wird sofort der volle Erbbauzins in Höhe von 4 % fällig. Entsprechendes soll auch für eine Übertragung im Wege der Erbfolge gelten. Ausgenommen hiervon ist die Übertragung auf ein den überlebenden Ehepartner, solange er oder sie das gemeinsame Familienwohnheim bewohnt.

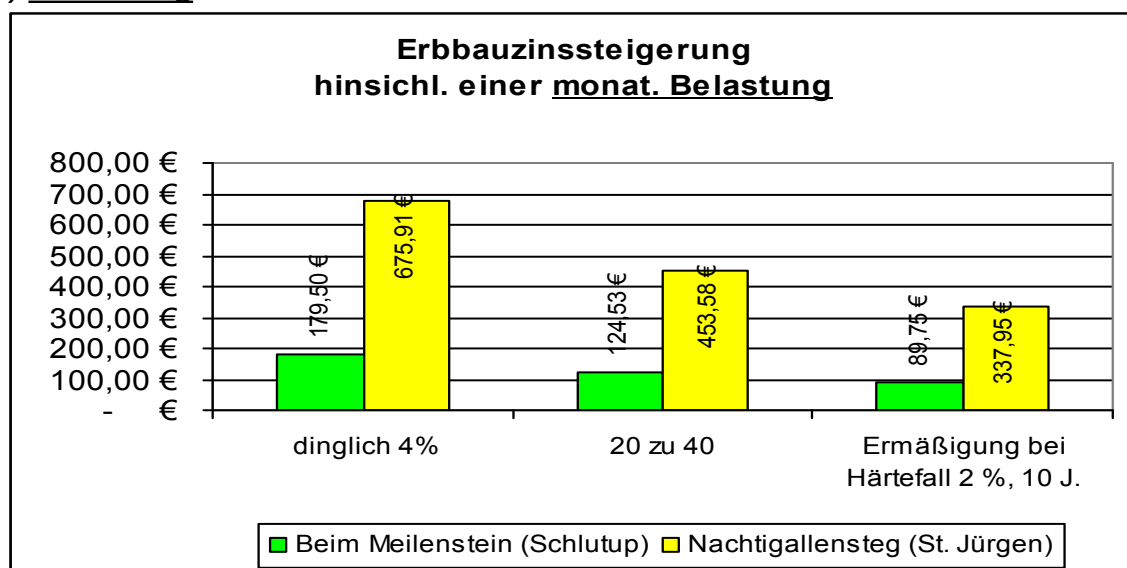
Zu Ziffer 2g – Ausschluss der Ermäßigung

Mit den Ermäßigungen in Ziffer 2 c und 2d sollen wirtschaftliche Härten vermieden werden und das Familienwohnheim für langjährige Erbbauberechtigte gesichert werden. Für die Ermäßigung besteht kein Bedarf, wenn die Immobilie ganz oder teilweise an Dritte vermietet wird und dadurch Einnahmen erzielt werden oder es nicht ausschliesslich vom Erbbauberechtigten genutzt wird.

Anhand der Beispiele der Erbbaurechte für die Gemarkungen St. Jürgen (Nachtigallensteg, gelb) und Schlutup (Beim Meilenstein, grün) ergeben sich unter Zugrundelegung der Beschlusspunkte 2 b) – d) folgende Darstellung der Erhöhung an 2 Beispielfällen:



*) **Erläuterung:** 20 zu 40 bedeutet: 20 Jahre = alter EBZ + 40 Jahre = neuer EBZ.



*) **Erläuterung:** 20 zu 40 bedeutet: 20 Jahre = alter EBZ + 40 Jahre = neuer EBZ.

Bei der vorgenannten Steigerung stellen die unterschiedlichen Bodenwerte (d.h. bei Bestellung des Erbbaurechtes und bei Verlängerung) einen erheblichen Steigerungsfaktor dar.

Wie aus der **Anlage 3** erkennbar wird es in Grundstückslage mit hohen Bodenwerten zu erheblichen Steigerungen des Erbauzinses kommen.

Anhand der vorgenannten Beispiele stellt sich der Bodenwert im Vergleich wie folgt dar:

Lage	Bodenwert (errechnet auf Grundlage des bisher gezahlten EBZ)	Aktueller Bodenwert (2014)	Plus 10 %
St. Jürgen	2,88 EUR/m ²	198,00 EUR/m ²	217,80 EUR/m ²
Schlutup	5,81 EUR/m ²	65,10 EUR/m ²	71,60 EUR/m ²

zu Ziffer 3

In den Gesprächen mit dem Verband für Wohneigentum (früher Siedlerbund) wurde deutlich, dass es besondere nicht beabsichtigte Härtefälle geben kann, für die die Verwaltung die Befugnis zu Sonderregelungen haben sollte. Zu vermeiden ist, dass ein Erbbaurechtsnehmer durch die neuen angemessenen Bedingungen des Erbbaurechtsvertrages insbesondere im Hinblick auf die Erbbauzinsgestaltung in eine unzumutbare wirtschaftliche Notlage gerät.

Besondere Härtefälle könnten u.a. sein:

- ein/e 70 Jahre (und älter) Erbauberechtigte/r sein, die/der bereits seit mindestens 30 Jahren in dem Haus lebt/leben, keine Erben hat und weiterhin in dem Haus wohnen bleiben möchte, oder
- schwerbehinderte Personen, die in dem Haus ebenfalls seit mindestens 30 Jahren leben, das Haus für ihre Zwecke umgebaut und erhebliche Investitionen vorgenommen haben oder
- Ein/e 70 Jahre (und älter) Erbauberechtigte/r der aufgrund seiner persönlichen und gesundheitlichen Umstände in ein Pflege-/Seniorenheim muss und zur Deckung dieser Kosten sein Erbbaurecht verkaufen will/muss und es Schwierigkeiten beim Verkauf gibt, weil der geforderte Erbbauzins oder Grundstückspreis für die potentiellen Käufer zu hoch ist.
- kinderreiche Familien, die kaum die Möglichkeit haben, adäquaten Wohnraum zu angemessenen Konditionen nachgewiesen zu bekommen.

In diesen Fällen, die allerdings nicht abschließend sind, sondern nur ein mögliches Spektrum darstellen sollen, können im Einzelfall Sondervereinbarungen über die Fortsetzung der Wohnnutzung z.B. im Wege der Nießbrauchseinräumung mit Verrechnung des Entschädigungsbetrages beim Auslaufen des Erbbaurechtes sein. Andere Lösung kann sein, das Erbbaurecht zu den bisherigen Konditionen um 10 oder 20 Jahre zu verlängern. Diese Härtefallregelung soll allerdings nur im Falle nicht beabsichtigter Härten gelten. Der bloße Umstand, dass sich der Erbbauzins bei einer Neubestellung aktuellen Konditionen anpasst und erhöht reicht dafür nicht aus. Grundsätzlich gilt, dass den Erbauberechtigten aufgrund des ihnen bekannten Erbbaurechtsvertrages klar sein musste, dass sie bei einer Erbbaurechtsverlängerung keinen Bestandsschutz genießen und das wirtschaftliche Risiko einer Erbbauzinserrhöhung für sie kalkulierbar war. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass es sich bei diesen Fällen um jeweilige Einzelfallentscheidungen handelt und durch diese Entscheidungen keine Berufungsfälle begründet werden können.

zu Ziffer 4)

Bei der Kalkulation der Verkaufspreise ist der Bodenrichtwert zuzüglich 10 % gem. der jeweiligen Bodenrichtwertkarte anzusetzen. Der 10 % Aufschlag ergibt sich aus der Vorgabe in Ziffer 5 der GA Transparenz von Grundstücksverkäufen.

Üblicherweise sind hierbei grundstücksbezogene Anschlusskosten und Baukostenzuschüsse für Ver- und Entsorgungsleitungen nach dem Kommunalabgabengesetz unberücksichtigt geblieben

Die Bodenrichtwerte der Bauflächen für den individuellen Wohnungsbau beziehen sich auf ortsüblich erschlossene, unbebaute Grundstücke. Die Bezugsgröße liegt in der Regel bei 600 m². Diese Bodenrichtwerte werden mit Hilfe von Umrechnungsfaktoren auf die jeweilige Grundstücksgröße umgerechnet.

zu Ziffer 5)

Aufgrund § 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist die Wohnungsbauförderung eine öffentliche Aufgabe. Das bedeutet, dass die Gemeinden u.a. verpflichtet sind, den Wohnungsbau für „breite Schichten des Volkes“ als vordringliche Aufgabe zu fördern. Die Hansestadt Lübeck ist dieser Verpflichtung bereits auch schon in der Vergangenheit im Rahmen der Bereitstellung von Bauland für Eigenheime und Kleinsiedlungen sowie bei der Vergabe von Erbbaurechten zu erschwinglichen Preisen nachgekommen. Weiterhin sind die Vorgaben des § 1a Abs.2 Baugesetzbuch zu beachten:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden, dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Um die Nachverdichtungsmöglichkeiten im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck auszuschöpfen sind bei der Verlängerung der Erbbaurechte bzw. beim Verkauf der jeweiligen Grundstücke Nachverdichtungsmöglichkeiten zu prüfen und in den Kaufverträgen oder Erbbaurechtsverträgen Instrumente wie z.B. Wiederkaufsrechte, Dienstbarkeiten (z.B. Bebauungsbeschränkungen), Nachzahlungsverpflichtungen bzw. Heimfallregelungen aufzunehmen.

In einer Vielzahl von Fällen handelt es sich um sehr große (ca. 1000 m²) Grundstücke. Die Bewirtschaftung stellt tlw. für die Erbbauberechtigten eine schwierige Aufgabe dar. Aus diesem Grunde sollte den Erbbauberechtigten dann die Möglichkeit geben werden, die Grundstücke zu verkleinern und nur für die verkleinerten Grundstücke das Erbbaurecht zu verlängern bzw. den Grundstücksteil zu kaufen. Aufgrund von tlw. bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen können so neue attraktive Bauplätze für Ein- oder Zweifamilienhäuser in noch nicht genau bekannter Anzahl ausgewiesen werden. Die Zugrundelegung der Bebauungspläne ermöglicht dabei eine kontrollierte städtebauliche Entwicklung und trägt den heutigen Wohnbedürfnissen Rechnung

Durch den Verkauf dieser Bauplätze oder die Vergabe in Erbbaurecht kommt die Hansestadt Lübeck damit ihren Verpflichtungen gem. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sowie den Anforderungen des § 89 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein nach, wonach die Gemeinde ihre Vermögensgegenstände wirtschaftlich zu verwalten haben.

Diese Bauplätze werden zum aktuellen Bodenwert für Bauland gemäß der jeweils geltenden Richtwertkarten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Hansestadt Lübeck verkauft oder in Erbaurecht vergeben.

IV. Weiteres Verfahren

Die vorgenannten Beschlusspunkte sollen als Handlungsgrundsätze dienen, nach denen Erbbaurechtsverhältnisse verlängert werden. Ferner sollen sie Grundlage der Aufgabenstellung des Bereiches Wirtschaft und Liegenschaften zur Bewirtschaftung der Erbbaurechte sein. Diese Handlungsgrundsätze ermächtigen und verpflichten dazu, Einzelfallgerechtigkeit auf der Grundlage eines konkreten Sachverhaltes zu realisieren. Bei der Beurteilung eines Einzelfalles sollen die individuellen Umstände als auch die wirtschaftlichen Belange der Hansestadt Lübeck Berücksichtigung finden. Im Einzelfall sollte es daher möglich sein, flexibel zu reagieren

Es ist Ziel des Bereiches Wirtschaft und Liegenschaften mit den betroffenen Erbbauberechtigten rechtzeitig vor Zeitablauf des Erbbaurechtes Kontakt auf zu nehmen und mitzuteilen, dass der Zeitablauf bevor steht und gleichzeitig die im Beschlussvorschlag genannten Möglichkeiten aufzuzeigen (Verlängerung des Erbbaurechtes, Verkauf oder Zeitablauf des Erbbaurechtes und Übergang des Gebäudes in das Eigentum der Hansestadt Lübeck).

Zur Umsetzung dieses Beschlusses sind befristet zusätzliche personelle Kapazitäten im Bereich Wirtschaft und Liegenschaften entsprechend sicher zu stellen. Der zur Zeit geschätzte Personalaufwand zur Bearbeitung der bis 2027 auslaufenden rd. 674 Erbbaurechte liegt bezogen auf eine Zeitspanne von 10 Jahren bei ca. 1 1/2 Mitarbeiter/innen des gehobenen Dienstes. Aufgrund der Vielzahl der auslaufenden Erbbaurechte und der damit zum Teil umfangreich zu führenden Verhandlungen Voraussetzung, dass entsprechende rechtzeitige personelle Kapazitäten für die Aufgabe bereitgestellt werden. Es wird ausdrücklich auf diese Problematik hingewiesen, da erstmalig eine derartig große Anzahl von Erbbaurechten ausläuft und aufgrund der Erfahrungen Ende der 90-iger Jahre mit nur rd. 140 auslaufenden Erbbaurechten dies nicht mehr im Rahmen des laufenden Geschäftes ab zu decken sein wird. Auch damals wurde zusätzliches Personal eingesetzt.

Aus früheren Erfahrungen mit dem Ablauf von Erbbaurechten ist es von entscheidender Bedeutung, dass rechtzeitig vor Zeitablauf des Erbbaurechtes eine Einigung mit dem Erbbauberechtigten erzielt werden kann, um im Falle einer Verlängerung des Erbbaurechtes die Verlängerung noch grundbuchlich vor dem Zeitablauf regeln zu können. Es muss daher mindestens 1-2 Jahre vor Zeitablauf des Erbbaurechtes mit den Erbbauberechtigten eine Einigung erzielt worden sein, um nicht ungewollt die Rechtsfolgen aus dem Erbbaurechtsgesetz – Entschädigung des Bauwerkes und Eigentumsübergang auf die Hansestadt Lübeck - eintreten zu lassen. Da es sich bei den Verhandlungen mit den Erbbauberechtigten zum Teil um sehr schwierige und langwierige Verhandlungen handeln kann, ist für die Abarbeitung insbesondere qualifiziertes und erfahrenes Personal erforderlich.

In diesem Zuge bestehen Überlegungen, den Internetauftritt des Bereiches Wirtschaft und Liegenschaften dahingehend an zu passen, dass die Hansestadt Lübeck sich in der Funktion der Erbbaurechtsausgeberin vorstellt und zu immer wiederkehrenden Fragestellungen der Erbbaurechtsnehmer, wie z.B. zur Erbbauzinshöhe, Wertsicherung des Erbbauzinses, Übertragung des Erbbaurechtes sowie Beleihung des Erbbaurechtes allgemeine Informationen zur Verfügung stellt.

Anlagen:

- Anlage 2 a – Bürgerschaftsbeschluss 26.03.2009
- Anlage 2 b – Bürgerschaftsbeschluss 26.03.1992
- Anlage 2 c – Bürgerschaftsbeschluss 26.11.1998
- Anlage 3 – Beispiele neuer Erbbauzins

Senator Sven Schindler

Anlage 2a

Gegenstand: Verkauf von Wohngrundstücken, die mit einem Erbbaurecht belastet sind**Anlass:** Beschluss der Bürgerschaft am 26.03.2009, TOP 13.1, Drs. 699**Beschlussvorschlag:**

1. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wird bis 31.12.2013 allen Erbbau-berechtigten städtischer Wohngrundstücke deren Erbbaurechtsverträge noch mindestens 20 Jahre laufen und die keine automatische Wertsicherungsklausel enthalten die Möglichkeit des Ankaufs des Grundstückes, soweit ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht, zu folgenden Konditionen gegeben:

Auf den Bodenwert des unbelasteten Grundstückes wird ein Abschlag gewährt in Höhe von

- a) 35 % bei einer Rendite von 0,1 – 0,75 %
- b) 25 % bei einer Rendite von 0,76 – 1,5 %
- c) 15 % bei einer Rendite von 1,51 – 2,5 %

In diesen Abschlägen sind gezahlte Erschließungskosten bereits berücksichtigt. Der Verkaufswert darf jedoch nicht den in der Eröffnungsbilanz eingestellten sowie den im Erbbaurechtsvertrag vereinbarten Bodenwert unterschreiten.

2. Die Bodenwerte sind auf Grundlage der jeweils aktuellen Richtwertkarte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Hansestadt Lübeck zu ermitteln. Dabei ist vom Richtwert des unbelasteten Grundstückes unter Berücksichtigung der jeweiligen Unter-/Übergröße auszugehen. Besonderheiten aufgrund bestehender Bebauungspläne bzw. aus stadtplanerischen Belangen sind bei der Bodenwertermittlung zu berücksichtigen.
3. Die Verkaufserlöse werden zur Schuldentilgung bzw. zur Verringerung ansonsten notwendiger städtischer Kreditaufnahmen verwendet.
4. Die Grundstücke, die nicht unter Ziffer 1 des Beschlussvorschlages fallen, werden auf der Basis des Richtwertes für ein unbelastetes Grundstück auf Grundlage der jeweils aktuellen Richtwerte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Hansestadt Lübeck veräußert, es sei denn, öffentliche Belange sprechen dagegen. Werden von dem Käufer Aufwendungen für geleistete Erschließung nachgewiesen, so werden diese Kosten unter Berücksichtigung der zeitlichen Abschreibung der Erschließungsanlage auf den Verkaufspreis angerechnet. Ausgegangen wird von einer 20jährigen linearen Abschreibung der Erschließungsaufwendungen.
5. Der Bürgerschaft ist nach 2 Jahren über den Stand der Aktion zu berichten.

A u s s c h n i t t

aus der Niederschrift über die Sitzung der Bürgerschaft am 26. 3. 1992
Nr. 23/190-1994

10. Anträge des Senats, des Stadtpräsidenten und des Jugendhilfe-
ausschusses

10.7 Erbbauzinsen
Drucksache Nr. 1564

z. d. A. 23.3.92

Bd. ?

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Beschluß der Bürgerschaft vom 26.11.1981 (Niederschrift Nr. 41/Drucksache
Nr. 1805):

"Der Senat wird beauftragt:
Bei zukünftig zu vergebenden Erbbaurechten den Erbbauzins
auf 3,5% bzw. - soweit die Voraussetzungen nach § 25 des
2. Wohnungsbaugesetzes erfüllt sind - auf 1,75% des Boden-
wertes zu ermäßigen; als Bodenwert gilt der vom Gutachter-
ausschuß für Grundstückswerte ermittelte Preis abzüglich
10%."

wird dahingehend geändert,

daß der Erbbauzins bei zukünftig zu bestellenden Erbbaurechten auf
4 v.H. des Bodenwertes festzusetzen und - soweit die Voraussetzungen
nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes erfüllt sind - auf 2 v.H.
des Bodenwertes zu ermäßigen ist; als Bodenwert ist in der Regel der
vom Gutachterausschuß zur Ermittlung von Grundstückswerten ermittelte
Verkehrswert zugrunde zu legen. Die Kürzung des Verkehrswertes um
10 v.H. entfällt künftig.

Es sprechen BM Lange und Senatorin Gröpel.

Bürgerschaftsamt

Eing. 09. APR. 1992

Anlg.: *[Signature]* Senatskanzlei, 8. 4. 1992

Auszug an:
23 - Bürgerschaftsamt

Beschluß: Einstimmige Annahme.

Beschlußausfertigung
Für die Richtigkeit des
niedergeschriebenen Be-
schlusses

Lübeck, 6. April 1992

Niederwitz
Angelika Niederwitz
Stadtoberinspektorin

zur weiteren Veranlassung

20 - *Blämmerei*
64 - *amt f. Wohnungswesen*

zur Kenntnis.

Im Auftrag

Will-Thomas

z. d. A. " Erbbauzinsen
Vop 15.4.92
(Kopie der Abt. 2 haben
Kopie - Abt. 1 + 3 haben Kenntnis)

Iran Wittke

TOP 5.2
Anlage 2 c
Kopie für UJ 1532

2.230 - Liegenschaften
2.230.21 - 30.1/30.2

Datum: 16.11. 1998

Erklärung, Berlin
am 26.11. 1998

Sachbearbeiter/in: Frau Schmidt/Herr
Schultz

Tel.: 122-2321/2327

Drucksache Nr. 369

Zu Punkt 11.24 der Tagesordnung

Vorlage

Bürgerschaft

am 26-11-98

Gegenstand: Ermäßigung der Erbbauzinsen bei der Verlängerung auslaufender Erbbaurechte und Ermäßigungen beim Verkauf dieser Erbbaurechte (60-jährige Erbbaurechte)

Beschlußvorschlag:

- I. Die Erbbaurechte für Wohngrundstücke mit einer Laufzeit von 60 Jahren sind grundsätzlich bis zum 31.12.2038 zu verlängern und zwar mit folgenden wesentlichen Inhalten:
 - a) Der Erbbauzins ist dinglich auf 4 % des aktuellen Bodenwertes festzusetzen und mit einer Wertsicherungsklausel zu versehen.
 - b) Die Erbbauberechtigten genießen bis zum 31.12.1999 Besitzstandswahrung hinsichtlich der Höhe der Erbbauzinsen.
 - c) Darüberhinaus wird der Erbbauzins schuldrechtlich für die bereits am 31.12.1979 Erbbauberechtigten höchtpersönlich ab Beginn des Verlängerungszeitraumes
 - im 1. bis 3. Jahr auf 20 % des dinglichen Zinses,
 - im 4. bis 6. Jahr auf 40 % des dinglichen Zinses,
 - im 7. und 8. Jahr auf 60 % des dinglichen Zinses,
 - im 9. und 10. Jahr auf 80 % des dinglichen Zinses,
 - (ab dem 11. Jahr voller dinglicher Zins) ermäßigt.
 - d) Als Erbbauzins ist nur die Hälfte des jeweiligen unter a) bzw. c) genannten Betrages zu zahlen, falls der Bereich Wohnungs- und Vertriebenenangelegenheiten bestätigt, daß die Erbbauberechtigten zum Personenkreis gemäß § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gehören. Diese Ermäßigung gilt zunächst nur für 6 Jahre.
- II. Den Erbbauberechtigten wird die Möglichkeit des Ankaufes des Grundstückes geboten, soweit nicht ein öffentliches Interesse entgegensteht. Dem Kaufpreis wird entsprechend dem Beschluß der Bürgerschaft vom 20.06.1974 (Anlage 4) der Verkehrswert des unbelasteten Grundstückes unter Abzug eines angemessenen Betrages für die von den Erbbauberechtigten gezahlten Erschließungskosten zu Grunde gelegt.

- iii. Die Verwaltung wird ermächtigt, den Kaufpreis unter der Ziffer II. auf der Grundlage der Richtwertkarte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Hansestadt Lübeck und auf der Grundlage eines pauschalen Abzuges von 10 % für die Erschließungskosten zu ermitteln. Der Abschlag auf den Kaufpreis wird nur bis zum 31.12.2004 gewährt.

Begründung: siehe Anlage

Verfahren:

1. Welche Bereiche oder Projektgruppen sind beteiligt?

a) Bereich 1.300 - Recht: Keine rechtlichen Bedenken

b) Bereich 2.201 - Finanzwirtschaft: Aus finanzwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken

2. Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen sind für das Jahr 1999 noch nicht zu erwarten. Ab dem Jahr 2000 sind Mehreinnahmen an Erbbauzinsen und ggf. an Verkaufserlösen in noch nicht bestimmbarer Höhe, die sich teilweise budgetentlastend auswirken, zu erwarten.

Dagegen stehen evtl. zu leistende Entschädigungszahlungen der Hansestadt Lübeck an die Erbbauberechtigten für die auf den Grundstücken vorhandenen Bauwerke, die in das Eigentum der Hansestadt Lübeck übergehen, sofern nach dem Auslaufen des Erbbaurechts kein Erbbaurechtsänderungsvertrag abgeschlossen oder das Grundstück nicht veräußert werden kann.

3. Die Maßnahme ist freiwillig.

4. Beraten im:

Aus Zeitgründen konnte der Wirtschaftsausschuß nur informiert werden. Der Beschluß wird dem Wirtschaftsausschuß mitgeteilt.

5. Die Entscheidung trifft die Bürgerschaft

M. Bontlich
Bürgermeister

Anlage 3

Lfd. Nr.	Az.:	Erbbaurecht	Mischerbbauzins (60 Jahre gesamt)					jähr. EBZ bei Härtefallregelung (2 %, 10 Jahre) vom dingl. EBZ 4 %
			derzeit jähr. EBZ	jähr. dingl. gesicherter Erbbauzins (4 %)	Restlaufzeit 10 Jahre, neu 50 Jahre	Restlaufzeit 20 Jahre, neu 40 Jahre	Restlaufzeit 30 Jahre, neu 30 Jahre	
1	LJ 2467	Lerchenweg	257,79 €	12.126,87 €	10.148,69 €	8.170,51 €	6.192,33 €	6.063,43 €
2	LG 4137	Alter Faulenhoop	139,40 €	6.457,97 €	5.404,87 €	4.351,78 €	3.298,68 €	3.228,98 €
3	LJ 2405	Fahlenkampsweg	50,97 €	7.718,83 €	6.440,86 €	5.162,88 €	3.884,90 €	3.859,42 €
4	LJ 2438	Nachtigallensteg	107,12 €	8.110,87 €	6.776,91 €	5.442,95 €	4.109,00 €	4.055,44 €
5	LG 3929	Am Pohl	49,12 €	4.396,39 €	3.671,85 €	2.947,30 €	2.222,76 €	2.198,20 €
6	LB 4202	Tannenschlag	34,44 €	2.732,80 €	2.283,07 €	1.833,35 €	1.383,62 €	1.366,40 €
16	LT 1872	Fehlingstraße	90,03 €	7.102,70 €	5.933,92 €	4.765,14 €	3.596,37 €	3.551,35 €
7	LB 3756	Beim Meilenstein	174,86 €	2.154,03 €	1.824,17 €	1.494,31 €	1.164,44 €	1.077,01 €
8	LM 1920	Niendorfer Straße	37,40 €	3.224,52 €	2.693,33 €	2.162,14 €	1.630,96 €	1.612,26 €
9	LJ 2762	Am Heidkoppelgraben	90,97 €	6.129,01 €	5.122,67 €	4.116,33 €	3.109,99 €	3.064,51 €
10	LG 4052	Brandenbaumer Landstr.	74,34 €	4.033,69 €	3.373,80 €	2.713,90 €	2.054,01 €	2.016,84 €
11	LH 2067	Moristeig	58,14 €	4.652,60 €	3.886,86 €	3.121,12 €	2.355,37 €	2.326,30 €
12	LL 2677	Schönböckener Straße	347,64 €	3.171,05 €	2.700,48 €	2.229,92 €	1.759,35 €	1.585,53 €
13	LJ 2941	Am Klosterhof	49,08 €	1.257,63 €	1.056,20 €	854,78 €	653,35 €	628,81 €
14	LH 1938	Dornbreite	58,24 €	4.756,95 €	3.973,83 €	3.190,71 €	2.407,60 €	2.378,48 €
15	LH 2441	Herrendamm	172,40 €	4.829,38 €	4.053,22 €	3.277,05 €	2.500,89 €	2.414,69 €

► Nr. VO/2016/03459
öffentlich

Lübeck, 23.02.2016

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der SPD Fraktion

Bearbeitung: Frank Johanns (E-Mail: Telefon: 122-1035)

Antrag AM Jan Lindenau: Änderungsantrag zur VO/2015/03216 - Umgang mit bis 2045 auslaufenden Erbbaurechten für Wohnbebauung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
23.02.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung

Antrag:

Die Beschlussvorlage VO/2015/03216 wird wie folgt geändert:

Beschlussvorschlag:

1. Soweit nicht im Einzelfall öffentliche Belange dagegen sprechen, wird den Erbbauberechtigten die Möglichkeit des Ankaufes des jeweiligen Grundstückes oder die Verlängerung der Erbbaurechte gegeben.
2. Den Erbbauberechtigten wird die Möglichkeit der Verlängerung des Erbbaurechtes zu folgenden Eckpunkten gegeben:
 - a) Laufzeit ab Vertragsschluss zwischen 30 und 99 Jahre unter Berücksichtigung der Laufzeit der umgebenden Erbbaurechte.
 - b) Der Erbbauzins ist dinglich auf 4 % des aktuellen Bodenrichtwertes zuzüglich 10 % festzusetzen und mit einer automatischen Wertsicherungsklausel (Bindung an den Verbraucherpreisindex VPI) zu versehen.
 - c) Bei vorzeitiger Verlängerung des Erbbaurechtes auf 99 Jahre ab dem Zeitpunkt der Verlängerung wird der Erbbauzins schuldrechtlich auf einen Mischzins ermäßigt, der sich aus dem derzeit gezahlten Erbbauzins und einem Erbbauzins von 4 % des aktuellen Bodenrichtwertes zuzüglich 10 % unter Berücksichtigung der Restlaufzeit des bestehenden Erbbaurechtes ergibt. Diese Ermäßigungsregelung gilt nur für Erbbaurechtsverträge mit einer Restlaufzeit von maximal 30 Jahren. und bei denen die Erbbauberechtigten bereits 20 Jahre das Erbbaurecht bewohnen.
 - d) Der Erbbauzins wird schuldrechtlich auf 2 % ermäßigt, wenn der/die Erbbauberechtigte mind. 20 Jahre Erbbauberechtigte/r ist und die Einkommensgrenzen gem. §§ 20 – 24 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) erfüllt. Die Ermäßigung bleibt bestehen, so lange die Voraussetzungen nachgewiesen werden können.

Diese Ermäßigung gilt jedoch längstens für 10 Jahre ab Beurkundung des Erbbaurechtsverlängerungsvertrages.

e) Der Erbbauzins wird für jedes im Haushalt des/der Erbbauberechtigte/n lebende Kind, für das dieser kindergeldberechtigt ist, schuldrechtlich um 20 % ermäßigt. Die Ermäßigung wird für maximal vier Kinder gewährt, kann also bis zu 80 % betragen.

Die Ermäßigung gilt unter folgenden Voraussetzungen:

Der Erbbauzins ist dinglich auf 4 % des aktuellen Bodenrichtwertes festgesetzt und mit einer automatischen Wertsicherungsklausel (Bindung an den Verbraucherpreisindex VPI) versehen.

Die Immobilie wird von dem Erbbauberechtigten und dessen Familie selbst bewohnt.

Es gibt keine Wohnraumvermietung (im Ganzen oder teilweise).

Der Erbbauberechtigte und dessen Familienmitglieder (Ehegatte, Ehefrau, Lebenspartnerschaft, im Haushalt lebende Kinder) besitzen kein weiteres Wohneigentum.

f) Der Erbbauzins unter c) (Misch-Erbbauzins), d) (Härtefallregelung) und **e) (Familienbonus)** darf nicht unter dem jetzigen Erbbauzins liegen.

g) Es ist zu regeln, dass die vollen 4 % Erbbauzins fällig werden, wenn
- das Erbbaurecht im Wege des Verkaufs oder der Schenkung an einen Dritten übertragen wird oder
- im Wege der Erbfolge auf einen Dritten übergeht. Dies gilt nicht, solange der überlebende Ehepartner das gemeinsame Familienwohnheim bewohnt.

h) Eine Ermäßigung gem. Ziffer 2 c), d) **oder e)** findet nicht statt, wenn die auf dem Erbbaurecht belegene Immobilie an Dritte vermietet wird bzw. nicht ausschliesslich vom Erbbaurechtsnehmer **zu Wohnzwecken** genutzt wird.

3. Im Einzelfall können bei besonderen Härtefällen für langjährige Erbbauberechtigte höchstpersönlich abweichende Regelungen getroffen werden. **Einzelfallentscheidungen und getroffene Regelungen sind jährlich nachträglich dem Hauptausschuss zu berichten.**

4. Beim Verkauf des Grundstückes sind mindestens die Bodenrichtwerte für ein unbelastetes Grundstück zuzüglich 10 % zu erzielen. Besonderheiten aufgrund bestehender Bebauungspläne oder bei weiteren Bebauungsmöglichkeiten sind bei der Bodenwertermittlung zu berücksichtigen.

5. Bei Verlängerung des Erbbaurechtes oder Verkauf des Grundstückes sind Nachverdichtungsmöglichkeiten zu prüfen und vertraglich durch Wiederkaufsrechte, Dienstbarkeiten, Nachzahlungsverpflichtungen und/oder Heimfallregelungen abzusichern.

Begründung:
Erfolgt mündlich

Anlagen :



Ausschussmitglied



► **Nr. VO/2016/03313**
öffentlich

Lübeck, 11.01.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Heike Wembsdzio (E-Mail: heike.wembsdzio@luebeck.de Telefon: 122-2303)

Änderung der im Generalpachtvertrag festgesetzten Pachthöhe zum 31.10.2016

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.01.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.02.2016	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
23.02.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- 1a Die Pacht für Kleingärten im Rahmen des Generalpachtvertrages wird festgesetzt auf 0,214 Euro p.a./m².
 - b Die für die Aufgabenerledigung des Kreisverbandes und der Kleingärtnervereine entstehenden Kosten werden pauschal in Höhe von 10% der Gesamtpacht weiterhin dauerhaft erstattet. Die Erstattung der Verwaltungskosten ist aus wichtigem Grund gem. § 314 BGB kündbar, insbesondere wenn die Mittel zweckwidrig verwandt werden oder die Bürgerschaft eine Kürzung oder Streichung der Verwaltungskostenerstattung beschließt.
 - c Für den Fall der Kürzung oder Streichung ist die Pacht entsprechend anteilig zu reduzieren und der Kreisverband, bzw. die Vereine sind berechtigt, die wegfallende Verwaltungskostenerstattung als Zwischenpächterzuschlag bis zur zulässigen Höchstpacht zu erheben.
- 2 Das Nutzungsentgelt für die geduldeten Dauerbewohner (derzeit 5) wird wie folgt festgesetzt:

vom 01.11.16 bis 31.10.17	262,- Euro/Monat
vom 01.11.17 bis 31.10.18	272,- Euro/Monat
vom 01.11.18 bis 31.10.19	282,- Euro/Monat
vom 01.11.19 bis 31.10.20	292,- Euro/Monat
vom 01.11.20 bis 31.10.21	302,- Euro/Monat
vom 01.11.21 bis 31.10.22	312,- Euro/Monat
 - 3 Die Laufzeit für die Erhöhung der Pacht und des Nutzungsentgeltes beträgt 6 Jahre (01.11.2016 bis 31.10.2022). Danach werden die Pacht und das Nutzungsentgelt neu verhandelt.
 - 4 Der Beschlussvorschlag gilt für die Kleingärten der Stiftung Heiligen-Geist-Hospital entsprechend

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

1.201 Bereich Haushalt und Steuerung
zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
Nein

Es sind keine negativen Auswirkungen auf
Kinder und Jugendliche zu befürchten.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
Ja (siehe Begründung und Anlage 1)

Begründung:

Die bisherige Pacht für Kleingärten in Höhe von 0,18 €/m² war im Generalpachtvertrag vom 09.09.2010 für die Zeit vom 01.11.2010 bis 31.10.2016 fest vereinbart. Die Finanzlage der Hansestadt Lübeck zwingt zu einer Überprüfung der Pachthöhe. Nach § 5 des Bundeskleingartengesetzes darf als Pacht höchstens der vierfache Betrag der ortsüblichen Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau, bezogen auf die Gesamtfläche der Kleingartenanlage, verlangt werden. Der Gutachterausschuss hat in seinem Gutachten vom 01.06.2015 einen durchschnittlichen Pachtzins von 0,0535 €/m² ermittelt. Multipliziert mit 4 ergibt dies eine zu fordernde Pacht von 0,214 €/m². Die Hansestadt Lübeck hat dieses Limit bisher nicht ausgeschöpft.

Bereits seit August 2015 wurde mit dem geschäftsführenden Vorstand des Gemeinnützigen Kreisverbandes Lübeck der Gartenfreunde e.V. über eine Pachterhöhung verhandelt. Gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand des Gemeinnützigen Kreisverbandes Lübeck der Gartenfreunde e.V. wurde folgendes Ergebnis erarbeitet:

1 a Erhöhung der Pacht auf Euro 0,214 p.a./m²

- Die Pachteinnahmen würden dann Euro 775.412,26 betragen. Die Verwaltungskostenerstattung würde dann Euro 77.541,23 betragen und wird dem Kreisverband erstattet. Die bisherige Pacht beträgt Euro 652.214,92, die zu erstattenden Verwaltungskosten betragen Euro 65.221,59.
- Für den einzelnen Kleingartenpächter würde dies bei einer im Durchschnitt 400 m² großen Parzelle eine Erhöhung von bisher Euro 78,00 auf Euro 91,60 jährlich bedeuten. Erhöhung jährlich Euro 13,60, mtl. Euro 1,13.
- Im Zuge der Vertragsverhandlungen erklärte sich der Kreisverband nun bereit, die Höchstpacht von Euro 0,214 zu akzeptieren, sofern die Verwaltungskosten dauerhaft weiter erstattet werden unter Berücksichtigung eines Sonderkündigungsrechtes wie vorgenannt beschrieben.

-

1 b Dauerhafte Erstattung der Verwaltungskosten in Höhe von 10 %.

- Der Landesrechnungshof hatte in seinem Bericht vom 30.01.2008 bemängelt, dass die Hansestadt Lübeck den Kreisverband mit dieser Erstattung praktisch finanziell fördert, was angesichts der angespannten Haushaltslage nicht zu vertreten sei. Der Kreisverband hatte daraufhin bereits signalisiert, dass er ohne diese Erstattung seine Aufgaben nicht mehr in der bisher geleisteten Weise wahrnehmen könnte. Die Verwaltungskostenerstattung geht zu 50% an die Kleingärtnervereine und bleibt zu 50% beim Kreisverband. Der Kreisverband sowie die Vereine führen für die Verpächterin die Verwaltung der Einzelpachtverhältnisse mit Rechnungsführung und hohem Aufwand beim Einzug der Pacht durch. Auch die ständige Beaufsichtigung der Kleingartenanlagen und Kontrolle der sich aus dem Generalpachtvertrag ergebenden Pflichten nimmt der Kreisverband wahr. Bei einer Streichung der Verwaltungskostenerstattung in Höhe von 10 % wäre die Hansestadt Lübeck dann gezwungen, hier entsprechende Stellen auf Dauer zu schaffen. Der Bereich Stadtgrün hat 2001 eine Berechnung durchgeführt, welche Kosten auf die HL zukommen würden, wenn die Verwaltungskostenerstattung gestrichen würde. Für die Verwaltung der knapp 10.000 Einzelpachtverhältnisse mit Rechnungslegung inklusive des regelmäßigen Pächterwechsels werden 2 Vollzeitstellen nach der Entgeltgruppe 8 benötigt. Für weitere Aufgaben (z.B. Schlichtung zwischen Pächtern, zwischen Pächtern und Anliegern, Überwachung des Rückbaus von zu großen Lauben oder kleingartenfremden Einrichtungen, Fachberatung, Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen usw.) werden 3 Vollzeitstellen nach der Entgeltgruppe 5 benötigt. Die Personalkosten würden sich nach Abzug der bereits vorhandenen Teilzeitstelle nach der Entgeltgruppe 8 auf jährlich Euro 218.009,49 belaufen. Hinzu kämen ca. Euro 70.865,06 an Sachkosten für Büromaterial, Fahrtkosten, Telefon, Porto und Büroräume. Es würden der Hansestadt Lübeck Kosten in Höhe von jährlich 288.874,55 entstehen. Demgegenüber steht die Verwaltungskostenerstattung von Euro 77.541,23 (bei einer Erhöhung auf Euro 0,214).
- Die Erstattung der Verwaltungskosten ist aus wichtigem Grund kündbar, wenn die Mittel zweckwidrig verwandt werden. Der Zweck des Kreisverbandes ist in dessen Satzung im § 3 festgehalten:
 - a) die Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind,
 - b) die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit,
 - c) die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele,
 - d) die Weiterverpachtung und Beaufsichtigung von Pachtland und Eigenland im Sinne der Kleingärtnergeseetze soweit Verträge über Anpachtung von Gelände bestehen,
 - e) die fachliche Beratung der Mitglieder.
- Weiterhin ist in der Satzung geregelt, dass Mittel des Verbandes nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden dürfen und die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes erhalten.

Die Bürgerschaft könnte eine Kürzung oder Streichung der Verwaltungskostenerstattung beschließen, wenn die Hansestadt Lübeck über keine hinreichenden finanziellen Mittel mehr verfügen kann, um die Verwaltungskosten zu erstatten.

1 c Kürzung oder Streichung der Verwaltungskostenerstattung

Der Zwischenpächter (Kreisverband und Kleingärtnervereine) kann von den einzelnen Kleingärtnern einer Kleingartenanlage einen Verwaltungszuschlag zur Pacht erheben, um seinen Verwaltungsaufwand für die Kleingartenanlagen zu decken. Das Bundeskleingartengesetz enthält hierüber zwar keine Bestimmungen, jedoch sind solche Zuschläge zulässig, wenn die zulässige Höchstpacht dadurch nicht überschritten wird (vgl. hierzu **Mainczyk, Kommentar 11. Auflage, § 5 Abs. Abs. 3, Randnr. 15**).

2 Erhöhung des Nutzungsentgeltes für dauerbewohnte Lauben mit Bestandsschutz (bis 31.10.2016 beträgt es 252,-Euro/Monat):

vom 01.11.16 bis 31.10.17	262,- Euro/Monat
vom 01.11.17 bis 31.10.18	272,- Euro/Monat
vom 01.11.18 bis 31.10.19	282,- Euro/Monat
vom 01.11.19 bis 31.10.20	292,- Euro/Monat
vom 01.11.20 bis 31.10.21	302,- Euro/Monat
vom 01.11.21 bis 31.10.22	312,- Euro/Monat

Ein „Dauerwohnen“ in den Kleingartenanlagen ist grundsätzlich nicht zulässig. Der Bestandsschutz bezieht sich lediglich auf die 5 namentlich bekannten Dauerbewohner.

3. Laufzeit der Vereinbarung für die Pacht und das Nutzungsentgelt 6 Jahre (01.11.2016 bis 31.10.2022).

Mit der langen Laufzeit erhalten die Vereine und der Kreisverband eine längerfristige Planungssicherheit. In der Vergangenheit wurden Pachterhöhungen grundsätzlich für einen längeren Zeitraum vereinbart.

Finanzielle Auswirkungen:

Bis 31.10.2022 betragen die jährlichen Pachtmehreinnahmen ca. Euro 123.197,34, bei einer Pacht von jährlich Euro 775.412,26 abzüglich der zu erstattenden Verwaltungskosten von Euro 77.541,23.

Anlagen:

1

Senator Sven Schindler

Bereich:2.280 - Wirtschaft und
Liegenschaften

Anlage zur Vorlage vom 11.01.2016
VO-Nr.:2016/03313

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2016	2017	2018	2019
Erträge	672.747,81	775.412,26	775.412,26	775.412,26
Aufwendungen	-67.274,87	-77.541,23	-77.541,23	-77.541,23
Saldo Ergebnisplan	605.472,94	697.871,03	697.871,03	697.871,03
Einzahlungen	672.747,81	775.412,26	775.412,26	775.412,26
Auszahlungen	-67.274,87	-77.541,23	-77.541,23	-77.541,23
Saldo Finanzplan	605.472,94	697.871,03	697.871,03	697.871,03

2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	X	X	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend	X	X	X	X
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2016			
(Minder) Erträge:			
Erträge:	111020.000.4411000	Mieten und Pachten	672.747,81
(Minder) Aufwendungen:			
Aufwendungen:	111020.000.5458000	Erst.Aufw.v.Dritten übrige Bereiche	-67.274,87
		Saldo Ergebnisplan	605.472,94
(Minder) Einzahlungen:			
Einzahlungen:	111.020.000.6411000	Mieten und Pachten	672.747,81
(Minder) Auszahlungen:			
Auszahlungen:	111.020.000.7458000	Erstattung übrige Bereiche	-67.274,87
		Saldo Finanzplan	605.472,94



► Nr. VO/2016/03403
öffentlich

Lübeck, 08.02.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
2.830 - Kurbetrieb Travemünde

Bearbeitung: Manfred Graf (E-Mail: manfred.graf@luebeck-tourismus.de Telefon: 04502 - 804 105)

Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde (Strandsatzung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
24.02.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.03.2016	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
15.03.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.04.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die als **Anlage II** beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde (Strandsatzung) wird beschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 Recht - Hinweise sind eingearbeitet
Ergebnis: 3.390 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz - zustimmend
5.660 Stadtgrün und Verkehr - zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
 Nein
Kinder und Jugendliche sind nicht unmittelbar betroffen

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Siehe Anlage I

Anlagen:

- I Begründung
- II Änderungssatzung
- III Synopse

Senator Sven Schindler

Begründung:

Die untere Naturschutzbehörde hat die Genehmigung zur Sondernutzung am Meeresstrand (Badekonzession) neu gefasst. Hieraus ergeben sich Änderungen, die in der Strandsatzung umgesetzt werden müssen. Darüber hinaus hat der Kurbetrieb dies zum Anlass genommen, den Wortlaut der Satzung grundsätzlich zu überarbeiten. Vorrangiges Ziel hierbei war es, die Lesbarkeit des Satzungstextes zu verbessern. Weiterhin wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die inhaltlichen Änderungen werden im Folgenden begründet:

§ 1 Anwendungsbereich**Zu Absatz 2**

Nach der von der unteren Naturschutzbehörde erteilten Genehmigung vom 20.05.2015 zur Sondernutzung am Meeresstrand (Badekonzession) erstreckt sich der konzessionierte Badestrand auf dem Priwall in seiner östlichen Ausdehnung nunmehr bis unmittelbar an die Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern. Der Geltungsbereich der Strandsatzung ist entsprechend neu festzulegen.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 20.06.2013 mitgeteilt, dass die als „Grünstrand“ bezeichnete Fläche an der Travemünder Promenade nicht als Meeresstrand in Sachen des Landesnaturschutzgesetzes bewertet werden kann. Begründet wird dies mit dem Vorhandensein der befestigten Uferpromenade zwischen dem „Grünstrand“ und der Uferlinie. Die Fläche besitzt daher nicht die in der Begriffsbestimmung des § 64 Abs. 9 Landeswassergesetz genannten Merkmale eines Meeresstrandes. Nach dieser Definition ist Meeresstrand ein im Wirkungsbereich der Wellen liegender Küstenstreifen, der seeseitig durch die Uferlinie und landseitig durch den Beginn des geschlossenen Pflanzenwuchses, Böschungfuß von Steilufern den Deichfuß oder aber eine bauliche Anlage begrenzt wird.

Die Fläche ist aus diesen Gründen aus dem Geltungsbereich der Strandsatzung herauszunehmen. Für die Nutzung der Fläche sind zukünftig die Regelungen der Grünanlagensatzung der Hansestadt Lübeck maßgebend. Eine Änderung gegenüber der bisherigen Nutzung ergibt sich hieraus nicht.

Der konzessionierte Strandabschnitt vor dem Brodtener Ufer ist durch die Badekonzession vom 20.05.2015 in Richtung Norden erweitert worden und hier neu zu definieren.

Zu Absatz 3

Die Nennung der den Einschränkungen des Gemeingebrauchs am Strand zu Grunde liegenden Rechtsgrundlagen wurde ergänzt und aktualisiert.

zu Absatz 4

Die Regelung erfolgte bisher im § 2 Abs. 1 der Satzung, ist systematisch aber besser im § 1 zu treffen. Eine Änderung des Zeitraumes der Sommerkurzeit erfolgt nicht.

§ 2 Betreten des Strandgebietes**zu Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz**

Anlage I

Der Begriff „Kurstrand“ wird durch die Änderung des § 1 Abs. 2 neu definiert. Insofern ist der Wortlaut an dieser Stelle anzupassen.

zu Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz

Der Begriff Priwallstrand wird durch die Änderung des § 1 Abs. 2 eigenständig definiert (bisher als Teil des Kurstrandes). Insofern ist der Wortlaut an dieser Stelle anzupassen.

zu Absatz 2, Buchstabe f)

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung, welches Erhebungsgebiet gemeint ist.

zu Absatz 3

Nach § 34 des Landesnaturschutzgesetzes ist im Rahmen der Einräumung der Sondernutzung zur Nutzung des Strandes zum Badebetrieb ein angemessenes Verhältnis zwischen abgabepflichtigem Strand einerseits und abgabefreiem Strand andererseits zu gewährleisten. Mit der Erweiterung der Bestimmung des § 2 Abs. 3 der Strandsatzung soll erreicht werden, dass diese abgabefreien Flächen deutlicher kommuniziert werden. De facto kann den abgabefreien Flächen, wie bereits in der Vergangenheit, auch der Grünstrand hinzugerechnet werden, da er durch Herausnahme aus den Regelungen der Strandsatzung seine Funktion als Badestelle nicht verlieren wird.

§ 3 Verhalten am Strandzu Absatz 2, Buchstabe a)

Der Verbotstatbestand des Reitens wird an dieser Stelle gestrichen und stattdessen in § 4 der Satzung neu geregelt. Die nähere Begründung siehe dort.

zu Absatz 2, Buchstabe b)

Die Änderung trägt der technischen Entwicklung Rechnung. Die vorgeschlagene Formulierung erfasst alle technischen Geräte, die zur Wiedergabe akustischer und optischer Darbietungen geeignet sind (z. B. Tablets, Smartphones). Darüber hinaus wurde die Regelung des bisherigen Buchstaben f) hier aufgenommen, da beide Bestimmungen den gleichen Zweck verfolgen.

zu Absatz 2, Buchstabe d)

Die Regelung verweist auf § 1, Buchstabe c) der Satzung und musste aufgrund der dort vorgenommenen Änderung angepasst werden.

zu Absatz 2, Buchstabe f)

Die Streichung erfolgt aufgrund der Aufnahme des Verbots in den Buchstaben b)

zu Absatz 2, Buchstabe g)

Die Dünen auf dem Priwall liegen nicht mehr im Bereich der Badkonzession. Insofern kann die Strandsatzung für diesen Bereich keine Regelungen treffen.

Absatz 2, Buchstabe h)

Ergibt sich aus der Streichung der Buchstaben f) und g).

§ 4 Mitbringen von Hunden und Reiten

Die bisherige Bestimmung wird um das Verbot des Reitens ergänzt. Dieses Verbot war, wie alle weiteren Verbotstatbestände des § 3 der Satzung, auf die Dauer der Sommerkurzeit, also den Zeitraum vom 15.05. bis 14.09. eines Jahres beschränkt. Mit der hier vorgesehenen Änderung passt der Kurbetrieb, genau wie beim Verbot zum Mitführen von Hunden, den Verbotszeitraum der Gesetzeslage nach § 32 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz an.

§ 5 Wasserfahrzeuge

Die zurzeit gültige Regelung nimmt „Badeboote“ ohne Motor von der Genehmigungspflicht durch den Kurbetrieb aus. Aus Sicherheitsgründen hält es der Kurbetrieb für erforderlich, das Anlanden, Lagern und zu Wasser bringen generell zu genehmigen, da alle Boote, ob mit oder ohne Motor, die Badezone passieren müssen und eine mögliche Gefahr für Badende darstellen. Dies gibt dem Kurbetrieb die Möglichkeit, bei entsprechendem Bedarf ggf. eine gesonderte Schneise durch die Badezone auszutonnen. Dies erfolgt zum Beispiel während der Travemünder Woche.

Der Absatz 3 stellt klar, dass Schwimmhilfen, welche ja genau wie Wasserfahrzeuge, der Fortbewegung auf dem Wasser dienen, von der Genehmigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen sind.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Aufgrund aktueller Rechtsprechung sind die Tatbestände, die eine Ordnungswidrigkeit darstellen, im Einzelnen aufzuführen. Der Absatz 1 des § 10 ist entsprechend neu zu fassen.

Um ein Vergleichbarkeit des bisherigen und des neuen Satzungstextes zu erleichtern, ist der Vorlage eine Synopse des gesamten Satzungstextes beigefügt (Anlage III).

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde (Strandsatzung) vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.12.2014 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 473) in Verbindung mit §§ 32 Abs. 2, 34 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatschG) in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 225) und § 1 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung vom 08.12.2008 (zuletzt geändert GVOBl. 2013, S. 567) wird die Satzung über die Ordnung im Strandgebiet des Ostseeheilbades Travemünde (Strandsatzung) vom 04.09.2003 (Lübecker Stadtzeitung vom 23.09.2003) in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.03.2008 (Lübecker Stadtzeitung vom 25.03.2008) nach Beschluss durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom wie folgt geändert:

1.

Zu § 1 Anwendungsbereich

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Strandgebiet gehören folgende Bereiche:

- a) Kurstrand:
Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe (Promenadensteg)
- b) Strand am Brodtener Ufer:
Strand zwischen der Seebadeanstalt Möwenstein und einer gedachten Linie in Richtung Norden zwischen dem Ende der wasserseitigen Steinschüttung (Söhrmandamm) und dem Steilufer
- c) Priwallstrand:
Strand auf dem Priwall zwischen der Südermole und der Landesgrenze zu Mecklenburg Vorpommern“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Zur Verwirklichung des Rechts der Hansestadt Lübeck, einen Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb oder für andere Zwecke zu nutzen (Sondernutzung nach § 34 Abs. 1 LNatschG i.V.m. § 1 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung), wird der Gemeingebrauch in den der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitten nach Abs. 2 entsprechend den Regelungen dieser Satzung eingeschränkt.“

Es wird ein neuer Abs. 4 eingefügt, der lautet:

„Unter Sommerkurzeit ist die Zeit vom 15. Mai bis zum 14. September (einschließlich) eines jeden Jahres zu verstehen.“

2.**Zu § 2 Betreten des Strandgebietes**

Absatz 1 Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Der Kurstrand darf vorbehaltlich des Abs. 3 in der Sommerkurzeit zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die“

Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„zu 100 % schwerbehindert sind oder“

Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Der Priwallstrand darf vorbehaltlich des Absatzes 3 in der Sommerkurzeit zum Verweilen nur von Personen betreten werden,“

Absatz 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

c) „zu 100 % schwerbehindert sind oder“

Absatz 2 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) „die Begleitperson einer/eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis des/der Schwerbehinderten eingetragen ist oder

Absatz 2 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

e) „ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck haben oder

Absatz 2 Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

f) „im Kurabgabenerhebungsgebiet in einem Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ihren Wohnsitz im Kurabgabenerhebungsgebiet haben oder“

Absatz 2 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

g) „Studierende an den Hoch- und Fachhochschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studentenausweis sind oder“

Absatz 2 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

h) „Teilnehmer an Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer oder der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall sind.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Wandern entlang der Wasserlinie des gesamten Strandgebietes und das Verweilen auf folgenden Strandabschnitten

a) Strand am Brodtener Ufer:

Strandabschnitt zwischen der Seebadeanstalt Möwenstein und einer gedachten Linie in Richtung Norden zwischen dem Ende der wasserseitigen Steinschüttung (Söhrmannndamm) und dem Steilufer

- b) Kurstrand:
Strandabschnitt zwischen dem Promenadensteg zu Beginn der Liegewiese und einer gedachten Linie in 150 Meter Entfernung Richtung Nordermole
- c) Priwallstrand
Strandabschnitt zwischen der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und einer gedachten Linie in 120 Meter Entfernung Richtung Südermole

sind ohne Entrichtung einer Kurabgabe oder Strandbenutzungsgebühr gestattet.

3.

Zu § 3 Verhalten am Strand

Absatz 2, Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

- a) „das Radfahren, Benutzen und Abstellen von Fahrzeugen - außer Kinderwagen und Rollstühlen-,“

Absatz 2, Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- b) „musikalische Darbietungen sowie die akustische und optische Wiedergabe mit technischen Geräten, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden können.“

Absatz 2, Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

- d) „das Abbrennen offener Feuer, das Grillen sowie das Lagern, ausgenommen das Strandgebiet nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b)“

Absatz 2, Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

- e) „das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen,“

Absatz 2, Buchstabe f) wird gestrichen

Absatz 2, Buchstabe g) wird gestrichen

Absatz 2, Buchstabe h) wird Buchstabe f)

4.

Zu § 4 Mitbringen von Hunden

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Mitbringen von Hunden und Reiten

- 1) Hunde dürfen in der Zeit vom 1. April bis 30. September (einschließlich) in das gesamte Strandgebiet außer in den dafür besonders gekennzeichneten Abschnitten (Hundestrand) nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Dienst-, Behindertenbegleit- und Blindenhunde, die ihrer Bestimmung gemäß mitgeführt werden.
- 2) Das Reiten ist im gesamten Strandgebiet in der Zeit vom 1. April bis 30. September einschließlich verboten.“

5.

Zu § 5 Wasserfahrzeuge

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Wasserfahrzeuge

- 1) Wasserfahrzeuge aller Art dürfen mit Genehmigung des Kurbetriebs Travemünde nur am Kurstrand und am Priwallstrand gelagert werden.
- 2) Wer Wasserfahrzeuge aller Art im gesamten Strandgebiet zu Wasser bringen oder anlanden will, bedarf der Genehmigung des Kurbetriebs Travemünde, der diese nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde erteilen kann.
- 3) Die Absätze 1 und 2 finden auf aufblasbare Schwimmhilfen, wie zum Beispiel Luftmatratzen, aufblasbare Gummitiere, kleine aufblasbare Schlauchboote, keine Anwendung.

6.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer im Strandgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 2 a) Rad fährt, sonstige Fahrzeuge – außer Kinderwagen und Rollstühlen- benutzt oder abstellt,
 - b) § 3 Abs. 2 b) Musik darbietet oder mit technischen Geräten akustische und/oder optische Wiedergaben vornimmt, sofern andere Strandbenutzer dadurch gestört werden können,
 - c) § 3 Abs. 2 c) Papier, Obst- und Speisereste, Flaschen, Glas, Zigaretten- oder Zigarrenstummel und andere Abfälle wegwirft, ohne die dafür aufgestellten Behälter zu nutzen
 - d) § 3 Abs. 2 d) offene Feuer abbrennt, grillt sowie lagert, ausgenommen das Strandgebiet nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b),

Anlage II

- e) § 3 Abs. 2 e) Zelte, Wohnwagen sowie Wohnmobile aufstellt,
- f) § 3 Abs. 2 f) mehrleinige Drachen steigen lässt.
- g) § 4 Abs. 1 Hunde, außer in den dafür besonders gekennzeichneten Abschnitten (Hundestrand) und der Zeit vom 1. April bis zum 30. September (einschließlich) mitführt, ohne dass es sich um bestimmungsgemäß eingesetzte Dienst-, Behindertenbegleit - oder Blindenhunde handelt,
- h) § 4 Abs. 2 in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September reitet.

Lübeck, den

Der Bürgermeister

Vergleichende Gegenüberstellung**Bisherige Fassung****Neufassung****§ 1 Anwendungsbereich**

- 1) Diese Satzung findet auf die in Abs. 2 genannten Gebiete des Ostseeheilbades Travemünde Anwendung.
- 2) Zum Strandgebiet gehören:
 - a) Kurstrand:
 - Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe.
 - Strand am Priwall zwischen der Südermole und einer gedachten Linie, die 120 m westlich der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern verläuft.
 - b) Grünstrand:
 - Grünfläche zwischen einer gedachten Linie vom Beginn der nördlichen Abfahrrampe zum Kurstrand in Richtung der Straße "Kaiserallee" und der Seebadeanstalt Möwenstein.
 - c) Strand am Brodtener Ufer:
 - Strand zwischen der Seebadeanstalt Möwenstein und einer gedachten Linie im Norden zwischen Wasserlinie und dem Steilufer in Höhe des DLRG-Turmes.
- 3) Zur Verwirklichung des Rechts der Hansestadt Lübeck, einen Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb zu nutzen (Sondernutzung nach § 43 Abs. 1 LNatSchG), wird der Gemeingebrauch in den der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitten nach Abs. 2 entsprechend den Regelungen dieser Satzung eingeschränkt.

§ 2 Betreten des Strandgebietes

- 1) Der Kurstrand auf der Stadtseite darf in der Sommerkurzeit (15. Mai bis 14. September eines jeden Jahres) zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die
 - a) Kurabgabe oder Strandbenutzungsgebühr entrichtet haben oder
 - b) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
 - c) zu 100 % schwerbehindert sind, sowie
 - d) die Begleitperson einer/eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der/des Schwerbehinderten eingetragen ist.

Jede dieser Personen hat das Recht, sich in den Strandabschnitten der Strandkorbvermieter aufzuhalten, auch wenn sie keinen Strandkorb mietet.

- 2) Der Strand am Priwall darf in der Sommerkurzeit zum Verweilen nur von

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Diese Satzung findet auf die in Abs. 2 genannten Gebiete des Ostseeheilbades Travemünde Anwendung.
- 2) Zum Strandgebiet gehören folgende Bereiche:
 - a) Kurstrand:
 - Strand auf der Stadtseite zwischen der Nordermole und der Abgrenzung bei der nördlichen Abfahrrampe (Promenadensteg)
 - b) Strand am Brodtener Ufer:
 - Strand zwischen der Seebadeanstalt Möwenstein und einer gedachten Linie in Richtung Norden zwischen dem Ende der wasserseitigen Steinschüttung (Söhrmandamm) und dem Steilufer
 - c) Priwallstrand:
 - Strand auf dem Priwall zwischen der Südermole und der Landesgrenze zu Mecklenburg Vorpommern
- 3) Zur Verwirklichung des Rechts der Hansestadt Lübeck, einen Teil des Meeresstrandes für den Badebetrieb oder für andere Zwecke zu nutzen (Sondernutzung nach § 34 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 1 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung), wird der Gemeingebrauch in den der Sondernutzung unterliegenden Strandabschnitten nach Abs. 2 entsprechend den Regelungen dieser Satzung eingeschränkt.
- 4) Unter Sommerkurzeit ist die Zeit vom 15. Mai bis zum 14. September (einschließlich) eines jeden Jahres zu verstehen."

§ 2 Betreten des Strandgebietes

- 1) Der Kurstrand darf vorbehaltlich des Absatzes 3 in der Sommerkurzeit zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die
 - a) Kurabgabe oder Strandbenutzungsgebühr entrichtet haben oder
 - b) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
 - c) zu 100 % schwerbehindert sind oder
 - d) die Begleitperson einer/eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der/des Schwerbehinderten eingetragen ist.

Jede dieser Personen hat das Recht, sich in den Strandabschnitten der Strandkorbvermieter aufzuhalten, auch wenn sie keinen Strandkorb mietet.

- 2) Der Priwallstrand darf vorbehaltlich des Absatzes 3 in der Sommerkurzeit zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die

Vergleichende Gegenüberstellung

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die Kurabgabe oder Strandbenutzungsgebühren entrichtet haben oder b) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder c) zu 100 % schwerbehindert sind, sowie d) der Begleitperson einer/eines Schwerbehinderten, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der/des Schwerbehinderten eingetragen ist oder e) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck oder f) im Erhebungsgebiet in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, wenn sie ihren Wohnsitz im Erhebungsgebiet haben oder g) Studierenden an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studentenausweis oder h) Teilnehmern an Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer und der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall <p>3) Das Wandern entlang der Wasserlinie des gesamten Strandgebietes und das Verweilen am Grünstrand und Strand am Brodtener Ufer ist ohne Entrichtung einer Kurabgabe oder Strandbenutzungsgebühr gestattet.</p> | <ul style="list-style-type: none"> a) Kurabgabe oder Strandbenutzungsgebühren entrichtet haben oder b) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder c) zu 100 % schwerbehindert sind oder d) die Begleitperson einer/eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der/des Schwerbehinderten eingetragen ist oder e) ihren gewöhnlichem Aufenthalt in der Hansestadt Lübeck haben oder f) im Kurabgabenerhebungsgebiet in einem Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ihren Wohnsitz im Kurabgabenerhebungsgebiet haben oder g) Studierende an den Hoch- und Fachschulen in der Hansestadt Lübeck mit gültigem Studentenausweis sind oder h) Teilnehmer an Lehrgängen der Berufsbildungsstätte der Handwerkskammer oder der Schleswig-Holsteinischen Seemannsschule auf dem Priwall sind. <p>3) Das Wandern entlang der Wasserlinie des gesamten Strandgebietes und das Verweilen auf folgenden Strandabschnitten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Strand am Brodtener Ufer:
Strandabschnitt zwischen der Seebadeanstalt Möwenstein und einer gedachten Linie in Richtung Norden zwischen dem Ende der wasserseitigen Steinschüttung (Söhrmandamm) und dem Steilufer b) Kurstrand:
Strandabschnitt zwischen dem Promenadensteg zu Beginn der Liegewiese und einer gedachten Linie in 150 Meter Entfernung Richtung Nordermole c) Priwallstrand
Strandabschnitt zwischen der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern und einer gedachten Linie in 120 Meter Entfernung Richtung Südermole <p>sind ohne Entrichtung einer Kurabgabe oder Strandbenutzungsgebühr gestattet.</p> |
|---|--|

§ 3 Verhalten im Strandgebiet

- 1) Jeder Strandnutzer hat sich während der Sommerkurzeit so zu verhalten, dass andere Erholungssuchende nicht belästigt werden.
- 2) Insbesondere ist/sind
 - a) das Reiten, Radfahren, Benutzen und Abstellen von Fahrzeugen - außer Kinderwagen und Rollstühlen -,
 - b) die Verwendung von Tonübertragungsgeräten aller Art, insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte,
 - c) das Wegwerfen von Papier, Obst- und Speiseresten, Flaschen, Glas, Zigaretten- und Zigarrenstummeln und anderen Abfällen, außer in die dafür aufgestellten Behälter,
 - d) das Abbrennen offener Feuer und das Grillen sowie

§ 3 Verhalten im Strandgebiet

- 1) Jeder Strandnutzer hat sich während der Sommerkurzeit so zu verhalten, dass andere Erholungssuchende nicht belästigt werden.
- 2) Insbesondere ist/sind
 - a) das Radfahren, Benutzen und Abstellen von Fahrzeugen - außer Kinderwagen und Rollstühlen -,
 - b) musikalische Darbietungen sowie die akustische und optische Wiedergabe mit technischen Geräten, sofern andere Strandbenutzer dadurch gestört werden können,
 - c) das Wegwerfen von Papier, Obst- und Speiseresten, Flaschen, Glas, Zigaretten- und Zigarrenstummeln und anderen Abfällen, außer in die dafür aufgestellten Behälter,
 - d) das Abbrennen offener Feuer, das Grillen sowie das

Vergleichende Gegenüberstellung

<p>das Lagern, ausgenommen das Gebiet gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe c,</p> <p>e) das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie Wohnmobilen,</p> <p>f) musikalische Darbietungen, die Erholungssuchende stören,</p> <p>g) das Betreten der Dünen,</p> <p>h) das Steigenlassen mehrleiniger Drachen</p> <p>verboten.</p> <p>3) Ballspiele sind an den vom Kurbetrieb dafür eingerichteten Standorten, sowie an den Stränden am Priwall und am Brodtener Ufer gestattet, soweit dadurch Erholungssuchende nicht belästigt werden.</p>	<p>Lagern, ausgenommen das Strandgebiet nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b),</p> <p>e) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen sowie Wohnmobilen,</p> <p>f) das Steigenlassen mehrleiniger Drachen</p> <p>verboten.</p> <p>3) Ballspiele sind an den vom Kurbetrieb dafür eingerichteten Standorten, sowie an den Stränden am Priwall und am Brodtener Ufer gestattet, soweit dadurch Erholungssuchende nicht belästigt werden.</p>
§ 4 Mitbringen von Hunden	
<p>Hunde dürfen in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres in das Strandgebiet außer in den dafür besonders gekennzeichneten Abschnitten (Hundestrand) nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Dienst-, Behindertenbegleit- und Blindenhunde, die ihrer Bestimmung gemäß mitgeführt werden.</p>	
§ 4 Mitbringen von Hunden und Reiten	
<p>1) Hunde dürfen in der Zeit vom 1. April bis 30. September (einschließlich) in das gesamte Strandgebiet außer in den dafür besonders gekennzeichneten Abschnitten (Hundestrand) nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Dienst-, Behindertenbegleit- und Blindenhunde, die ihrer Bestimmung gemäß mitgeführt werden.</p> <p>2) Das Reiten ist im gesamten Strandgebiet in der Zeit vom 1. April bis 30. September einschließlich verboten.</p>	
§ 5 Wasserfahrzeuge	
<p>1) Wasserfahrzeuge aller Art dürfen am Kurstrand nur mit Genehmigung des Kurbetriebes Travemünde gelagert werden.</p> <p>2) Wer Wasserfahrzeuge aller Art im Strandgebiet zu Wasser bringen oder anlanden will, bedarf der Erlaubnis des Kurbetriebes Travemünde, der diese nur im Einvernehmen mit dem Hafen- und Seemannsamt erteilen kann.</p> <p>3) Die Absätze 1) und 2) gelten nicht für Badeboote ohne Motor.</p>	<p>1) Wasserfahrzeuge aller Art dürfen mit Genehmigung des Kurbetriebs Travemünde nur am Kurstrand und am Priwallstrand gelagert werden.</p> <p>2) Wer Wasserfahrzeuge aller Art im gesamten Strandgebiet zu Wasser bringen oder anlanden will, bedarf der Genehmigung des Kurbetriebs Travemünde, der diese nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde erteilen kann.</p> <p>3) Die Absätze 1 und 2 finden auf aufblasbare Schwimmhilfen, wie zum Beispiel Luftmatratzen, aufblasbare Gummireifen, kleine aufblasbare Schlauchboote, keine Anwendung.</p>
§ 6 Gewerbliche Betätigung und Werbung	
<p>Im Strandgebiet sind gewerbliche Betätigung und Werbung sowie das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln, Transparenten und sonstigen Werbeträgern nur mit widerruflicher Genehmigung des Kurbetriebes Travemünde erlaubt.</p>	
§ 7 Strandaufsicht	
<p>1) Den Anordnungen der vom Kurbetrieb Travemünde zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand angestellten oder beauftragten Personen, die sich als solche ausweisen können, ist Folge zu leisten.</p> <p>2) Personen, die diesen Anordnungen nicht folgen, können von den in Abs. 1) genannten Personen des Strandes verwiesen werden. Weigerungen werden als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt.</p>	<p>Unverändert</p> <p>Unverändert</p>

Vergleichende Gegenüberstellung

§ 8 Ausnahmegenehmigungen

Der Kurbetrieb Travemünde kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung genehmigen, die auch mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein können.

Unverändert

§ 9 Haftung

Die Hansestadt Lübeck haftet nur, wenn der Schaden von ihr, ihren Bediensteten oder von ihr beauftragten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Dieses gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Unverändert

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt,
 - a) entgegen § 3 Abs. 2 reitet, Rad fährt, Tonübertragungsgeräte aller Art, insbesondere Rundfunk- oder Fernsehgeräte verwendet, Feuer macht oder grillt, Musik, die Erholungssuchende stört, darbietet, die gekennzeichneten Dünenbereiche betritt oder mehrleinige Drachen steigen lässt.
 - b) entgegen § 4 Hunde, außer in den dafür besonders gekennzeichneten Abschnitten (Hundestrand), am Strand mitführt, ohne dass es sich um bestimmungsgemäß eingesetzte Dienst-, Behindertenbegleit- oder Blindenhunde handelt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt bis zu 500 EUR.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer im Strandgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 2 a) Rad fährt, sonstige Fahrzeuge – außer Kinderwagen und Rollstühlen- benutzt oder abstellt,
 - b) § 3 Abs. 2 b) Musik darbietet oder mit technischen Geräten akustische und/oder optische Wiedergabe vornimmt, sofern andere Strandbenutzer dadurch gestört werden können,
 - c) § 3 Abs. 2 c) Papier, Obst- und Speisereste, Flaschen, Glas, Zigaretten- oder Zigarrenstummel und andere Abfälle wegwirft, ohne die dafür aufgestellten Behälter zu nutzen
 - d) § 3 Abs. 2 d) offene Feuer abbrennt, grillt sowie lagert, ausgenommen das Strandgebiet nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b),
 - e) § 3 Abs. 2 e) Zelte, Wohnwagen sowie Wohnmobile aufstellt,
 - f) § 3 Abs. 2 f) mehrleinige Drachen steigen lässt.
 - g) § 4 Abs. 1 Hunde, außer in den dafür besonders gekennzeichneten Abschnitten (Hundestrand) und der Zeit vom 1. April bis zum 30. September (einschließlich) mitführt, ohne dass es sich um bestimmungsgemäß eingesetzte Dienst-, Behindertenbegleit- oder Blindenhunde handelt,
 - h) § 4 Abs. 2 in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September reitet.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt bis zu 500 Euro

Vergleichende Gegenüberstellung

► **Nr. VO/2016/03387**
öffentlich

Lübeck, 29.01.2016

Vorlage**Verantwortliche Bereiche:**
3.370 - Feuerwehr**Bearbeitung:** Rüdiger Lüdtke (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum abwehrenden Brandschutz und der Technischen Hilfe mit der Stadt Bad Schwartau****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.02.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
15.03.2016	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
15.03.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.04.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die als Anlage 1 beigefügte „Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und der Stadt Bad Schwartau über die Unterstützung bei bestimmten Einsätzen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe nach dem Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Schwartau“ abzuschließen.

Verfahren:Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:1.300 – Recht
Keine rechtlichen BedenkenBeteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

- Ja
 Nein
Spezielle Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Im Zuge der Neuorganisation des Brandschutzes in der Stadt Bad Schwartau wurde von dort festgestellt, dass vereinzelte Randgebiete des Bad Schwartauer Stadtgebietes nicht innerhalb der anzustrebenden Hilfsfrist von der Feuerwehr Bad Schwartau erreicht werden können. Aufgrund der an das Lübecker Stadtgebiet angrenzenden Lage, verbunden mit der

räumlichen Nähe zur Feuerwache 1 der Lübecker Berufsfeuerwehr, ist auf Wunsch der Stadt Bad Schwartau beabsichtigt, mittels der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung bei bestimmten Einsätzen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe die Einsatzleitstelle der Hansestadt Lübeck parallel mit der Feuerwehr Bad Schwartau zu alarmieren. Die betroffenen Gebiete der Stadt Bad Schwartau sind der als Anlage 1 zur Vereinbarung beigefügten Planskizze zu entnehmen (entspricht Anlage 2 dieser Vorlage). Die Einsatzarten, zu denen die Feuerwehr Lübeck alarmiert werden soll, ergeben sich aus den in den Anlagen 2 und 3 der Vereinbarung festgelegten Einsatzstichworten und deren Erläuterungen (entsprechen Anlagen 3 und 4 dieser Vorlage).

Die mit der Vereinbarung zu treffenden Regelungen entsprechen inhaltlich weitgehend den in § 21 des „Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren“ (Brandschutzgesetz) festgelegten Regelungen für eine gemeindeübergreifende Hilfe. Die Vereinbarung sieht im § 2 insbesondere auch vor, dass die Feuerwehr Lübeck nur dann die in der Vereinbarung aufgeführten Einsatzmittel entsendet, wenn diese zum Zeitpunkt der Alarmierung auch einsatzbereit sind.

Zusätzliche Kosten, die die gesetzlichen Regelungen zur gemeindeübergreifenden Hilfe übersteigen, entstehen nicht bzw. sind von der Stadt Bad Schwartau in besonderen Einzelfällen zu erstatten.

Anlagen:

Anlage 1 – Entwurf der Vereinbarung mit der Stadt Bad Schwartau

Anlage 2 – Planskizze des betroffenen Bad Schwartauer Gebietes (Anl. 1 d. Vereinbarung)

Anlage 3 – Einsatzstichworte (Anl. 2 der Vereinbarung)

Anlage 4 – Erläuterungen zu den Einsatzstichworten (Anl. 3 der Vereinbarung)

Senator Bernd Möller

Entwurf

VEREINBARUNG

zwischen

der Hansestadt Lübeck, Feuerwehr, vertreten durch

und

der Stadt Bad Schwartau, vertreten durch....

über

die Unterstützung bei bestimmten Einsätzen des abwehrenden Brandschutzes
und der Technischen Hilfe nach dem Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein

auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Schwartau

§ 1

Vorbemerkung

1. Die Stadt Bad Schwartau verfügt über Freiwillige Feuerwehren, die den Brandschutz im Stadtgebiet sicherstellen und öffentlich anerkannt sind.
2. Mit Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes für die Stadt Bad Schwartau wurde festgestellt, dass vereinzelte Randgebiete des Stadtgebietes nicht innerhalb der anzustrebenden Hilfsfrist erreicht werden können.
Die räumliche Ausdehnung und Abgrenzung des abzudeckenden Gebietes im Sinne dieser Vereinbarung ist dargestellt und gekennzeichnet in der Planskizze, die als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genommen wird.
3. Im Hinblick auf die Gewährleistung einer höchstmöglichen Effizienz und Sicherung von kürzest möglichen Hilfszeiten für bestimmte Brand- und Hilfeleistungseinsätze im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 BrSchG auf dem Gebiet der Stadt Bad Schwartau wird die Feuerwehr der benachbarten Hansestadt Lübeck die Feuerwehr der Stadt Bad Schwartau bei der Durchführung von bestimmten Einsätzen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe nach den Regelungen des Brandschutzgesetzes Schleswig-Holstein (BrSchG) nach Maßgabe der folgenden Regelungen unterstützen (gemeindeübergreifende Hilfestellung). Die vollumfängliche Zuständigkeit der Stadt Bad Schwartau nach dem BrSchG auch für das in dieser Vereinbarung genannte Gebiet bleibt unberührt.

§ 2

Einsatz der Feuerwehr der Hansestadt Lübeck

Im Falle der Erforderlichkeit von Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes oder von Technischer Hilfe entsprechend den Einsatzstichworten nach Anlage 2 mit den dazu vorhandenen Erläuterungen nach Anlage 3 auf dem in den in der Anlage 1 beschriebenen Teilgebiet der Stadt Bad Schwartau entsendet die Feuerwehr der Hansestadt Lübeck einen Löschzug (drei Fahrzeuge mit Besatzung) der Wache 1

nebst Einsatzleitdienst (ein Einsatzleiter mit Führungsassistent) der Berufsfeuerwehr, sofern diese im Ausrückebezirk der Feuerwache 1 zum Zeitpunkt der Alarmierung einsatzbereit sind.

Bei fehlender Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen des Löschzuges oder des Einsatzleitdienstes wird nur entsandt, was einsatzbereit ist, bei fehlendem Löschzug entfällt auch der Einsatzleitdienst.

Bei gemeinsamem Einsatz der Berufsfeuerwehr Lübeck und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwartau kann der Führungsdienst der Berufsfeuerwehr die Einsatzleitung übernehmen

§ 3 Alarmierung

1. Die Stadt Bad Schwartau verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass im Fall eines Einsatzes auf dem bezeichneten Gebiet der Stadt Bad Schwartau, der Maßnahmen nach § 2 erforderlich macht, die Feuerwehr der Hansestadt Lübeck durch die Integrierte Regionalleitstelle Süd parallel zu den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Schwartau alarmiert wird.
2. Die Einsatzstichworte der Integrierten Regionalleitstelle Süd, die für das bezeichnete Gebiet zu einer Alarmierung der Feuerwehr Lübeck führen, sind in der Anlage 2 enthalten und ebenfalls Gegenstand dieser Vereinbarung. Die jeweils korrespondierenden Einsatzstichworte der Einsatzleitstelle der Feuerwehr Lübeck sind darin gegenüber gestellt. Die Stadt Bad Schwartau verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Integrierte Regionalleitstelle Süd bei der Alarmierung die Einsatzstichworte der Einsatzleitstelle der Feuerwehr Lübeck verwendet.
3. Das Einhalten einer bestimmte Hilfsfrist wird nicht garantiert.

§ 4 Kosten

1. Für Einsätze des abwehrenden Brandschutzes sowie der Technischen Hilfe auf dem bezeichneten Gebiet der Stadt Bad Schwartau verzichtet die Hansestadt Lübeck auf den Ersatz oder die Erstattung eigener Kosten der eingesetzten Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte.
2. Für Verbrauchsmittel (z. B. Schaumbildner oder Ölbindemittel) wird der Wiederbeschaffungswert ersetzt. Die Hansestadt Lübeck erstellt dazu jeweils Rechnungen.
3. Von der Hansestadt Lübeck veranlasste Auslagen sind von der Stadt Bad Schwartau zu erstatten.
4. Im Übrigen gilt § 29 Abs. 4 BrSchG sinngemäß.

§ 5 Haftung

Die Parteien verpflichten sich, die notwendigen Versicherungen zur Deckung der finanziellen Risiken abzuschließen. Versichert sind Drittschäden und Schäden an den eingesetzten Fahrzeugen. Nicht versichert sind Schäden, die sich die Parteien gegenseitig an sonstigen Gegenständen zufügen. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine einvernehmliche Regelung anstreben.

§ 6 Sonstige Verpflichtungen

Die Stadt Bad Schwartau stellt mit Abschluss der Vereinbarung Karten- und Informationsmaterial (z. B. insbesondere Löschwassereinrichtungen) über das abzudeckende Gemeindegebiet und ggf. über besondere Einzelobjekte (Risiko-Objekte/Gefährdungsanalyse u. ä.) zur Verfügung. Die Stadt Bad Schwartau ist verpflichtet, diese jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten und die Hansestadt Lübeck unverzüglich über Änderungen zu informieren.

Sofern sich die Einsatzstichworte der Feuerwehr Lübeck ändern, wird die Stadt Bad Schwartau unverzüglich darüber informiert.

§ 8 Laufzeit/Kündigung

Diese Vereinbarung tritt amin Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 9 Vertragsanpassung/ Sonstiges

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

....

Lübeck,

Bad Schwartau,

HANSESTADT LÜBECK

STADT BAD SCHWARTAU

Anlagen 1, 2 und 3



Anlage 2

Zur Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und der Stadt Bad Schwartau über die Zusammenarbeit und die Koordinierung von bestimmten Einsätzen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe nach dem Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Schwartau vom _____.

Gegenüberstellung bestimmter Einsatzstichworte der für die Feuerwehren der Stadt Bad Schwartau zuständigen Integrierten Regionalleitstelle Süd (IRLS) und der Leitstelle Lübeck

Alarmstichworte IRLS Süd

1. B 03 Feuer mittel
2. B 04 Feuer mittel Y
3. B 05 Feuer groß
4. B 05 Feuer groß Y
5. H 09 Gasgeruch
6. H 13 Person im Wasser
7. H 14 Person droht zu springen
8. H 15 Techn. Hilfe kl. Umfangs
9. H 16 Techn. Hilfe gr. Umfangs
10. H 17 Schwere techn. Rettung

Alarmstichworte Leitstelle Lübeck

- B 1
- B MiG 1
- B 3
- B MiG 2
- H Gasausströmung
- H Person im Wasser
- H Person springt
- H Person eingeklemmt/verschüttet
- H Person eingeklemmt/verschüttet
- H Person eingeklemmt/verschüttet
- B Flugzeug 1 und 2

Anlage 3

Zur Vereinbarung zwischen der Hansestadt Lübeck und der Stadt Bad Schwartau über die Zusammenarbeit und die Koordinierung von bestimmten Einsätzen des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe nach dem Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Schwartau vom _____

Erläuterungen/Beispielsituationen zu den in der Anlage 1 bestimmten Einsatzstichworten der Integrierten Regionalleitstelle Süd (IRLS)

1. B 03 Feuer mittel

Flächenbrand mittel/groß, Heizungs-, Keller-, Küchenbrand, Wohnungs-, Zimmerbrand, Schornsteinbrand, Laubenbrand, LKW-Brand, starke Rauchentwicklung, Verpuffung

2. B 04 Feuer mittel Y

Siehe B 03 mit betroffenen/vermissten Personen

3. B 05 Feuer groß

Gebäude-, Dachstuhlbrand, Industrie-, Lagerhallenbrand, Druckgasbehälter, Explosion, Bauernhof-, Tankstellenbrand

4. B 06 Feuer groß Y

Siehe B 05 mit betroffenen/vermissten Personen, Alten-, Pflegeheimbrand, Gaststätten-, Kinobrand, Krankenhausbrand, Schul-, Ausbildungsstättenbrand, Kindergartenbrand, Hotel-, Hochhausbrand, Kaufhaus-, Supermarktbrand

5. H 09 Gasgeruch

Gasgeruch, Gasaustritt ohne/mit Brand, Baggerschaden an Gasleitung

6. H 13 Person im Wasser

Person im Wasser/Eis, KFZ im Wasser/Eis, Ertrinkungs-, Taucher-, Bootsunfall

7. H 14 Person droht zu springen

Person droht zu springen, Suizidversuch Sprung, Anforderung Sprungretter

8. H 15 Technische Hilfe kleinen Umfangs

Verkehrsunfall/Betriebsunfall mit eingeklemmter Person, Verkehrsunfall mit einem PKW, Einsturz Grube/Schacht

9. H 16 Technische Hilfe großen Umfangs

Verkehrsunfall mit mehreren eingeklemmten Personen, Betriebsunfall mit mehreren eingeklemmten Personen, Einsturz Gebäude/-teile mit eingeklemmten/verschütteten Personen, Verkehrsunfall mit mehreren PKW

10. H 17 Schwere technische Rettung

Massenunfall VU/BAB, Unfall mit Reisebus/LKW, Sportmaschinenunfall/-brand, Hubschrauberunfall/-brand, Flugzeugunfall/-brand, Luftfahrzeugabsturz auf Wohnbebauung



► Nr. VO/2016/03363
öffentlich

Lübeck, 25.01.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Renate Heidig (E-Mail: renaite.heidig@luebeck.de Telefon: 122-5701)

Jugendhilfeplanung - Kindertagesbetreuung (Bedarfsplan i. S. v. § 7 KiTaG) Bestandserhebung Kindergartenjahr 2015/16 und Maßnahmenplanung Kindergartenjahr 2016/17 ff.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.02.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.03.2016	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
15.03.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.04.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Die in der Begründung dargestellten Maßnahmen (s. Tabellen kurz- bis mittelfristige Maßnahmen ab S. 5) werden in den Bedarfsplan i. S. v. § 7 KiTaG aufgenommen)
- Der gesamtstädtische Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2016 für die Umsetzung der Maßnahmen beträgt 375.000 Euro.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

<input checked="" type="checkbox"/>	Bereich 1.210 – Haushalt und Steuerung: zustimmend
<input checked="" type="checkbox"/>	Bereich 1.160 – Frauenbüro: s. Stellungnahme, Anlage 2
<input checked="" type="checkbox"/>	Bereich 2.500 – Soziale Sicherung: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja Eine Beteiligung von Kindern u. Jugendlichen erfolgt gem. § 47 f GO im Rahmen der pädagogischen Arbeit in den betroffenen Einrichtungen
-------------------------------------	---

Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	hinsichtlich des Bedarfsplanes und der darin enthaltenen bedarfsgerechten Maßnahmenplanung vorgeschrieben (§ 7 KitaG).
-------------------------------------	--

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Anlage 1)

Begründung:

s. Anlage Kitabedarfsplanung 2016

Anlagen:

Begründung Kitabedarfsplanung 2016

Anlage 1 Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 Stellungnahme Frauenbüro

Senatorin Kathrin Weiher



► Nr. VO/2016/03363
öffentlich

Lübeck, 25.01.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.041 - Fachbereichs-Dienste

Bearbeitung: Renate Heidig (E-Mail: renaite.heidig@luebeck.de Telefon: 122-5701)

Jugendhilfeplanung - Kindertagesbetreuung (Bedarfsplan i. S. v. § 7 KiTaG) Bestandserhebung Kindergartenjahr 2015/16 und Maßnahmenplanung Kindergartenjahr 2016/17 ff.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.02.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
03.03.2016	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
15.03.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
28.04.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Begründung dargestellten Maßnahmen (s. Tabellen kurz- bis mittelfristige Maßnahmen ab S. 5) werden in den Bedarfsplan i. S. v. § 7 KiTaG aufgenommen)

2. Der gesamtstädtische Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2016 für die Umsetzung der Maßnahmen beträgt 375.000 Euro.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

<input checked="" type="checkbox"/>	Bereich 1.210 – Haushalt und Steuerung: zustimmend
<input checked="" type="checkbox"/>	Bereich 1.160 – Frauenbüro: s. Stellungnahme, Anlage 2
<input checked="" type="checkbox"/>	Bereich 2.500 – Soziale Sicherung: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja Eine Beteiligung von Kindern u. Jugendlichen erfolgt gem. § 47 f GO im Rahmen der pädagogischen Arbeit in den betroffenen Einrichtungen
-------------------------------------	---

Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	hinsichtlich des Bedarfsplanes und der darin enthaltenen bedarfsgerechten Maßnahmenplanung vorgeschrieben (§ 7 KitaG).
-------------------------------------	--

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)
-------------------------------------	---------------

Begründung:

s. Anlage Kitabedarfsplanung 2016

Anlagen:

Begründung Kitabedarfsplanung 2016

Anlage 1 Finanzielle Auswirkungen

Anlage 2 Stellungnahme Frauenbüro

Senatorin Kathrin Weiher

Begründung

Die Bestandserhebung zur aktuellen Versorgungssituation in der Kindertagesbetreuung zum Stichtag 31.12.2015 ist die Grundlage der Maßnahmenplanung für das Kita-Jahr 2016/17 ff.. Die Übersicht des Angebotes in den Kindertageseinrichtungen für das Lübecker Stadtgebiet mit Platzzahlen und Versorgungsquoten in den unterschiedlichen Betreuungsformen, differenziert nach Stadtteilen und Altersgruppen, ist in den Tabellen „Platzangebot in den Stadtteilen“ und „Stadt insgesamt“ (im Anhang ab S. 10) dargestellt.

Diese Vorlage stellt den Gremien die Jugendhilfeplanung für eine bedarfsgerechte Gestaltung des Betreuungsangebotes in den Lübecker Kindertageseinrichtungen ab dem Kindergartenjahr 2016/17 dar. Für die Träger der Kindertageseinrichtungen soll eine rechtzeitige Planungssicherheit zur Umsetzung der Angebots Erweiterungen und -veränderungen erreicht werden.

Präventive Bausteine

Durch das Angebot des Willkommensbesuches bei Lübecker Neugeborenen konnten seit der Einführung Ende 2012 zunehmend junge Familien erreicht werden. Die Eltern werden frühzeitig und direkt über die präventiven Angebote der Familienbildung, Unterstützungs- und Betreuungsangebote in Lübeck in ihrem Wohnumfeld informiert. Im Jahr 2014 wurden 1.096 Willkommensbesuche durchgeführt. Von den in 2014 neu geborenen Lübecker Kindern wurden 59% (Vorjahr 56%) erreicht.

Im Jahr 2015 wurden die 18 Lübecker Familienzentren ab dem zweiten Halbjahr zusätzlich zum kommunalen Budget durch Landesmittel unterstützt. Die Landesmittel stehen den Familienzentren für Koordinierungsaufgaben und Netzwerkarbeit zur Verfügung. Die Familienzentren können damit das Angebot der präventiven Familienbildung und -unterstützung in ihrem Sozialraum in Kooperation mit anderen Trägern noch besser gestalten und den Familien bekannt machen. Die Landesmittel sind für die Jahre 2016 und 2017 zugesagt.

Die Ausweitung des Bausteines „unterstützte Elementargruppe“ auf alle Lübecker Kitas wurde in der Einwohnerversammlung 2015 beantragt. Die bisher nach abgestimmten Kriterien zur Sozialstruktur ausgewählten 34 Kindertageseinrichtungen und Träger bewerten den Effekt für die pädagogische Arbeit sehr positiv. Durch die Reduzierung der Belegung je einer Gruppe auf 18 Kinder bzw. alternativ durch den zusätzlichen Personaleinsatz können Kinder intensiver betreut und gefördert werden. Unter Berücksichtigung der Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zur Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung bis 2018 (Dezember 2015) und der dort geplanten Erhöhung des Fachkraft-Kind-Schlüssels für Ganztagsgruppen wird den Gremien parallel zu dieser Planung ein entsprechender Bericht vorgelegt.

Kinder unter drei Jahren

Im Kindergartenjahr 2015/16 liegt die Versorgungsquote, berechnet auf der Grundlage von 3 Jahrgängen, bei 39% (Vorjahr 40%). Bei einer Anzahl von 5.392 Kindern in dieser Altersgruppe ist ein Zuwachs von 3% im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. In Lübeck werden 1.474 Krippenplätze in Kitas (VQ 27 %, Vorjahr 27%) und 653 Kindertagespflegeplätze (VQ 12%, Vorjahr 13%) von Kindern unter drei Jahren genutzt. In den Kitas konnten 51 neue Plätze für diese Altersgruppe vergeben werden. In der Kindertagespflege ist die Platzzahl leicht gesunken. Durch den Zuzug von Familien ist mit einem weiteren Anstieg der Kinderzahl zu rechnen. Eine Übersicht der Versorgungssituation für das Lübecker Stadtgebiet mit Platzzahlen und Versorgungsquoten differenziert nach Betreuungsformen, Stadtteilen und -bezirken befindet sich im Anhang (Tab. „Platzbelegung in Kitas und Kindertagespflegestellen“ S. 21)

90% der Plätze für Kinder unter drei Jahren in Kitas sind Ganztagsplätze. Ein Dreiviertelplatz, eine sechsstündige Betreuung mit Mittagessen, wird für 8% der Kinder genutzt. 2% der Kinder werden halbtags betreut und gefördert. Die Anzahl der Kinder mit Migrationshintergrund im

Krippenbereich ist mit 350 Kindern (Vorjahr 302 Kinder) weiter angestiegen. Die Anzahl der Kinder unter einem Jahr, die öffentlich betreut werden, liegt unter 1% (in Kitas 16 Kinder, in Kindertagespflege 26 Kinder).

In Kindertagespflegestellen werden 44% der aufgenommenen Kinder bis zu 25 Stunden, 11 % bis zu 30 Stunden und 45% über 30 Stunden wöchentlich betreut.

Es befinden sich von den durch die Bürgerschaft bereits im Rahmen der Jugendhilfeplanung beschlossenen Maßnahmen noch rd. 40 Krippenplätze in der Umsetzung, die im Jahr 2016 zur Verfügung stehen werden.

Von der Bürgerschaft wurde beschlossen, die mittelfristige Verteilung der Angebote von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Verhältnis 80% zu 20% zu planen.

Der Anteil der Kindertagespflegeplätze am Gesamtangebot für Kinder unter drei Jahren ist mit 31% (Vorjahr 32%) weiter gesunken. Die Reduzierung der Kursangebote zur Qualifizierung neuer Kindertagespflegepersonen wird sich mittelfristig auswirken.

Das Betreuungsangebot wird entsprechend der Nachfrage weiterentwickelt. Für Städte in der Größe von Lübeck wird zukünftig mit einem Versorgungsbedarf der Kinder unter drei Jahren von über 50 % gerechnet. Bei steigender Nachfrage bestehen dort noch Ausbaureserven für Krippengruppen, wo Horte im Zuge der Umsetzung des Konzeptes „Ganztag an Schule“ umgewandelt werden.

Kinder im Kindergartenalter

Im Kindergartenjahr 2015/16 werden in den Lübecker Kitas 5.261 Kinder im Kindergartenalter (ab 3 Jahren bis Schuleintritt) mit einem Kindergartenplatz versorgt. Die Versorgungsquote liegt, berechnet auf der Grundlage von 3,5 Jahrgängen, bei 85 % (Vorjahr 86%). Während das Platzangebot stabil blieb, ist die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter in Lübeck mit 6.157 Kindern leicht angestiegen.

67% der Plätze (Vorjahr 69%) stehen für die Ganztagsbetreuung zur Verfügung. Die Anzahl der Ganztagsplätze hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 146 Plätze erhöht. Der Rückgang um zwei Prozentpunkte ergibt sich, weil die 245 Integrationsplätze hier nicht mehr als Ganztagsplätze (6 Std. Betreuung) gerechnet werden. Die Nachfrage nach Ganztagsplätzen hält an und wird ausgebaut. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern wird am Bedarf orientiert an einzelnen Standorten eine 9-Stunden-Gruppe eingerichtet. Ein Dreiviertelplatz, eine sechsstündige Betreuung mit Mittagessen, wird für 20% der Kinder genutzt. 13% der Kinder wurden halbtags betreut und gefördert. In Kindertagespflegestellen werden 293 Kinder im Kindergartenalter betreut.

Insgesamt werden damit 90% der Kinder im Kindergartenalter öffentlich betreut.

Der Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf im Elementarbereich der Kitas liegt im gesamtstädtischen Durchschnitt bei 39%. Der Sprachförderbedarf ist in den Stadtteilen sehr unterschiedlich. In der Innenstadt werden 13% der Kinder im Kindergartenalter gefördert, während in Moisling 75% der betreuten Kinder zusätzliche Unterstützung in der Sprachbildung benötigen. Die Einrichtungen erhalten entsprechend der Anzahl der gemeldeten Kinder für die zusätzliche Sprachbildung Mittel aus dem Förderprogramm des Landes, um qualifiziertes Personal einsetzen zu können. In Lübeck werden die Mittel für die Sprachbildung durch den Bildungsfonds nahezu verdoppelt. Von den Kindern dieser Altersgruppe, die mit ihren Familien in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende leben, werden aktuell 80% öffentlich betreut.

Es werden 245 Kinder mit Behinderungen (Vorjahr 237 Kinder) im Elementarbereich der Kindertageseinrichtungen betreut. 52 Kitas in allen Lübecker Stadtteilen bieten entsprechende Plätze an. Von den 245 Kindern mit Behinderungen werden 73 Kinder (Vorjahr 66 Kinder) im Rahmen einer Einzelintegrationsmaßnahme in Regelgruppen betreut. Die Angebotsplanung für die Versorgung der Kinder mit Behinderungen wird regelmäßig mit dem zuständigen Bereich Soziale Sicherung und in Zusammenarbeit mit den Kitaträgern abgestimmt.

Die Kita St. Matthäi in St. Lorenz Nord wurde im Frühjahr 2015 eröffnet, dort wird eine neue Integrationsgruppe angeboten. Die Kita Haus der kleinen Riesen in St. Gertrud, bisher eine heilpädagogische Einrichtung, wird jetzt als integrative Kita geführt. In Abstimmung mit dem Bereich Soziale Sicherung wird in der Kita Wichern I in Moisling, in der Kita Bughagen I in Buntekuh und in der Kita Kinderstube Travemünde je eine Integrationsgruppe entstehen.

Der Elementarbereich in Kindertageseinrichtungen wird bedarfsgerecht bis zu einer Versorgungsquote von vorerst 90% ausgebaut. Kinder aus zugezogenen Familien und die noch wachsende Anzahl der schon betreuten Kinder unter drei Jahren, die direkt in den Elementarbereich nachrücken, lassen die Inanspruchnahme des Angebots in dieser Altersgruppe noch ansteigen.

Von den durch die Bürgerschaft im Rahmen der Jugendhilfeplanung bereits beschlossenen Maßnahmen werden rd. 120 Elementarplätze, die sich in der Umsetzung befinden, noch im Laufe des Jahres 2016 zusätzlich zur Verfügung stehen.

Zum Beginn des Kitajahres wird die Mehrzahl der Elementargruppen mit 20 oder 21 Kindern belegt. Für zuziehende Familien können so bei Bedarf im Laufe des Kitajahres noch Plätze im Rahmen der Aufnahmekapazität in Trägerverantwortung (bis zu 22 Kindern) angeboten werden. Eine Belegung über 22 Plätze hinaus findet in Lübeck in der Regel nicht statt und wird vom Landesjugendamt, das für die Betriebserlaubnis zuständig ist, nur in geprüften Ausnahmefällen gestattet.

Übergang von der Kita in die Schule

Das Lübecker Modell-Projekt „gemeinsam ankommen“ am Übergang von der Kita in die Grundschule wurde mit umfangreicher Unterstützung der Possehl-Stiftung, befristet ergänzt um Landesmittel, von März 2011 bis zum Sommer 2015 durchgeführt. Nach einer intensiven und erfolgreichen Zeit der Zusammenarbeit zwischen rd. 50 Kitas und 19 Grundschulen ist die Projektförderung ausgelaufen und damit das Modellprojekt beendet.

Der das Projekt begleitende Arbeitskreis Kita/Schule (Schulamt, Schulleitungen, Lehrkräfte, Kitaträger, Kitaleitungen, Kooperative Erziehungshilfe, Jugendhilfeplanung, Projektkoordination) hat das Ziel verfolgt, nach der Modellphase eine nachhaltige und umfassende Weiterführung der Kooperationen zu ermöglichen. In kommunaler Zuständigkeit werden Kitas ab 2015 im Rahmen der pädagogischen Arbeit weiter unterstützt, wenn eine Kooperationsvereinbarung zwischen Kita und Grundschule vorliegt. Von Landesseite stehen keine Mittel für die Schulen für den Einsatz der Lehrkräfte im Rahmen der gemeinsamen Arbeit mit den Vorschulkindern zur Verfügung.

Dennoch haben für das laufende Kita- und Schuljahr mehr Kooperationspartner ihre Zusammenarbeit vereinbart (59 Kitas, 22 Schulen), als in der Projektphase aktiv waren. Der Gewinn für die Kinder und für alle Beteiligten, die am Übergang Kita / Schule mit ihnen arbeiten, wird sehr hoch geschätzt.

Im September 2015 fand ein Fachtag mit 130 Teilnehmenden aus Kitas und Grundschulen zur Weiterentwicklung des Schuleingangsprofils statt. Der Beobachtungsbogen wird in Lübeck seit zehn Jahren von den Kitas in Zusammenarbeit mit Eltern und Schulen eingesetzt, um die Bedingungen für den Eintritt in die Schule für alle Schulanfänger so reibungslos wie möglich gestalten zu können.

Schulkindbetreuung / Ganztags an Schule

Für Kinder im Grundschulalter (6.906) wird im laufenden Schuljahr eine Versorgungsquote von insgesamt 56% (Vorjahr 53%) erreicht. Dabei ist die Anzahl der Grundschul Kinder um 1% angestiegen.

Durch die Betreuungsangebote am Nachmittag an den Schulen werden 52% (Vorjahr 49%) der Grundschul Kinder versorgt. Es nutzen 3.598 Kinder das Angebot, 242 Plätze stehen dort in diesem Jahr zusätzlich zur Verfügung (s. Tabelle „Angebote der Betreuten Grundschulen“, S. 22/23).

Entsprechend der Berichterstattung zur Weiterentwicklung des Konzepts „Ganztag an Schule“ (VO/2014/01997 und VO/2015/02698) startete mit dem Schuljahr 2015/16 an zwei Standorten, an der Bugenhagen-Schule in St. Lorenz Süd und an der Schule Falkenfeld in St. Lorenz Nord, die Umsetzung. In der Nachbarschaft der Schule Falkenfeld wurde daher im Kinderhaus Blauer Elefant die Hortgruppe geschlossen. Für das kommende Schuljahr 2016/17 ist ein nächster Ausbauschritt für „Ganztag an Schule“ in Planung. In der vorliegenden Maßnahmenplanung sind drei Hortgruppen in Abstimmung mit den Trägern zur Schließung vorgesehen. Die frei werdenden Hortmittel fließen in die Umsetzung der Schulkindbetreuung an Schulen.

Mit einem Anstieg der Kinderzahl im Ganztagsbereich an Grundschulen muss weiter gerechnet werden. Die noch bestehenden Horte in Kitas werden mit der Weiterentwicklung der Betreuung am Nachmittag in den Schulen der Nachfrage entsprechend abgebaut und die Räume wo möglich für die Betreuungsbedarfe im U3- und Elementarbereich genutzt.

Aktuell werden noch 237 Grundschul Kinder (Vorjahr 258 Kinder) in Horten der Kindertageseinrichtungen betreut, dies entspricht einer Versorgungsquote von 3 % (Vorjahr 4%) in diesem Angebotsbereich.

Maßnahmenplanung

Die vorgesehenen Maßnahmen werden in den folgenden Tabellen in der zeitlichen Reihenfolge ihrer geplanten Umsetzung, differenziert nach Stadtteilen, dargestellt (Kindertagesstättengesetzes § 7,3).

Die Planung wurde mit der Fachgruppe der Lübecker Kitaträger abgestimmt.

Im Krippenbereich werden 15 zusätzliche Plätze eingerichtet. Aus bereits beschlossenen Maßnahmen befinden sich noch rd. 40 Krippenplätzen in der Umsetzung.

Im Elementarbereich entstehen 85 zusätzliche Plätze an konkreten Kitastandorten durch die aktuelle Planung. Weitere 120 Plätze befinden sich in der Umsetzung, die bereits durch vorherige Planungen beschlossen wurden. Darüber hinaus sieht die Maßnahmenplanung zusätzliche Plätze für Kinder aus Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende vor, die bedarfsgerecht eingerichtet werden können.

Es werden bei gleichzeitigem Ausbau der Schulkindbetreuung an den Schulstandorten 45 Hortplätze abgebaut.

Die für das Kitajahr 2016/17 vorgesehenen Maßnahmen sind im Haushalt entsprechend geordnet.

Kurzfristige Maßnahmen für das Kindergartenjahr 2016/17

Stadtteil	Maßnahme	Lfd. Förderung pro Jahr	Haushaltswirksam 2016
01 Innenstadt	Katholische Kirchengemeinde Propstei Herz Jesu Kita Kreuz: Erweiterung der Betreuungszeit einer Elementargruppe 6 Std. auf 8,1 Std.	18.566,00	7.735,83
02. St. Jürgen	KIKS! Kindertagesstätte im Krankenhaus Süd e. V. Kita KIKS!: Erweiterung der Betreuungszeit einer altersgemischten Gruppe Krippe/Elementar von 8,1 Std. auf 9 Std.	8.992,00	3.746,67
02. St. Jürgen	Kitawerk der Gemeindediakonie Kita St. Aegidien: Erweiterung der Betreuungszeit einer Elementargruppe 6 Std. auf 8,1 Std..	18.566,00	7.735,83

Stadtteil	Maßnahme	Lfd. Förderung pro Jahr	Haushaltswirksam 2016
02. St. Jürgen	Kitawerk der Gemeindediakonie Kita St. Martin: Erweiterung der Betreuungszeit der Elementargruppe 5 Std. auf 6 Std. und Erweiterung der Betreuungszeit der altersgemischten Gruppe Krippe/Elementar von 8,1 Std. auf 9 Std.	19.902,00	8.292,50
02. St. Jürgen	CVJM Kita Wilde 13: Erweiterung der Betreuungszeit einer Elementargruppe 5 Std. auf 6 Std.. Erweiterung der Betreuungszeit einer Elementargruppe 5 Std. auf 8,1 Std..	36.248,00	15.103,33
02. St. Jürgen	Kitawerk der Gemeindediakonie Kita St. Augustinus: Schließung der Hortgruppe zum Ende des Kitajahres 2015/16. Die Mittel fließen in die Ganztagsbetreuung an Schulen.* Erweiterung der Betreuungszeit einer Elementargruppe von 6 Std. auf 8,1 Std.	-34.617,85	-14.424,10
02. St. Jürgen	UKSH Kita Unizwerge: Erweiterung der Betreuungszeit einer Krippengruppe von 8,1 Std. auf 9 Std.	11.776,00	-14.424,10
02. St. Jürgen	UKSH Kita Bildungshaus: Erweiterung der Betreuungszeit einer altersgemischten Gruppe von 8,1 Std. auf 9 Std.	11.061,00	4.608,75
02. St. Jürgen	Kinderwege gGmbH Kita Weidenweg: Einrichtung einer altersgemischten Gruppe (5+10 Plätze, 8,1 Std.)	99.544,00	41.476,67
03. Moisling	Kitawerk der Gemeindediakonie Kita Wichern I: Umwandlung der unterstützten Elementargruppe (18 Plätze, 8,1 Std.) in eine Integrationsgruppe (11+4 Plätze, 8,1 Std.).	-16.588,00	-6.911,67
04. Buntekuh	Kitawerk der Gemeindediakonie Kita Bugenhagen I: Umwandlung der Elementargruppe (20 Plätze, 5 Std.) in eine Integrationsgruppe (11+4 Plätze, 6 Std.)	-1.408,00	-586,67
04. Buntekuh	Hansestadt Lübeck Kita Schaluppenweg: Erweiterung der Betreuungszeit einer Integrationsgruppe von 6 Std. auf 8,1 Std.	23.569,00	9.820,42
05. St. Lorenz Süd	AG freier soz. u. kult. Einrichtungen Kita Haus Melanie: Erweiterung der Betreuungszeit der Elementargruppe 5 Std. auf 8,1 Std.	27.407,00	9.820,42
05. St. Lorenz Süd	AWO Schleswig-Holstein Familienzentrum Willy Brandt: Erweiterung der Betreuungszeit der Elementargruppe 6 Std. auf 8,1 Std.	18.566,00	7.735,83

Stadtteil	Maßnahme	Lfd. Förderung pro Jahr	Haushaltswirksam 2016
05. St. Lorenz Süd	Hansestadt Lübeck Kita Roter Löwe: Erweiterung der Betreuungszeit der Elementargruppe 6 Std. auf 8,1 Std.	18.566,00	7.735,83
06. St. Lorenz Nord	Kinderwege gGmbH Kita Unter der Kastanie: Erweiterung der Betreuungszeit einer altersgemischten Gruppe Krippe / Elementar von 6 Std. auf 8,1 Std.	25.807,00	10.752,92
06. St. Lorenz Nord	Babygruppe e. V. Kita Babygruppe: Erweiterung der Betreuungszeit einer Krippengruppe 8,1 Std. auf 9 Std.	11.776,00	4.906,67
06. St. Lorenz Nord	Kinderwege gGmbH Kita Roggenhorst: Erweiterung der bestehenden Krippenkleinstgruppe (5 Plätze, 8,1 Std.) in eine altersgemischte Gruppe Krippe/Elementar (5+10 Plätze, 8,1 Std.)	46.551,50	19.396,46
06. St. Lorenz Nord	Kinderwege gGmbH Kita Beruf und Kind: Erweiterung der bestehenden Krippenkleinstgruppe (5 Plätze, 8,1 Std.) in eine altersgemischte Gruppe Krippe/Elementar (5+10 Plätze, 8,1 Std.)	46.551,50	19.396,46
06. St. Lorenz Nord	Hansestadt Lübeck Kita Steinrade: Verlängerung der bis Sommer 2016 befristeten Krippengruppe bis zum Ende des Kitajahres 2016/17	105.985,00	44.160,42
06. St. Lorenz Nord	Deutscher Kinderschutzbund Kita Weltenbummler: Einrichtung einer Elementargruppe (20 Plätze, 8,1 Std.)	71.614,00	29.839,17
06. St. Lorenz Nord	Hansestadt Lübeck Kita Hallandhaus: Erweiterung der Betreuungszeit der Elementargruppe 5 Std. auf 8,1 Std.	27.407,00	11.419,58
07. St. Gertrud	Kitawerk der Gemeindediakonie Kita St. Christophorus I: Wegen Sanierung der Einrichtung Reduzierung um eine Elementargruppe (20 Plätze, 5 Std.) und Umwandlung einer Elementargruppe (14 Plätze, 5 Std.) in eine altersgemischte Gruppe Krippe/Elementar (5+10 Plätze, 6 Std.)	-14.677,00	-6.115,42
07. St. Gertrud	Verein zur Förderung des Waldorfindergartens im Pfeifengrasweg Lübeck e. V. Waldorfindergarten im Pfeifengrasweg: Einrichtung einer Elementargruppe (20 Plätze, 8,1 Std.)	71.614,00	29.839,17
07. St. Gertrud	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kita Die Waldmäuse: Erweiterung der Betreuungszeit einer altersgemischten Gruppe Krippe / Elementar von 6 Std. auf 8,1 Std.	25.807,00	10.752,92

Stadtteil	Maßnahme	Lfd. Förderung pro Jahr	Haushaltswirksam 2016
07. St. Gertrud	Kitawerk der Gemeindediakonie Kita Auferstehung: Erweiterung der Betreuungszeit der Elementargruppe 5 Std. auf 8,1 Std.	27.407,00	11.419,58
07. St. Gertrud	Hansestadt Lübeck Kita Haus der kleinen Riesen: Erweiterung der Betreuungszeit der Integrationsgruppe von 6 Std. auf 8,1 Std.	15.967,00	6.652,92
07. St. Gertrud	Kitawerk der Gemeindediakonie Kita St. Stephanus: Erweiterung der Betreuungszeit der Elementargruppe 5 Std. auf 6 Std.	8.841,00	3.683,75
09. Kücknitz	Kitawerk der Gemeindediakonie Kita Dreifaltigkeit / Kita St. Johannes: Einrichtung einer Elementargruppe (8,1 Std.) in der Kita St. Johannes. Aufgrund der zusätzlichen Gruppe in der Kita St. Johannes wird in der Kita Dreifaltigkeit eine Elementargruppe (20 Plätze, 6 Std.) auf drei Jahre befristet.	71.614,00	29.839,17
10. Travemünde	Kinderwege gGmbH Kita Kinderstube Travemünde: Einrichtung einer Integrationsgruppe (4+11 Plätze, 6 Std.) und einer altersgemischten Gruppe Krippe/Elementar (5+10 Plätze, 8,1 Std.)	145.159,00	60.482,92
10. Travemünde	Kitawerk der Gemeindediakonie Kita Arche Noah: Die eingruppige Einrichtung wurde zum 31.07.2015 geschlossen	-92.381,00	-92.381,00
Standorte nach Bedarf	bei Bedarf einzurichtende kindergartenähnliche Angebote oder Regelangebote im Rahmen der Betreuung von Kindern aus Unterkünften für Asylsuchende (5 Halbtagsgruppen)	221.035,00	110.517,50
Summe	kurzfristige Maßnahmen 2016/17	1.076.227,15	392.028,73
* umgesteuerte Hortmittel insgesamt		53.183,85	22.159,94

mittelfristige Maßnahmen für das Kindergartenjahr 2017/18

Stadtteil	Maßnahme	Lfd. Förderung pro Jahr	Haushaltswirksam 2017
07. St. Gertrud	Freie Schule e. V. Kita an der Schule Lauerholz: Bei Umsetzung des Konzeptes „Ganztag an Schule“ an der Schule Lauerholz Schließung der Hortgruppe zum Ende des Kitajahres 2016/17. Die Mittel fließen in die Ganztagsbetreuung an Schulen.* Entfristung der bis zum Ende des Kitajahres 2016/17 befristeten Elementar/Naturgruppe 2016/17 (20 Plätze, 6 Std.)	15.246,15	6.352,56

Stadtteil	Maßnahme	Lfd. Förde- rung pro Jahr	Haushalts- wirksam 2017
08. Schlutup	Hansestadt Lübeck Kita Beim Meilenstein: Erweiterung der Betreuungszeit der Integrationsgruppe von 6 Std. auf 8,1 Std.	15.967,00	6.652,92
09. Kücknitz	Hansestadt Lübeck Kita Haferkoppel: Einstellung der Hortgruppe (15 Plätze). Die Mittel fließen in die Ganztagsbetreuung an Schulen. *	-53.183,85	-22.159,94
Summe	mittelfristige Maßnahmen 2017/18	-21.970,70	-9.154,46
* umgesteuerte Hortmittel insgesamt		106.367,70	44.319,88

Mittel- bis langfristige Ziele

Stadtteil	Maßnahme	Kosten
Stadt insgesamt	Zur Absicherung des Rechtsanspruches für Kinder unter drei Jahren (Kinderförderungsgesetz) wird die stadtweit durchschnittliche Versorgung bis zu einer Versorgungsquote von 50% (Berechnungsgrundlage 3 Jahrgänge) bedarfsgerecht ausgebaut. Die Nachfrage wird regelmäßig überprüft.	noch zu ermitteln, wenn inhaltlich konkretisiert
Stadt insgesamt	Zur Absicherung des Rechtsanspruches auf einen Kitaplatz für Kinder im Kindergartenalter nach § 24 SGB VIII wird die stadtweit durchschnittliche Versorgung bis zu einer Versorgungsquote von 90% (Berechnungsgrundlage 3,5 Jahrgänge) bedarfsgerecht ausgebaut. Die Nachfrage wird regelmäßig überprüft.	noch zu ermitteln, wenn inhaltlich konkretisiert
Stadt insgesamt	Die Schulkindbetreuung wird durch Ganztagsangebote an Schulen bedarfsgerecht ausgebaut. Die Horte der Kindertagesstätten sollen mittelfristig auslaufen.	noch zu ermitteln, wenn inhaltlich konkretisiert

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 01 Innenstadt

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	Angebote für Kinder unter 3 Jahren				Angebote für nichtbehinderte Kinder				Angebote für behinderte Kinder				Angebote im Elementarbereich					Hortangebot		Auslastung der Einrichtung insgesamt			
			halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Ver sorgungsquote im Krippenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	ähnliche Angebote	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen	Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförderte Platzzahl nach Betriebs erlaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Ver sorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Ver sorgungsquote nach belegten Plätzen	halbtags		Ver sorgungsquote im Hortbereich	Gesamtzahl der betreuten Kinder	
1	01.01	Dr.-Julius-Leber-Straße	45	0	0	15	0	0	0	30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	45	100%		
2	01.01	Glockengießstraße *	48	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0%		
3	01.01	Idun	105	0	0	20	0	0	0	44	0	0	0	44	0	0	0	18%	44	0	0	108	103%		
4	01.01	St. Marien	90	0	0	0	0	0	0	63	0	0	0	63	0	0	0	21%	31	0	0	94	104%		
5	01.01	Herz-Jesu	40	0	0	0	0	0	0	42	0	0	0	42	0	0	0	5%	0	0	0	42	105%		
6	01.01	Alsheide e. V.	33	0	0	11	0	0	0	24	0	0	0	24	2	0	0	0%	0	0	0	37	112%		
7	01.01	St. Marien-Käfer	20	0	0	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0%	0	0	0	20	100%		
8	01.01	Der Kleine Mikk	78	0	10	10	0	0	0	58	0	0	0	60	2	0	0	0%	0	0	0	80	103%		
9	01.01	Hort in der Domschule **	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0%	15	0	0	15	100%		
10	01.01	Integrativer Kindergarten Koberg	15	0	0	0	0	0	0	11	0	0	0	11	3	0	0	0%	0	0	0	14	93%		
		Summe Innenstadt	489	0	10	76	86	30%	7	54	211	0	272	7	0	279	13%	299	274	109%	102%	90	30%	455	93%

* In der Kita Glockengießstraße werden wegen Baumaßnahmen keine Kinder betreut. Die Baumaßnahmen soll im Sommer 2016 beendet sein.
 ** der Träger Kinderwege gGmbH bietet beim Hort in der Domschule eine zweite Gruppe an, die nicht in den Bedarfsplan aufgenommen wurde.

Tabellen: Platzangebot im Stadtteil 02 St. Jürgen

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	Angebote für Kinder unter 3 Jahren			Angebote für nichtbehinderte Kinder				Angebote für behinderte Kinder				Angebote im Elementarbereich				Hortangebot				Auslastung der Einrichtung insgesamt			
			halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	geförderte Platzzahl nach Betriebsabw. (1)	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	ähnliche Angebote	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen	Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförd. Platzzahl nach Betriebsabw.	Kinder im Rechtsanspruchsbereich	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen		halbtags	Versorgungsquote im Hortbereich	
1	02.02	Robert-Koch-Straße	50	0	10	10	0	0	40	0	40	0	0	0	40	40%	40	40%	0	0	0	0	50	100%	
2	02.02	Kl. Klosterkoppel	50	0	10	10	0	0	38	0	38	0	0	0	38	50%	38	50%	0	0	0	0	48	96%	
3	02.02	Mönchhofer Weg	45	0	4	9	13	0	9	20	29	0	0	0	29	41%	29	41%	0	0	0	0	42	93%	
4	02.02	Gewerbezirge	55	0	24	24	0	0	31	0	31	1	0	0	32	25%	32	25%	0	0	0	0	56	102%	
5	02.02	Sportkita	58	0	16	16	0	0	40	0	40	4	2	0	46	9%	46	9%	0	0	0	0	62	107%	
6	02.02	Griechenzentrum	47	0	0	0	0	0	10	0	30	0	0	0	41	22%	41	22%	0	0	0	8	49	104%	
7	02.02	Kita Kreuz	65	0	2	12	12	2	7	41	50	3	0	0	53	25%	53	25%	0	0	0	0	65	100%	
8	02.02	Spieltube Domgemeinde	20	17	0	0	17	0	0	0	3	0	0	0	0	0%	0	0%	0	0	0	0	20	100%	
9	02.02	Dorothea-Schlitzer	35	0	0	5	5	0	0	30	30	0	0	0	30	47%	30	47%	0	0	0	0	35	100%	
10	02.02	St. Aegidien	45	0	11	11	0	0	3	9	32	1	0	0	33	21%	33	21%	0	0	0	0	44	98%	
11	02.02	Possehl-Kindergarten	55	1	3	1	5	20	10	19	49	1	0	0	50	28%	50	28%	0	0	0	0	55	100%	
12	02.02	Kita Storchennest	30	0	0	8	8	0	0	22	22	0	0	0	22	0%	22	0%	0	0	0	0	30	100%	
13	02.02	Unter dem Regenbogen	45	0	0	3	3	3	17	12	32	9	0	0	41	15%	41	15%	0	0	0	0	44	98%	
14	02.02	St. Martin	45	0	3	12	15	0	3	15	31	0	0	0	31	39%	31	39%	0	0	0	0	46	102%	
15	02.02	Freie Schule Lübeck e. V.	14	0	0	4	4	0	0	9	9	1	0	0	10	40%	10	40%	0	0	0	0	14	100%	
16	02.02	KIKS Krankenhaus Süd	104	0	0	36	36	0	0	71	71	0	0	0	71	21%	71	21%	0	0	0	0	107	103%	
17	02.02	Kinderhaus "Grauer Esel"	64	0	0	20	20	0	0	29	29	0	0	0	29	3%	29	3%	15	0	0	0	64	100%	
18	02.02	Tingelfing	30	0	0	9	9	0	0	23	23	0	0	0	23	17%	23	17%	0	0	0	0	32	107%	
19	02.02	Kita Weidenweg	30	0	0	7	7	0	0	20	20	3	0	0	23	0%	23	0%	0	0	0	0	30	100%	
20	02.02	Die Stadtmäuse	34	0	0	5	5	0	0	21	21	4	4	0	29	45%	29	45%	0	0	0	0	34	100%	
21	02.09	St. Augustinus	65	0	0	10	10	2	19	21	42	0	0	0	42	36%	42	36%	7	0	0	0	59	91%	
22	02.09	Haus für Spiel- u. Beschäftigungstherapie	15	0	0	0	0	0	0	0	0	15	0	0	15	100%	15	100%	0	0	0	0	15	100%	
23	02.09	Unizwerge / UKSH*	65	0	0	45	45	16	32	0	48	0	0	0	48	21%	48	21%	0	0	0	0	65	100%	
24	02.09	Zaubenwiese	48	0	0	0	0	0	0	50	50	0	0	0	50	0%	50	0%	0	0	0	0	48	100%	
25	02.09	Tagessstätte für Studentenkinder	70	0	0	22	22	0	22	66	88	0	0	0	88	34%	88	34%	0	0	0	0	72	103%	
26	02.09	Drachennest I	80	0	0	0	0	0	0	21	21	0	0	0	21	24%	21	24%	0	0	0	0	88	110%	
27	02.09	Drachennest II	40	0	0	20	20	0	0	64	64	0	0	0	64	20%	64	20%	0	0	0	0	41	103%	
28	02.09	Drachennest III	80	0	0	22	22	10	0	64	74	0	0	0	74	32%	74	32%	17	0	0	0	86	108%	
29	02.09	Wilde 13	110	1	0	23	23	0	0	41	41	0	0	0	41	2%	41	2%	0	0	0	0	114	104%	
30	02.09	Kita Bildungshaus	60	0	0	19	19	0	0	16	16	0	0	0	16	0%	16	0%	0	0	0	0	60	100%	
31	02.09	Landkiga Landwege	19	0	0	1	1	4	6	34	44	0	0	0	44	0%	44	0%	0	0	0	0	17	89%	
32	02.10	DRK-Kindertragesstätte	50	0	0	9	9	3	2	28	33	2	0	0	35	9%	35	9%	0	0	0	0	53	106%	
33	02.13	St. Johannes Kindergarten **	37	0	0	2	2	76	148	954	3	1.181	30	21	1.229	24%	1.229	24%	1.169	1.464	80%	84%	37	100%	
		Summe St. Jürgen	1.660	19	12	372	403	32%	76	148	954	3	1.181	30	21	1.229	24%	1.169	1.464	80%	84%	47	3%	1.662	101%

* in Betriebskindergarten der Firma Euroimmo in Blankensee, der nicht von der Hansesstadt Lübeck gefördert wird, werden 46 Lübecker Kinder (13 Kinder unter 3 Jahren, 21 Elementarkinder und 12 GrundschulKinder) ganztags betreut.
 ** Die Betriebskita des UKSH die Unizwerge wird hier mit den von der HL geförderten Plätzen dargestellt.
 *** Die Kita St. Johannes in Krummesse / Kreis Herzogtum Lauenburg ist mit dem Anteil der dort betreuten Lübecker Kinder dargestellt.

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 03 Moisling

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	Angebote für Kinder unter 3 Jahren					Angebote für nichtbehinderte Kinder					Angebote für behinderte Kinder					Angebote im Elementarbereich					Hortangebot	Gesamtzahl der betreuten Kinder	Auslastung der Einrichtung insgesamt	
			halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	kigaähnliche Angebote	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen	Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförd. Platzzahl nach Betriebslaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen	halbtags	Versorgungsquote im Hortbereich				
1	03.19	Niendorf	48	0	0	10	10	0	0	12	6	18	0	0	36	0	0	0	36	56%	36	0	0	0	46	96%
2	03.21	Brüder-Grimm-Ring	58	0	0	20	20	0	0	0	38	0	0	38	0	0	0	38	82%	38	0	0	0	58	100%	
3	03.21	Moisinger Berg	60	0	0	19	19	0	0	0	42	0	0	42	0	0	0	42	62%	42	0	0	0	61	102%	
4	03.21	Kita Irgendwie anders	30	0	0	10	10	0	0	0	20	0	0	20	0	0	0	20	85%	20	0	0	0	30	100%	
5	03.21	Wichern I	63	0	0	0	0	0	16	18	18	0	11	52	11	0	0	63	76%	63	0	0	0	63	100%	
6	03.21	Wichern II	48	1	0	4	5	0	9	3	27	0	4	39	4	0	0	43	100%	43	0	0	0	48	100%	
7	03.21	Familienkiste	36	0	10	10	20	0	0	0	14	0	2	14	2	0	0	16	75%	16	0	0	0	36	100%	
8	03.21	St. Franziskus	45	0	5	6	11	0	0	12	27	0	39	39	0	0	0	39	67%	39	0	0	0	50	111%	
		Summe Moisling	388	1	15	79	95	36%	37	39	204	0	280	17	0	0	297	75%	288	317	91%	94%	0	0%	392	101%

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 04 Buntekuh

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	Angebote für Kinder unter 3 Jahren										Angebote für nichtbehinderte Kinder										Angebote für behinderte Kinder				Angebote im Elementarbereich						Hortangebot		Gesamtzahl der betreuten Kinder	Auslastung der Einrichtung insgesamt
			halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	ähnliche Angebote	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen	Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförd. Platzzahl nach Betriebslaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen	halbtags	Versorgungsquote im Hortbereich	288	440	65%	75%	14	3%	403	96%						
1	04.22	Klipperstraße *	0	0	10	10	0	0	0	63	0	0	0	63	70%	63	0	0	0	63	0	0	0	63	70%	63	0	0	63	14	84%					
2	04.22	Schaluppenweg	0	0	5	5	0	0	0	59	14	0	73	40%	73	0	0	0	73	0	0	0	73	40%	73	0	0	73	0	100%						
3	04.22	Hudekamp	0	0	0	0	0	0	0	30	0	0	30	100%	30	0	0	0	30	0	0	0	30	100%	30	0	0	30	0	83%						
4	04.22	Bugenhagen I	0	0	10	10	0	0	0	69	4	0	73	41%	73	0	0	0	73	0	0	0	73	41%	73	0	0	73	0	98%						
5	04.22	Kita/Familienzentrum Buntekuh	0	4	19	23	0	0	0	53	0	0	53	85%	53	0	0	0	53	0	0	0	53	85%	53	0	0	53	0	109%						
6	04.22	Bugenhagen II	0	0	10	10	0	0	0	39	0	0	39	72%	39	0	0	0	39	0	0	0	39	72%	39	0	0	39	0	102%						
		Summe Buntekuh	0	4	54	58	0	4	54	58	197	0	313	62%	331	18	0	39	331	288	440	65%	75%	14	3%	403	96%									

* Die Kita Klipperstraße hat die Platzzahl reduziert und bis September 2015 Kinder aus der Kita D. Buntekuh während der Sanierung aufgenommen. Die Plätze werden ab Okt. 2015 wieder besetzt.

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 05 St. Lorenz Süd

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	Angebote für Kinder unter 3 Jahren					Angebote für nichtbehinderte Kinder						Angebote für behinderte Kinder			Angebote im Elementarbereich				Hortangebot		Gesamtzahl der betreuten Kinder	Auslastung der Einrichtung insgesamt		
			halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	ähnliche Angebote	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen	Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen	halbtags	Versorgungsquote im Hortbereich				
1	05.03	Domestraße	0	0	20	20	0	0	40	0	0	80	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100	102%
2	05.03	Familienzentrum Willy Brandt	0	0	19	19	0	0	22	0	38	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	57	98%
3	05.03	Roter Löwe	0	0	15	15	0	0	20	0	49	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	64	98%
4	05.03	Luther	0	10	10	20	0	0	38	0	38	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	60	103%
5	05.03	Haus Melanie	0	0	25	25	0	0	54	0	76	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	101	106%
6	05.03	Kinderclub	0	0	5	5	0	0	32	0	32	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	45	100%
7	05.03	Kinderland	0	0	7	7	0	0	26	0	26	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	33	100%
8	05.03	Kunterbunte Kinderkiste	0	0	20	20	0	0	40	0	40	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	60	100%
		Summe St. Lorenz Süd	0	10	121	131	35%	62	36	281	0	379	10	0	389	41%	380	369	103%	105%	0	0%	0	520	102%	

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 06 St. Lorenz Nord

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	Angebote für Kinder unter 3 Jahren					Angebote für nichtbehinderte Kinder					Angebote im Elementarbereich					Hortangebot		Gesamtzahl der betreuten Kinder	Auslastung der Einrichtung insgesamt	
			halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Versorgungsquote im Krippenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	ähnliche Angebote	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen	Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförderte Platzzahl nach Betriebsräubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl			Versorgungsquote nach belegten Plätzen
1	06.04	Kita Nimmerland	0	0	15	15	0	0	62	0	0	0	62	29%	62	29%	0	0	0	0	77	110%
2	06.04	Dietrich Buxtehude*	0	0	8	8	8	0	33	0	0	33	48%	33	48%	0	0	0	0	41	60%	
3	06.04	Kerkringstraße **	0	0	9	9	0	0	21	0	0	21	52%	21	52%	0	0	0	0	30	60%	
4	06.04	St. Matthäi	0	5	12	17	10	0	33	5	0	38	39%	38	39%	0	0	0	0	55	100%	
4	06.04	Klappenstraße ***	0	0	9	9	0	0	40	0	0	40	20%	40	20%	0	0	0	0	49	98%	
5	06.04	Bodelschwingh	0	0	10	10	18	0	59	2	0	61	48%	61	48%	0	0	0	0	71	103%	
6	06.04	St. Bonifatius	0	4	10	14	22	12	56	0	0	56	64%	56	64%	0	0	0	0	70	108%	
7	06.04	Babygruppe Lübeck	0	0	24	24	0	0	0	0	0	0	0%	0	0%	0	0	0	0	24	100%	
8	06.04	Kleine Strolche	0	0	0	0	2	14	63	0	0	63	19%	63	19%	15	15	0	0	78	104%	
9	06.04	Unter der Kastanie	2	3	5	10	18	14	74	5	0	79	27%	79	27%	0	0	0	0	89	106%	
10	06.05	An Behrckenhof	0	0	29	29	16	0	81	0	0	81	94%	81	94%	0	0	0	0	110	102%	
11	06.05	Hallandhaus	0	0	15	15	0	22	49	0	0	49	59%	49	59%	0	0	0	0	64	102%	
12	06.05	Astrid Lindgren	0	0	10	10	15	1	56	3	0	59	64%	59	64%	0	0	0	0	69	103%	
13	06.05	Haus Barbara	0	0	10	10	0	0	43	17	4	64	38%	64	38%	15	15	0	0	89	100%	
14	06.05	Kinderhaus Blauer Elefant	0	12	13	25	0	8	42	1	0	43	81%	43	81%	0	0	0	0	68	100%	
15	06.05	Bewegungskita Weitenbummler	0	0	14	14	40	0	29	1	0	30	70%	30	70%	0	0	0	0	44	110%	
16	06.05	"Spielen und Lernen" Josephinenstr. 28	0	0	10	10	0	0	18	0	0	18	39%	18	39%	0	0	0	0	28	100%	
17	06.23	Beruf und Kind	0	0	15	15	78	0	40	10	0	50	20%	50	20%	14	14	0	0	79	101%	
18	06.23	Kita Roggenhorst	0	0	11	11	33	0	22	2	0	24	38%	24	38%	0	0	0	0	35	106%	
19	06.23	Kita Groß Steinrade	0	0	19	19	60	0	44	0	0	44	0%	44	0%	0	0	0	0	63	105%	
20	06.24	Malenter Straße	0	2	8	10	83	0	72	0	0	72	63%	72	63%	0	0	0	0	82	99%	
21	06.24	Herrnhaus	0	0	10	10	47	0	36	3	0	39	28%	39	28%	0	0	0	0	49	104%	
22	06.24	St. Lazarus	0	0	0	0	40	0	43	0	0	43	47%	43	47%	0	0	0	0	43	108%	
Summe St. Lorenz Nord			2	26	266	294	1.414	150	1.016	49	4	1.069	44%	990	44%	1.271	78%	84%	44	3%	1.407	100%

* Die Kita Dietrich Buxtehude wurde saniert. Seit Oktober 2015 werden neue Kinder aufgenommen.
 ** Die Kita Kerkringstraße wird saniert. Die reduzierten Gruppen sind vorübergehend in den Kitas Klappenstraße und Malenter Straße untergebracht.
 *** In der Kita Klappenstraße wurden wegen der Unterbringung der Kinder aus der Kita Kerkringstraße nur begrenzt neue Kinder aufgenommen.

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 07 St. Gertrud

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	Angebote für Kinder unter 3 Jahren				Angebote für nichtbehinderte Kinder						Angebote im Elementarbereich				Hort-angebot		Auslastung der Einrichtung insgesamt				
			halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Verfügungssquote im Krippenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	ähnliche Angebote	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen	Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförderte Platzzahl nach Betriebs Erlaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter		Verfügungssquote nach geförd. Platzzahl	Verfügungssquote nach belegten Plätzen	halbtags	Verfügungssquote im Hortbereich
1	07.06	Rudolf-Groth-Park	0	0	9	9		0	17	39	0	56	0	0	0	56	30%				0	65	93%
2	07.06	St. Gertrud	0	1	3	4		3	14	16	0	33	0	0	33	3%					0	37	106%
3	07.06	Kindertrippe Zwergerland	0	0	36	36		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0%				0	36	90%
4	07.07	Auferstehungsgemeinde	0	10	0	10		15	31	0	46	7	0	53	43%						0	63	105%
5	07.07	Christophorus-Kindergarten	0	0	5	5		0	23	28	10	61	7	0	58	0%					0	73	97%
6	07.07	Kita Familienbildungsstätte	0	0	13	13		0	0	14	0	14	0	0	14	14%					0	27	108%
7	07.07	DRK-Schwester Maria	5	5	10	20		12	8	20	0	40	0	0	40	5%					0	60	100%
8	07.07	Haus der kleinen Riesen *	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0	15	15	0%					0	15	50%
9	07.07	Janusz Korczak	0	0	20	20		20	11	21	0	52	4	0	56	48%					0	76	101%
10	07.07	Helene Bresslau	0	0	14	14		0	0	41	0	41	5	0	46	59%					0	60	102%
11	07.07	Mariestraße **	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0%					0	0	0%
12	07.07	Pumuckl	0	0	0	0		19	0	20	0	39	2	0	41	44%					0	41	98%
13	07.07	Rasselbande e. V.	0	0	1	1		0	0	10	0	10	0	0	10	0%					0	11	73%
14	07.07	St. Konrad	0	0	3	3		0	4	27	0	31	0	0	31	39%					0	34	97%
15	07.07	St. Philippus	0	0	15	15		0	0	31	0	31	0	0	31	10%					0	46	102%
16	07.07	St. Thomas	0	0	5	5		2	10	31	0	43	3	0	46	63%					0	51	102%
17	07.07	Naturkindergarten Landwege	0	0	0	0		16	0	14	0	30	1	0	31	29%					0	31	100%
18	07.07	Waldorfindergarten	0	0	10	10		0	0	59	0	59	2	0	61	44%					0	71	104%
19	07.08	St. Christophorus I	0	0	0	0		32	21	17	0	70	2	0	72	19%					0	72	100%
20	07.08	St. Christophorus II	0	4	10	14		16	11	19	0	46	1	0	47	68%					0	61	97%
21	07.08	Behaimring	0	0	20	20		17	0	41	0	58	0	0	58	36%					0	78	100%
22	07.25	Tigergruppe u. Hort Lauerholzschule	0	0	5	5		0	8	38	0	46	2	0	48	13%				16	69	101%	
23	07.25	Kita am Scheilbruch	0	0	10	10		0	2	18	0	20	0	0	20	30%					0	30	100%
24	07.25	Die Waldmäuse	0	6	0	6		0	16	0	0	16	0	0	16	25%					0	22	73%
25	07.25	Kinderstube Israelsdorf	0	3	0	3		0	14	0	0	14	0	0	14	0%					0	17	100%
26	07.25	St. Stephanus	0	0	0	0		11	9	21	0	41	0	0	41	37%					0	41	103%
Summen St. Gertrud			5	29	189	223	23%	163	199	525	10	897	36	15	938	31%	995	1.130	87%	83%	16	1.187	93%

* Die Kita Haus der kleinen Riesen wurde saniert. Die bestehenden Gruppen waren vorübergehend in den Räumen der früheren Kita Mecklenburger Straße untergebracht. Der Rückzug in die sanierte Kita erfolgt ab Januar 2016.
 ** Die Kita Mariestraße wird neu gebaut. Es wurden keine Kinder aufgenommen. Der Betrieb soll zum Mai 2016 wieder beginnen.

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 08 Schlutup

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	Angebote für Kinder unter 3 Jahren				Angebote im Elementarbereich										Hortangebot		Gesamtzahl der betreuten Kinder	Auslastung der Einrichtung insgesamt							
			halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Ver sorgungsquote im Kripfenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	ähnliche Angebote	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen	Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförd. Platzzahl nach Betriebslaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter			Ver sorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Ver sorgungsquote nach belegten Plätzen	halbtags	Ver sorgungsquote im Hortbereich			
1	08.26	Mecklenburger Straße *	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0%	
2	08.26	St. Andreas	70	0	10	10	0	0	0	60	1	0	61	56%												71	101%
3	08.26	Kita Beim Meilenstein	73	0	20	20	0	0	0	52	3	0	55	40%												72	99%
4	08.26	Selmsdorf **	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0%												2	100%
		Summe Schlutup	145	0	30	30	0	0	0	113	4	0	117	48%	115	178	65%	66%	1	0%	1	0%	145	100%			

* Die Räume der ehemaligen Kita Mecklenburger Straße werden vorübergehend durch die Gruppen der Kita Haus der kleinen Riesen aus St. Gertrud genutzt (s. Tabelle St. Gertrud)

** Die Kindertagesstätte Selmsdorf liegt in Mecklenburg-Vorpommern, bei Bedarf werden dort auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages auch Lübecker Kinder betreut.

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 09 Kücknitz

lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	Angebote für Kinder unter 3 Jahren				Angebote für nichtbehinderte Kinder						Angebote im Elementarbereich				Hortangebot		Gesamtzahl der betreuten Kinder	Auslastung der Einrichtung insgesamt			
			halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Versorgungsquote im Krippenbereich	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	ähnliche Angebote	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen	Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsbereich	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl			Versorgungsquote nach belegten Plätzen	halbtags	Versorgungsquote im Hortbereich
1 09.27		Betreuungsangebot Sereetz*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0%	
2 09.27	St. Paulus		17	0	3	3	0	0	13	1	0	14	43%	0	0	0	0	0	0	17	100%		
3 09.27	St. Michael		65	5	10	10	0	0	52	4	0	56	21%	0	0	0	0	0	0	66	102%		
4 09.28	Die Stoppelhopper		28	0	8	8	0	0	20	2	0	22	27%	0	0	0	0	0	0	30	107%		
5 09.28	Haus in der Sonne		80	0	5	5	0	0	55	20	0	75	61%	0	0	0	0	0	0	80	100%		
6 09.28	Schatzinsel		110	0	18	18	0	0	66	0	0	66	62%	4	13	49	0	0	0	98	89%		
7 09.29	Kita Kunterbunt		63	0	8	8	0	0	37	0	0	37	57%	0	3	34	0	0	0	56	89%		
8 09.29	Kita/ Familienzentrum Redderkoppel		40	0	19	19	0	0	23	0	0	23	57%	0	0	23	0	0	0	42	105%		
9 09.29	St. Johannes		20	6	14	20	0	0	0	0	0	0	0%	0	0	0	0	0	0	20	100%		
10 09.29	Dreifaltigkeit		101	0	12	12	0	0	87	2	0	89	25%	17	19	51	0	0	0	101	100%		
11 09.29	Bergwichtel		42	0	0	0	0	0	33	0	0	33	15%	15	0	18	0	0	0	35	83%		
12 09.29	Hundert Welten		55	0	24	24	0	0	33	0	0	33	82%	0	0	33	0	0	0	57	104%		
		Summe Kücknitz	621	11	116	127	30%	73	76	270	0	419	29	0	448	44%	444	525	85%	25	4%	602	97%

* Das Betreuungsangebot Sereetz gehört zum Kreis Ostholstein, bei Bedarf werden dort auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages auch Lübecker Kinder betreut.

Tabelle: Platzangebot im Stadtteil 10 Travemünde

Lfd. Nr.	Stadtteil / -bezirk	Name der Einrichtung	Angebote im Elementarbereich										Hort-angebot		Auslastung der Einrichtung insgesamt							
			Angebote für Kinder unter 3 Jahren					Angebote für nichtbehinderte Kinder					Angebote für behinderte Kinder			Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen	halbtags
			halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	ähnliche Angebote	Summe	in integrativen Gruppen	in heilpädagogischen Kleingruppen	Regelangebot insgesamt	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Kinder im Rechtsanspruchsalter	Versorgungsquote nach geförd. Platzzahl	Versorgungsquote nach belegten Plätzen	halbtags	Versorgungsquote im Hortbereich	Gesamtzahl der betreuenden Kinder	Auslastung der Einrichtung insgesamt
1	10.32	St. Lorenz Travemünde	0	2	5	7	0	2	5	7	0	0	68	31%	68	0	0	0	0	0	75	107%
2	10.32	Kinderspielfeld Travemünde	0	0	3	3	0	0	0	12	0	0	12	0%	12	0	0	0	0	0	15	100%
3	10.32	Kinderstube Travemünde	0	0	7	7	0	0	0	39	5	0	44	45%	44	0	0	0	0	0	51	113%
4	10.32	Küstenknirpse	0	0	10	10	2	20	0	40	0	0	40	60%	40	0	0	0	0	0	50	0%
		Summe Travemünde	0	2	25	27	39	31	89	159	5	0	164	40%	145	189	77%	87%	0	0%	191	106%

Tabelle: Platzangebot in den Stadtteilen und Stadt insgesamt - 2015/16

Lfd. Nr.	Stadtteil	Stadtteil	geförderte Platzzahl nach Betriebslaubnis	Angebote für Kinder unter 3 Jahren				Angebote im Elementarbereich										Hortangebot		Gesamtzahl der betreuten Kinder	Auslastung der Einrichtungen in %			
				halbtags	halbtags mit Essen	ganztags	Summe	Summe	Regelangebot insgesamt	Lübecker Kinder im Rechtsanspruchsbereich	Anteil der Kinder mit Sprachförderbedarf	Versorgungsquote nach geförderten Plätzen	Versorgungsquote nach belegten Plätzen	halbtags	Versorgungsquote im Hortbereich									
1	01	Innenstadt	489	0	10	76	86	30%	7	54	211	0	272	7	0	279	274	13%	109%	102%	90	20%	455	93%
2	02	St. Jürgen	1.660	19	12	372	403	32%	76	148	954	3	1.181	30	21	1.229	1.464	24%	80%	84%	47	3%	1.682	101%
3	03	Moising	388	1	15	79	95	36%	37	39	204	0	280	17	0	297	317	75%	91%	94%	0	0%	392	101%
4	04	Buntekuh	420	0	4	54	58	16%	58	58	197	0	313	18	0	331	440	62%	65%	75%	14	0%	403	96%
5	05	St. Lorenz Süd	512	0	10	121	131	35%	62	36	281	0	379	10	0	389	369	41%	103%	105%	0	0%	520	102%
6	06	St. Lorenz Nord	1.414	2	26	266	294	25%	150	128	738	0	1.016	49	4	1.069	1.271	44%	78%	84%	44	3%	1.407	100%
7	07	St. Gertrud	1.273	5	29	189	223	23%	163	199	525	10	897	36	15	938	1.130	31%	87%	83%	16	1%	1.187	93%
8	08	Schlutup	145	0	0	30	30	21%	22	14	77	0	113	4	0	117	178	48%	65%	66%	1	1%	145	100%
9	09	Kücknitz	621	0	11	116	127	30%	73	76	270	0	419	29	0	448	525	49%	85%	85%	25	4%	602	97%
10	10	Travemünde	180	0	2	25	27	17%	39	31	89	0	159	5	0	164	189	40%	77%	87%	0	0%	191	106%
		Summe Hansstadt Lübeck	7.102	27	119	1328	1474	27%	687	783	3.546	13	5.029	205	40	5.261	6.157	39%	84%	85%	237	3%	6.984	98%

Tabelle: Platzbelegung in Kitas und Kindertagespflegestellen - Kinder unter drei Jahren - Stand 31.12.2015

Stadtteil	Stadtbezirk	belegte Plätze in Kindertages- einrichtungen	belegte Plätze in Kindertages- pflegestellen	Anzahl der Kinder unter drei Jahren	Versorgungs- quote in %
01. Innenstadt	01 - Innenstadt	86	39	285	44
02. St. Jürgen	02 - Hüxtertor	230	107	724	47
	09 - Strecknitz	162	76	447	53
	10 - Blankensee	9	-	2	
	11 - Wulfsdorf	-	1	15	
	12 - Beidendorf	-	-	0	
	13 - Krummesse	2	2	12	
	14 - Kronsforde	-	3	12	
	15 - Niederbüssau	-	-	21	
	16 - Vorrade	-	-	2	
	17 - Schiereichenkoppel	-	-	20	
	18 - Oberbüssau	-	2	5	
	Summe	403	191	1.260	47
03. Moisling	19 - Niendorf	10	5	34	44
	20 - Reecke	-	-	3	0
	21 - Alt-Moisling	85	16	230	44
	Summe	95	21	267	43
04. Buntekuh	22 - Buntekuh	58	18	359	21
05. St. Lorenz Süd	03 - St. Lorenz Süd	131	35	378	44
06 . S. Lorenz Nord	04 - Holstentor - Nord	116	70	557	33
	05 - Falk./Vorwerk	113	15	281	46
	23 - Groß Steinrade	45	11	102	55
	24 - Dornbreite	20	28	227	21
	Summe	294	124	1.167	36
07. St. Gertrud	06 - Burgtor	49	25	152	49
	07 - Marli/Brandenbaum	116	68	461	40
	08 - Eichholz	34	31	196	33
	25 - Karlishof	24	21	146	31
	Summe	223	145	955	39
08 - Schlutup	26 - Schlutup	30	24	141	38
09 - Kücknitz	27 - Dänischburg	13	7	88	23
	28 - Herrenwyk	31	7	96	40
	29 - Alt-Kücknitz	83	22	232	45
	30 - Pöppendorf	-	-	2	0
	Summe	127	36	418	39
10 - Travemünde	31 - Ivendorf	-	-	5	0
	32 - Alt-Travemünde	27	19	147	31
	33 - Priwall	-	-	5	0
	34 - Teutendorf	-	-	1	0
	35 - Brodten	-	-	4	0
	Summe	27	19	162	28
Hansestadt Lübeck	insgesamt	1.474	652	5.392	39

Tabelle: Angebote der Betreuten Grundschulen in Lübeck differenziert nach Stadtteilen - Schuljahr 2015/16

Kenn- ziffer	Stadtteil	Schule	Träger	Tel.-Nr. Schulsekretariat	Anzahl der Plätze 2014/15	Anzahl der Plätze 2015/16	Anteil betreuer Grundschul- kinder	Öffnungszeiten
01	Innenstadt	Marien-Schule	KinderWege gGmbH	79 87 27-0	77	91	43%	12:00 - 16:00
01	Innenstadt	Dorm-Schule	KinderWege gGmbH	1228035	74	72	32%	7:30 - 8:30, 12:00 - 16:00
		Summe Innenstadt			151	163	37%	
02	St. Jürgen	Kaland-Schule	Betreuungsband Kalandschule gUG	79 87 23-0	196	218	64%	7:00 - 8:00, 12:00 - 16:00
02	St. Jürgen	Schule Grönauer Baum	Integrierte Betreute Grundschule Baum e. V.	50 23 03-0	102	107	66%	7:00 - 8:30, 11:30 - 17:00
02	St. Jürgen	Paul-Klee-Schule/ Außenstelle Wulfsdorf	Elterninitiative Betreute Grundschulzeiten i. d. Grundschule Wulfsdorf e. V.	5 82 18 63	29	30	60%	12:00 - 15:00
02	St. Jürgen	Kahlhorst-Schule	KinderWege gGmbH	58 29 08-0	180	209	60%	7:00 - 8:00; 12:00 - 17:00
02	St. Jürgen	Kahlhorst-Schule / Außenstelle Niederbüssau	Schul- u. Förderverein Betreute Gundschule Niederbüssau e. V.	(0 45 08) 79 39 62 (0 45 08) 79 39 21	34	43	57%	11:45 - 15:00
02	St. Jürgen	GGmS St. Jürgen	Betreute Grundschule am Klosterhof e. V.	58 29 12-0	121	137	76%	7:00 - 9:00, 12:30 - 17:00
02	St. Jürgen	Paul-Klee-Schule	CVJM Lübeck e. V.	1228165	170	164	41%	7:00 - 9:00, 12:00 - 17:00
		Summe St. Jürgen			832	908	58%	
03	Moising	Heinrich-Mann-Schule	VSE Lübeck e. V.	122 8411	60	60	46%	Schule als Lebens- und Lernort, bedarfsgerecht -16:00 Uhr
03	Moising	Mühlenweg-Schule	In Via	80 95 06-0	70	70	43%	Schule als Lebens- und Lernort, bedarfsgerecht -16:00 Uhr
03	Moising	Schule Niendorf	In Via	80 13 60	28	17	28%	11:45 - 15:00
		Summe Moising			158	147	42%	
04	Buntekuh	Schule am Koggenweg	Schulverein der Schule am Koggenweg	122 8082	155	155	67%	Schule als Lebens- und Lernort, bedarfsgerecht -16:00 Uhr
04	Buntekuh	Baltic-Schule	KinderWege gGmbH	1228547	120	120	57%	Schule als Lebens- und Lernort, bedarfsgerecht -16:00 Uhr
		Summe Buntekuh			275	275	63%	
05	St. Lorenz-Süd	Bugenhagen-Schule	KinderWege gGmbH	87 15 02-0	85	81	54%	Konzept "Ganztag an Schule" 11:30 - 16:00
05	St. Lorenz-Süd	Luther-Schule	In Via	871509-0	97	100	48%	7:30-8:30 und 12:30 - 16:00
		Summe St.Lorenz Süd			182	181	51%	
06	St. Lorenz-Nord	Julius-Leber-Schule	Verbund In Via e.V. und AWO Südholstein	48 15 16-0	92	92	67%	Schule als Lebens- und Lernort, bedarfsgerecht -16:00 Uhr
06	St. Lorenz-Nord	Schule Falkenfeld	Deutscher Kinderschutzbund Lübeck e. V.	40 85 09-0	58	76	48%	Konzept "Ganztag an Schule" 7:00 - 8:00, 11:45 - 17:00
06	St. Lorenz-Nord	Pestalozzi-Schule/ Außenstelle Dornbreite	KinderWege gGmbH	48 15 21-0 4 25 00	122	129	58%	7:30 - 9:00, 12:00- 16:00
06	St. Lorenz-Nord	Schule Groß Steinrade	KinderWege gGmbH	4982915	30	36	60%	12:00-15:00

Kenn- ziffer	Stadtteil	Schule	Träger	Teil-Nr. Schulsekretariat	Anzahl der Plätze 2014/15	Anzahl der Plätze 2015/16	Anteil betreuer Grundschul- kinder	Öffnungszeiten
06	St. Lorenz-Nord	Paul-Gerhardt-Schule	Deutscher Kinderschutzbund Lübeck e.V.	49 83 01-0	82	115	51%	7:00 - 8:00 12:00 - 16:00
06	St. Lorenz-Nord	Gotthard-Kühl-Schule	BGS Gotthard-Kühl e. V.	122 8214	55	70	27%	7:30 - 8:45, 12:45 - 16:00
06	St. Lorenz-Nord	Schule Schönböcken	KinderWege gGmbH	8997780	51	47	48%	12:00 - 16:00
06	St. Lorenz-Nord	Schule Tremser Teich	Schulverein Schule Tremser Teich	481518-10	82	86	31%	7:30-8:30, 11:30-16:00
		Summe St.Lorenz Nord			572	651	45%	
07	St. Gertrud	Schule am Stadtpark	KinderWege gGmbH	38 86 12-0	124	131	62%	07:30 - 8:30, 11:30 - 16:00
07	St. Gertrud	Schule Lauerholz/ Aussonstelle Israelsdorf	Betreute Grundschule Lauerholz e.V.	38 86 15-0 39 40 03	186	191	66%	7:30 - 8:50, 12:00 - 16:00
07	St. Gertrud	Schule Marli	Kinder- und Jugendhilfeverbund Lübeck	61 09 07-0	110	114	57%	7:00 - 8:00; 11:45 - 17:00
07	St. Gertrud	Albert-Schweitzer-Schule	KinderWege gGmbH	61 03 01-0	135	135	76%	Schule als Lebens- und Lernort, bedarfsgerecht -16:00 Uhr
07	St. Gertrud	Schule an der Wakenitz	Kinder- und Jugendhilfeverbund Lübeck	60 59 89	72	99	50%	7:00 - 9:00, 12:45 - 16:00
07	St. Gertrud	Schule Eichholz	KinderWege gGmbH	60 97 06-0	135	135	76%	Schule als Lebens- und Lernort, bedarfsgerecht -16:00 Uhr
		Summe St.Gertrud			762	805	64%	
08	Schlütup	Willy-Brandt-GGmS	Fördergemeinschaft der Willy-Brandt-Schule	61940220	72	76	41%	7:30-8:40, 12:40-16:00
		Summe Schlütup			72	76	41%	
09	Kücknitz	Schule Rangenberg	SchulKind-Betreuung Rangenberg e.V.	39 86 07-0	47	37	33%	12:00 - 16:00
09	Kücknitz	Trave-GGmS	Kids.Comer gUG	30 98 99 od. 30 16 65	58	59	47%	7:15 - 8:45, 12:15 - 16:00
09	Kücknitz	Schule Utkiek	Vonwerker Diakonie e.V.	122 8236	36	35	21%	11:45 - 15: 00
09	Kücknitz	Schule Roter Hahn	Trägerverbund (Vonwerker Diakonie e.V./ Geschichtserlebnisraum Roter Hahn)	30 77 08-0	104	144	73%	Schule als Lebens- und Lernort, bedarfsgerecht -16:00 Uhr
		Summe Kücknitz			245	275	46%	
10	Travemünde	Schule am Meer	Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband OH e.V.	(0 45 02) 30 24 47 (0 45 02) 7 53 06-10	35	35	30%	11:30 - 16:00
10	Travemünde	Stadtschule Travemünde	Verein Haus der Jugend Travemünde e. V.	(0 45 02) 34 35	72	82	49%	7:50-8:50, 11:30-15:00
		Summe Travemünde			107	117	41%	
				Gesamtkinderzahl	3356	3598	52%	

Quelle: Bereich Schule und Sport
Dezember 2015

Bereich: 4.041
Produkt: 361001 - Finanzielle Förderung in
Kindertageseinrichtungen

Anlage zur Vorlage vom 25.01.2016
VO-Nr.: VO/2016/ 03363

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2016	2017	2018	2019
Erträge	57.000,00	135.000,00	135.000,00	135.000,00
Aufwendungen	-432.000,00	-1.167.000,00	1.154.000,00	1.154.000,00
Saldo Ergebnisplan	-375.000,00	-1.032.000,00	1.289.000,00	1.289.000,00
Einzahlungen	57.000,00	135.000,00	135.000,00	135.000,00
Auszahlungen	-432.000,00	-1.167.000,00	1.154.000,00	1.154.000,00
Saldo Finanzplan	-375.000,00	-1.032.000,00	1.289.000,00	1.289.000,00

2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	X	X	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend	X	X	X	X
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
2016			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	365001.000.4141000	Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung / Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke Land	57.000,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	365001.000.5318001	Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung / Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.Ei nr.	-392.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	361001.000.5331001	Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen (FB 4 / Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen)	-40.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-375.000,00

	Produktsachkonten		Finanzplan Betrag in €
	Bezifferung	Bezeichnung	
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	365001.000.6141000	Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung / Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke Land	57.000,00
(Minder) Auszahlungen:			
	365001.000.7318001	Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung / Zusch.f.lfd.Zw.soz.o.ähnl.Ei nr.	-392.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	361001.000.7331001	Finanzielle Förderung in Kindertageseinrichtungen (FB 4 / Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen)	-40.000,00
		Saldo Finanzplan	-375.000,00

1 - Bürgermeister
1.160 - Frauenbüro

Lübeck, den 27.01.2016
Auskunft: Elke Sasse
Tel.: 122-1610; Fax: 122-1620
e-mail: elke.sasse@luebeck.de

Zeichen: es

Hansestadt Lübeck, Jugendhilfeplanung - Kindertagesbetreuung Maßnahmeplanung 2016/17
hier: Stellungnahme des Frauenbüros dazu

Das Frauenbüro begrüßt ausdrücklich den in den vergangenen Jahren geleisteten quantitativen wie qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung in Lübeck als wesentlichen Beitrag für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie der berufstätigen Mütter und Väter. Eine gute Kinderbetreuung ist für Eltern nach wie vor zentrale Voraussetzung dafür, einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können und damit die eigene Existenz zu sichern. Für Unternehmen in Lübeck werden zudem dadurch, mit dem sich bereits abzeichnenden Fachkräftemangel, Arbeitskräfte gesichert.

Wie der Vorlage allerdings zu entnehmen ist, ist die Versorgungsquote der U3-Kinder von 40% auf 39% zurückgegangen (S. 2). Vor dem Hintergrund des zu erwartenden Versorgungsbedarfs von über 50% (siehe S. 3) muss dies kritisch beobachtet werden – insbesondere, da ja die Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses, das Verhältnis von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Lübeck im Verhältnis 80% zu 20% zu realisieren, noch aussteht (Verhältnis aktuell 69% zu 31%). Die bestehenden Ausbaureserven sollten unserer Empfehlung nach dringend in die Umsetzung gehen.

Bei den Kindern ab 3 Jahren ist die Versorgungsquote von 86% auf 85% gesunken, die der Ganztagsplätze allerdings erfreulicherweise um 146 Plätze gestiegen. Eine Fortsetzung der Angebotsausweitung halten wir nach wie vor für erforderlich.

Erfreulich ist die Steigerung der Versorgungsquote in der Schulkindbetreuung von 53% auf 56%. Da auch hier mit einer steigenden Nachfrage gerechnet wird, wird der Ausbau von „Ganztag an Schulen“ begrüßt.

Elke Sasse



► Nr. VO/2015/03198
öffentlich

Lübeck, 23.11.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Dimitri Welitschko (E-Mail: dimitri.welitschko@luebeck.de Telefon: 122-4263)

Angebot einer Geldspende der gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck über 9.000,00 EUR (Unterstützung Horst Antes-Ausstellung Völkerkundesammlung im St. Annen Museum)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.01.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
14.03.2016	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Senatsberatung
15.03.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Senatsberatung

Beschlussvorschlag:

Die von der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck angebotene Geldspende über 9.000,00 EUR (Unterstützung Horst Antes-Ausstellung Völkerkundesammlung im St. Annen Museum) wird angenommen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt: ja
 Nein

Begründung:

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja (Anlage 2)

Begründung:

Für die Mehrfachspende gilt nach Abschnitt II. der Dienstanweisung zur Umsetzung von § 76 Abs. 4 GO:

Leistet ein/e Geber/in in einem Haushaltsjahr mehrere Spenden, deren Gesamtwert die Wertgrenze für die Zuständigkeit als Einzelspende überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwertes der Spenden zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Spenden.

Mit der Spende über 9.000,00 EUR erreicht die Spendensumme der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck im Jahr 2015 einen Gesamtwert von 343.400,00 EUR. Im Zuge des Mehrfachspendenverfahrens ist der Hauptausschuss nach der am 21.03.2013 von der Bürgerschaft beschlossenen Delegationsregelung für die Annahme dieser Einzelspende über 9.000,00 EUR zuständig.

Der Künstler Horst Antes ist ein leidenschaftlicher Sammler, dessen suchender Blick immer wieder Neues ausspäht und entdeckt. Für ihn ist die Sammeltätigkeit Teil seiner künstlerischen Arbeit. Nach der berühmten Katsinam-Sammlung, die im Jahre 2000 für ein Jahr in Lübeck gezeigt wurde, und seiner bedeutenden Federschmucksammlung wird jetzt erstmalig seine Afrika-Sammlung der Öffentlichkeit vorgestellt. Es handelt sich dabei um handgroße holzgeschnitzte Figuren und Tiere der Adan und Ewe, zweier westafrikanischen Ethnien. Diese Figuren sind bislang in der Wissenschaft weder bekannt noch bearbeitet. Zur Ausstellung erscheint ein bereits finanzierter Katalog. Wir freuen uns sehr, dass Horst Antes Lübeck das Angebot gemacht hat, diese seine neue Sammlung erstmalig zu präsentieren.

Es entstehen Gesamtkosten von 30.000,00 EUR. Uns wird es gelingen, rund zwei Drittel der gesamten Ausstellungskosten über andere Drittmittel zu decken, doch fehlen noch immer 9.000,00 EUR zur Verwirklichung des Projektes. Unter diesen Voraussetzungen können wir Horst Antes, der persönlich zu der Ausstellung käme, nicht die von ihm inzwischen erbetene Zusage erteilen.

Anlagen:

Zuwendungsbescheid der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung zu Lübeck

Kostenkalkulation zur Ausstellung Hilfsgeister der Adan und Ewe aus der Studiensammlung Horst Antes vom 09.06.2015

Senatorin Kathrin Weiher

EINGEGANGEN

20. Okt. 2015

Gemeinnützige Sparkassenstiftung zu Lübeck ^{Erl.}

Gemeinnützige Sparkassenstiftung zu Lübeck · Breite Straße 18-28 · 23552 Lübeck

Kulturstiftung Hansestadt Lübeck,
die Lübecker Museen
Herrn Prof. Dr. Hans Wißkirchen
Schildstraße 12
23552 Lübeck

Telefon: 0451 147-214
Telefax: 0451 147-344
Internet: www.gemeinnuetzige-
sparkassenstiftung-luebeck.de
E-Mail: stiftung@spk-luebeck.de

Dr. Schöcker
Dr. Schulze
Finanzteam
Dr. Templin

Lübeck, 20. Oktober 2015
Antrag-Nr.: 15189

Ausstellung der Völkerkundesammlung „Hilfsgeister der Adan und Ewe aus der Studiensammlung Horst Antes“

Sehr geehrter Herr Professor Wißkirchen,

die Lübecker Museen zählen mit ihrem vielschichtigen Profil und dem hohen Niveau der Ausstellungen zu den bedeutenden Einrichtungen unserer Stadt. Die gute Aufstellung der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung ermöglichte uns seit 2005 eine ununterbrochene und vergleichsweise umfangreiche Förderung Ihrer Arbeit. Wir haben die gute Entwicklung der Kulturstiftung und der einzelnen Häuser stets mit Freude begleitet und uns selbstverständlich an der Finanzierung großer und kleiner Projekte der Lübecker Museen beteiligt.

Unter Berücksichtigung der guten Arbeit der einzelnen Häuser und unserer Absicht, die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Kulturstiftung Hansestadt Lübeck auch in Zukunft aufrecht zu erhalten, haben wir uns im Stiftungsvorstand entschieden, Ihnen den erbetenen Betrag in Höhe von

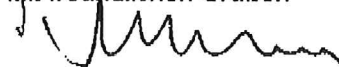
€ 9.000,-

für die Ausstellung der Völkerkundesammlung „Hilfsgeister der Adan und Ewe“ bereitzustellen.

Wir legen großen Wert darauf, dass auf die Unterstützung durch die Gemeinnützige Sparkassenstiftung zu Lübeck öffentlichkeitswirksam hingewiesen wird. Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit der Geschäftsstelle unserer Stiftung auf.

Der Zeitraum für die Geldabforderung beträgt maximal zwölf Monate. Nach Beendigung der Ausstellung bitten wir Sie, uns Rechnungs- bzw. Abrechnungskopien über die Kosten der Maßnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Pötschke
Vorstandsvorsitzender

Stiftungsvorstand:

Wolfgang Pötschke, Vorsitzender, Aufsichtsratsvorsitzender der Sparkasse zu Lübeck AG
Frank Schumacher, stellvertretender Vorsitzender, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse zu Lübeck AG
Titus Jochen Heldt, Direktor der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit

Ausstellung:	Hilfsgeister der Adan und Ewe aus der Studiensammlung Horst Antes
Zeitraum:	vorauss. 15.02. - 15.05.2016
Ort:	Sonderausstellungsräume St. Annen
Ansprechpartner:	Dr. Brigitte Templin
Stand vom:	09.06.15

Kostenkalkulation

1. Ausstellung		Kosten incl. MwSt Euro
Exponats- und Bibliotheksanschaffungen		200 €
Reproduktionskosten		- €
Foto- und Kopierkosten, Bürobedarf etc.		300 €
Ausstellungsbau (Vitrinen, Stellwände etc.)		7.500 €
Text-/Fotoproduktion (Fahnen, Labels, Bücher etc.)		
Rahmungen		
Reisekosten Mitarbeiter / Kuratoren		1.000 €
Leihgebühren		- €
Transportkosten (inkl. restauratorischer Betreuung)		8.000 €

2. Technisches Material		Kosten incl. MwSt Euro
Installationskosten		800 €
Ton- und Bildmedien, Computer		
Beleuchtung		
Objektsicherung		- €

3. Personalkosten Ausstellung		Anzahl	Einzelpreis	Euro
Honorare Kuratoren		1	3000	3.000 €
Honorare Übersetzung				- €
Aufbauhelfer / Aushilfen		2	1000	2.000 €
Aufsichten				- €

4. Katalog		Kosten incl. MwSt Euro
Herstellungskosten (Gestaltung, Satz, Druck)		4.000 €
Aufbereitung/Reproduktion Abbildungen		
Honorar Autoren		
Übersetzung		- €

5. Werbung und Museumspädagogik		Kosten incl. MwSt Euro
Die Kosten für die Werbung und die Museumspädagogik werden von den entsprechenden Bereichen kalkuliert.		- €

6. Rahmenprogramm		Kosten incl. MwSt Euro
Vernissage		800 €
Finissage		- €
Begleitveranstaltungen		400 €
Honorare und Reisekosten Referenten		900 €
Dekoration / Ausstattung		- €
Catering - Speisen und Getränke		- €

7. Sonstiges		Kosten incl. MwSt Euro
Gema; VG Bild; VG Wort		100 €
Versicherungen		800 €
Künstlersozialversicherung		- €
Unvorhersehbares		200 €

Summe		30.000 €
--------------	--	-----------------



► Nr. VO/2016/03392
öffentlich

Lübeck, 02.02.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Matthias Drever (E-Mail: matthias.drever@luebeck.de Telefon: 122-6630)

Instandsetzung von Straßen durch das DSK-Verfahren in der Hansestadt Lübeck 2016 (5.660)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.02.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.03.2016	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
15.03.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit der Instandsetzung der in der Begründung aufgeführten Straßen durch das DSK-Verfahren wird begonnen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

Ja
Nein

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch das Ausschreibungsverfahren nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch § 10 StrWG
(Verkehrssicherungspflicht)

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
Ja (Anlage 1)

Begründung:

Art der Ausschreibung :

beschränkte Ausschreibungen nach VOB

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

Bei dem DSK-Verfahren (Dünne Schichten im Kalteinbau) handelt es sich um das Versiegeln von schadhafte n Fahrbahnoberflächen durch das Überziehen mit einer ca. 1 cm dicken kalten Asphalt schicht. Hierdurch wird die Oberfläche neu versiegelt und die Schädigung der Fahrbahnsubstanz durch eindringendes Regenwasser wird verzögert. Je nach Schädigungsgrad der jeweiligen Straße wird bei dem DSK-Verfahren von einer Lebensdauer von fünf bis acht Jahren ausgegangen.

Durch die geringe Dicke (ca. 1 cm) der aufzubringenden Schicht ist das Anpassen von Bordsteinen und Nebenanlagen (z.B. Gehwege) in der Regel nicht notwendig.

Das gewählte Bauverfahren wird zudem bei Straßen eingesetzt, in denen eine klassische Deckschichtsanierung (fräsen und Einbau von Walzasphalt) technisch nicht mehr möglich ist (großflächige Fräsdurchbrüche bei zu geringen vorhandenen Asphaltstärken oder „runde Querschnitte“, die den Einsatz von Asphaltfertigern nicht zulassen).

Nach jetzigem Stand erfolgt die Instandsetzung in folgenden Straßen:

St. Jürgen/ Innenstadt

Beckergrube
Gärtnergasse
Amselweg
Nachtigallensteg
Henschelstraße
Höhlfeld
Stargasse
Niemarkter Weg

St. Lorenz

Herrenholz
Lohgerberstraße
Taschenmacherstraße / Hutmacherring
Borkumstraße
Norderneystraße
Pellwormstraße
Friesenweg / Sachsenweg
Moristeig
Elsterweide

Kücknitz/ Travemünde

Westpreussenring
Nordmeerstraße
Nordlandring
Waldhusener Weg
Am Rugenberg

St. Gertrud

Glashüttenweg
Forstmeisterweg
Melanchthonstraße
Sickingenweg
Hußweg
Schattiner Weg

Stoffershorster Weg
Duvenester Weg
Herrenburger Weg
Hans-Sachs-Straße
Beim Rosenwasser
Zum Gogenberg
Am Müllerberg

Veränderungen der Straßenliste sind möglich, da erst nach dem Winter auf witterungsbedingte Schäden zielgenau reagiert werden kann.

Die Instandsetzung ist aus Gründen der Werterhaltung des Infrastrukturvermögens aber auch zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit unabdingbar. Gleichzeitig erfolgt eine erhebliche Steigerung des Gebrauchswertes für die Nutzer.

Zeitplan :

Das DSK-Verfahren ist eine „Schönwetterbauweise“, die eine warme und trockene Witterung voraussetzt. Eine Bauausführung in den Sommermonaten wird daher in den technischen Vorschriften empfohlen, um die maximale Lebensdauer zu garantieren. Frühzeitige Vergaben und die Durchführung der Ausschreibungsverfahren im „Winterhalbjahr“ werden somit notwendig.

Frühe Ausschreibungen sichern dem Auftraggeber zudem erfahrungsgemäß günstige Preise.

Kosten / Finanzierung :

Die Kosten werden insgesamt auf ca. 1.300.000,00 € brutto (1.092.436,97 € netto) geschätzt.

Die Kosten für die Maßnahmen sind im Ergebnisplan 2016 enthalten und freigegeben:

- 800.000,00 € vom Konto 5221006 Erhaltung Fahrbahnen / Strategie
- 500.000,00 € vom Konto 5221005 Unterhaltung Straßen

Anlagen:

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen

Senator F. - P. Boden

Bereich: 5.660 Stadtgrün und Verkehr
Produkt: 541001

Anlage zur Vorlage vom 02.02.2016
VO-Nr.: 2016/03392

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Finanzielle Auswirkungen in €	2016	2017	2018	2019
Erträge				
Aufwendungen	-1.300.000,00			
Saldo Ergebnisplan	-1.300.000,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen				
Auszahlungen	-1.300.000,00	0,00	0,00	0,00
Saldo Finanzplan	-1.300.000,00	0,00	0,00	0,00

2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Zusätzl. zu ordnen				
Haushaltsbelastend			x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
2016			
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:			
(Mehr) Aufwendungen:	541001 000 5221005	Gemeindestraßen Unterhaltung Straßen	-500.000,00
(Mehr) Aufwendungen:	541001 000 5221006	Gemeindestraßen Erhaltung Fahrbahn/Strategie	-800.000,00
		Saldo Ergebnisplan	-1.300.000,00

	Produktsachkonten		Finanzplan
	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	541001 000 7221005	Gemeindestraßen Unterhaltung Straßen	-500.000,00
(Mehr) Auszahlungen:	541001 000 7221006	Gemeindestraßen AZ Erhaltung Fahrbahn/Strategie	-800.000,00
		Saldo Finanzplan	-1.300.000,00



► Nr. VO/2016/03395
öffentlich

Lübeck, 02.02.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Matthias Drever (E-Mail: matthias.drever@luebeck.de Telefon: 122-6630)

Grundhafte Sanierung der K20 "Travemünder Landstraße" in der Hansestadt Lübeck (5.660)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
17.02.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
07.03.2016	Bauausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
15.03.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Mit der grundhaften Sanierung der K20 „Travemünder Landstraße“ wird begonnen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:

Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
Nein

Begründung:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch das Ausschreibungsverfahren nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch § 10 StrWG
(Verkehrssicherungspflicht)

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
Ja (Anlage 1)

Begründung:

Art der Ausschreibung :

öffentliche Ausschreibung nach VOB

Kurzbeschreibung der Maßnahmen:

Die Baumaßnahme der K20 „Travemünder Landstraße“ erstreckt sich von der Anschlussstelle der B 75 (Baulast des LBV) bis hinter die Einmündung der „Skandinavienallee“ in Richtung Südgate Skandi-Kai.

Die grundhafte Sanierung ist aus Gründen der Werterhaltung des Infrastrukturvermögens, aber auch zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit, unabdingbar. Die Sanierungsart ist in Abhängigkeit des Schädigungsgrades, der stark erhöhten Verkehrsbelastung, insbesondere durch den Skandinavienkai der LHG, und der für 2016 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewählt worden.

Es ist vorgesehen, den vorhandenen Straßenaufbau gemäß Gutachten bis zu einer Gesamttiefe von 60,0 cm auszubauen um im Anschluss die Fahrbahn mit einer 30,0 cm Frostschuttschicht, 18,0 cm Asphalttragschicht, 8,5 cm Asphaltbinderschicht und 3,5 cm Asphaltdeckschicht wieder aufzubauen.

Die Maßnahme ist aus Sicht des Straßenbaulastträgers zwingend in 2016 auszuführen. Sollte in 2016 keine Ausführung möglich sein, ist es bei einem entsprechenden Winter 2016 / 2017 mit vielen Frost-Tauwechselformen durchaus möglich, das ein Teil dieser Straßen auf unabsehbare Zeit gesperrt werden muss, da die gesetzlich vorgeschriebene Verkehrssicherungspflicht nicht mehr erfüllt werden kann.

Zeitplan :

Aufgrund der zum Teil erheblichen Eingriffe in den Straßenverkehr erfolgt die Ausführung nur nach intensiver Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, der Lübecker Hafen-Gesellschaft, der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei sowie unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten.

Gemäß Forderung der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde und der Lübecker Hafen-Gesellschaft ist eine Ausführung der Maßnahmen ab Mai 2016 sowie die Fertigstellung vor den Sommerferien 2016 anzustreben, da in den Sommerferien die Verkehrsbelastung durch den Urlauberverkehr in und aus Richtung Skandinavienkai sehr stark zunimmt.

Frühe Ausschreibungen zu Jahresbeginn sichern dem Auftraggeber zudem erfahrungsgemäß günstige Preise.

Kosten / Finanzierung :

Die Kosten für die Maßnahme werden insgesamt auf 1.350.000,00 Euro brutto geschätzt und sind im Finanzplan 2016 enthalten.

Eine Ausschreibung und Vergabe erfolgt nur nach vorheriger Freigabe der Haushaltsmittel auf dem Produktsachkonto 542001.129.7852000.

Eine Förderung ist nicht möglich, da es sich um eine grundhafte Sanierung der Straße handelt und diese nicht mehr vom Land gefördert werden.

Anlagen:

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen

Senator F. - P. Boden

Bereich: 5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Anlage zur Vorlage vom 02.02.2016

Produkt: 542001 - Kreisstraßen

VO-Nr.: 2016/03395

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

INVESTIV

(Bei investiven Maßnahmen ist zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

Finanzielle Auswirkungen in €	Gesamtbeträge der Maßnahme, AfA und SoPo	2016	2017	2018	2019
Erträge					
Aufwendungen	-1.350.000,00	-3.214,29	-38.571,43	-38.571,43	-38.571,43

davon:

Sonderpostenauflösung (SoPo)					
Abschreibungen (AfA)	-1.349.999,00	-3.214,29	-38.571,43	-38.571,43	-38.571,43
Anlagenabgang					
Gesamtauswirkung Ergebnisplan	-1.349.999,00				
voraussichtl. Zinsen ca.	-607.499,55	-3.375,00	-5.714,97	-5.714,97	-5.714,97
Einzahlungen					
Auszahlungen	-1.350.000,00	-381.000,00			
Gesamtauswirkung Finanzplan	-1.350.000,00	<i>(Ist das Ergebnis negativ, gilt der Betrag als kreditfinanziert!)</i>			

2016	Ergebnisplan	Finanzplan		
Mittel veranschlagt	x	x	Ergebnisplan	Finanzplan
Zusätzl. zu ordnen			Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
Haushaltsbelastend	x	x	x	x
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral				

Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan	
	2016	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:				
(Mehr) Erträge:				
(Minder) Aufwendungen:				
(Mehr) Aufwendungen:	542001.000.5711000	Kreisstraßen Abschreibungen auf Sachanlagen	-3.214,29	
		Saldo Ergebnisplan	-3.214,29	
		Produktsachkonten	Finanzplan	
		Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Einzahlungen:				
(Mehr) Einzahlungen:				
(Minder) Auszahlungen:				
(Mehr) Auszahlungen:	542001.129.7852000	Kreisstraßen K20 Travemünder Landstraße AZ Tiefbaumaßnahmen	-1.350.000,00	
		Saldo Finanzplan	-1.350.000,00	